

# Sitzungsunterlagen

Rat

06.09.2022

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung Rat	7
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Einführung eines neuen Stadtverordneten als Nachfolger für den ausgeschiedenen Stadtverordneten Thomas Huwer (GRÜNE)	
Vorlage 2022/0810	13
TOP Ö 2 Billigung der Niederschrift des Rates über seine Sitzung am 26. April 2022	
Vorlage 2022/0550	14
TOP Ö 3 Wahl einer Ortsvorsteherin / eines Ortsvorstehers für den Ortsteil Müllekoven	
Vorlage 2022/0807	16
TOP Ö 4 Ausschuss- und Gremienumbesetzungen	
Vorlage 2022/0748	19
Anlage_1_CDU_Fraktion_30._Juni_2022 2022/0748	23
Anlage_2_Caritasverband_Jugendhilfeausschuss_Freie_Träger_der_Jugendhilfe_26._Juli _2022 2022/0748	25
Anlage_3_GRÜNE_Fraktion_22._August_2022 2022/0748	26
Anlage_4_SPD-Fraktion_22._August_2022 2022/0748	27
TOP Ö 5 Entwurf Haushaltssatzung 2023/2024	
Vorlage 2022/0722	28
TOP Ö 6 Abwasserbetrieb Troisdorf AöR/Jahresabschluss 2021	
Vorlage 2022/0604	29
Bilanz ABT 2022/0604	31
G+V ABT 2022/0604	32
TOP Ö 7 Abwasserbetrieb Troisdorf AöR/Zustimmung zur Entlastung des Vorstands 2021	
Vorlage 2022/0605	33
TOP Ö 8 Änderungen zum Stellenplan 2021/2022	
Vorlage 2022/0708	35
Vorlage HFA 2022.08.23 2022/0708	37
TOP Ö 9 Neuaufstellung Regionalplan Köln	
Vorlage 2022/0389/2	40
Anlage 1_ Angeregte zeichnerische Festlegungen_ Stand 08.2022 2022/0389/2	56
Anlage 2: Stellungnahme des Abwasserbetriebs Troisdorf 2022/0389/2	61
Anlage 3: Beantwortung der Anfragen 2022/0389/2	62
TOP Ö 10 Bebauungsplan O 15, Blatt 1, 2. Änderung	
Vorlage 2022/0603	67
O15_BL1_Ae2_Übersichtsplan 2022/0603	83
O15_BL1_Ae2_text_Festsetzungen 2022/0603	84
O15_BL1_Ae2_Satzung_SV 2022/0603	86
TOP Ö 11 Bebauungsplan O 202	
Vorlage 2022/0601	87
O202_Übersichtsplan 2022/0601	98
O202_text_Festsetzungen 2022/0601	99
O202_Satzung_SV 2022/0601	101
TOP Ö 12 Änderung der Hauptsatzung (§ 13) / gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD-Fraktion vom 19. Mai 2022	
Vorlage 2022/0537/2	102

Anlage 1 , Gemeinsamer_Antrag_GRÜNE_Fraktion_und_SPD_Fraktion_19._Mai_2022 2022/0537/2	107
Anlage 2, Änderungssatzung zu §§ 13 + 14 Hauptsatzung 2022/0537/2	109
TOP Ö 13 Änderung der Hauptsatzung (§ 14) / gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD-Fraktion vom 09. August 2022	
Vorlage 2022/0761/1	111
Anlage 1, Antrag-Fraktionen-GRÜNE-SPD-Änderung-Hauptsatzung 2022/0761/1	113
Anlage 2 a, Änderungssatzung zu § 14 Hauptsatzung 2022/0761/1	114
Anlage 2 b, Änderungssatzung zu § 15 Hauptsatzung 2022/0761/1	115
TOP Ö 14 Instandsetzung der Ruhebänk Müllekovener Straße/Ecke Zum Kalkofen in Troisdorf-Bergheim	
Vorlage 2022/0596	116
01.06.2022 Antrag der Fraktion Volksabstimmung- Instandsetzung der Ruhebänk Müllekovener Straße Ecke Zum Kalkofen,Bergheim 2022/0596	118
TOP Ö 15 Vorgezogene/Sofortmaßnahme zur Verkehrsberuhigung der Hauptstraße in Troisdorf-Spich	
Vorlage 2022/0598	120
04.06.2022 Antrag der Fraktion Volksabstimmung-Vorgezogene_Sofortmaßnahme zur Verkehrsberuhigung der Hauptstraße Spich 2022/0598	122
TOP Ö 16 Sanierung oder Abriss ´Oberlarer Brunnen´	
Vorlage 2022/0597	125
04.06.2022 Antrag der Fraktion Volksabstimmung-Sanierung oder Abriss Oberlarer Brunnen 2022/0597	127
TOP Ö 17 Vorkehrung für Gasmangellage	
Vorlage 2022/0682	130
Anlage zur Vorlage 2022/0682 2022/0682	132
TOP Ö 18 Stellungnahme der Stadt Troisdorf zum Bau der A553 "Rheinspange"	
Vorlage 2022/0814	134
23.08.2022 Antrag der Grüne Fraktion-Stellungnahme der Stadt Troisdorf zum Bau der A553 Rheinspange 2022/0814	135
TOP Ö 19 Geschwindigkeitsreduzierung Flughafenstraße	
Vorlage 2022/0819	137
22.08.2022 gemeinsamer Antrag-Geschwindigkeitsreduzierung Flughafenstraße 2022/0819	138
TOP Ö 20 Änderung der Satzung der TroiKomm / Antrag der SPD-Fraktion vom 23. August 2022	
Vorlage 2022/0820	139
Antrag_Änderung_Satzung_TroiKomm_SPD_Fraktion_23._August_2022 2022/0820	140
TOP Ö 21 Erhalt des Spicher Parks / Grundsatzantrag der CDU-Fraktion vom 23. August 2022	
Vorlage 2022/0822	141
23.08.2022 Antrag der CDU Fraktion-Erhalt Spicher Park 2022/0822	142
TOP Ö 22 Anahme einer Schenkung / Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 22. Juni 2022	
Genehmigung der Dringlichkeitsvorlage 2022/0622	143
Anlage_Dringlichkeitsentscheidung_vom_22._Juni_2022 2022/0622	144
TOP Ö 23 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 11. November 2020	

Vorlage 2022/0575	146
Anlage_Bürgerantrag_Straßenbeleuchtung_Adenauerstraße_11._November_2020 2022/0575	148
TOP Ö 24 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 14. Januar 2021 - Kontrolle des Wendehammers in der Sternenstraße in Troisdorf-Spich	
Vorlage 2022/0516	149
Bürgerantrag Kontrolle Wendehammer Sternenstr. Spich 2022/0516	151
TOP Ö 25 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 15. Januar 2021	
Vorlage 2022/0527	152
10.02.2021 Bürgerantrag Bürgerforum-Lichtsignalanlage an der Hauptstr, Ecke Asselbachstr in Spich 2022/0527	154
TOP Ö 26 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 16. Januar 2021	
Vorlage 2022/0631	155
Anlage zur Voralge 2022/0631 2022/0631	156
TOP Ö 27 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 17. Januar 2021	
Vorlage 2022/0633	157
17.01.2021 Bürgerantrag Bürgerforum-Anbringung eines Zebrastreifens in der Nähe des H. J. Lascheid Hauses 2022/0633	158
TOP Ö 28 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 18. Januar 2021	
Vorlage 2022/0617	159
Anlage zur Vorlage 2022/ 0617 2022/0617	161
TOP Ö 29 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 19. Januar 2021 / hier. Nutzung der städtischen Schaukästen im Stadtgebiet	
Vorlage 2022/0757	162
Bürgerantrag_Bürgerforum_19._Januar_2021_Schaukästen 2022/0757	164
TOP Ö 30 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 20. Januar 2021	
Vorlage 2022/0630	165
Anlage zur Vorlage 2022/0630 2022/0630	166
TOP Ö 31 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 21. Januar 2021	
Vorlage 2022/0625	167
Anlage zur Vorlage 2022/0625 2022/0625	169
TOP Ö 32 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 22. Januar 2021	
Vorlage 2022/0620	170
Anlage zur Vorlage 2022/0620 2022/0620	172
TOP Ö 33 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 23. Januar 2021	
Vorlage 2022/0623	173
Anlage zur Vorlage 2022/0623 2022/0623	174
TOP Ö 34 BA Bürgerforum / Gründung eines Inklusionsbeirates für die Stadt Troisdorf	
Vorlage 2022/0621	175
2021-01-24 Buergerantrag Buergerforum Inklusionsbeirat 2022/0621	176

TOP Ö 35 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 25. Januar 2021	
Vorlage 2022/0613	177
Bürgerantrag Bürgerforum Troisdorf 2022/0613	179
TOP Ö 36 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 26. Januar 2021	
Vorlage 2022/0636	180
26.01.2021 Bürgerantrag Bürgerforum-Ausweisung eines Teilbereichs der Hospitalstraße in Troisdorf als Einbahnstraße 2022/0636	181
TOP Ö 37 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 27. Januar 2021	
Vorlage 2022/0635	182
27.01.2021 Bürgerantrag Bürgerforum-Ausweisung eines Teilbereichs der Schloßstraße in Troisdorf als Einbahnstraße 2022/0635	183
TOP Ö 38 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 28. Januar 2021	
Vorlage 2022/0634	184
28.01.2021 Bürgerantrag Bürgerforum-Platzierung von drei Zebrastreifen an der Kreuzung Schloßstraße_Hospitalstraße 2022/0634	185
TOP Ö 39 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 29. März 2022	
Vorlage 2022/0618	186
Anlage zur Vorlage 2022/ 0618 2022/0618	189
TOP Ö 40 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 01. April 2022	
Vorlage 2022/0626	190
Anlage zur Vorlage2022/0626 2022/0626	192
TOP Ö 41 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 02. April 2022	
Vorlage 2022/0628	193
Anlage zur Vorlage 2022/0628 2022/0628	195
TOP Ö 42 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 14. Juli 2022 / Stromvergeudung Kunsthaus Troisdorf	
Vorlage 2022/0771	196
Buergerantrag 14.07.22_20220811_151400 2022/0771	198
TOP Ö 43 Mitteilungen	
Mitteilungen	199
TOP Ö 43.1 Bericht nach § 6 der KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA-Schutzsuchendenaufnahme (Ukrainer)	
Mitteilung 2022/0674	200
TOP Ö 44 Anfragen der Fraktionen	
Anfragen_Fraktionen	204
TOP Ö 44.1 Umsetzung von Falschparkern	
Anfrage 2022/0669	205
Anlage zur Vorlage 2022/0669 2022/0669	207
Anlage zur Vorlage 2022-0669 2022/0669	208
TOP Ö 44.2 Diverse Anfragen zu Verfahren nach BauO NRW	
Anfrage 2022/0806	212

16.08.2022 Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION-Verfahren BauO NRW 2022/0806	213
TOP Ö 44.3 Energiekosten im Bereich der Stadtwerke Troisdorf (SWT)	
Anfrage 2022/0821	215
Anfrage Volksabstimmung 2022/0821	216
TOP Ö 45 Anfragen der Ratsmitglieder	
Anfragen_Ratsmitglieder	219

An alle  
Mitglieder des

**Rates**

**Einladung zur Sitzung des  
Rates**

**NR. 2022/4**

Sitzungstermin **Dienstag, 06. September 2022, 18:00 Uhr**  
Sitzungsort **Stadthalle Troisdorf  
Kölner Straße 167  
53840 Troisdorf**

**Für die Gremienmitglieder und Besucher\*innen dieser Sitzung besteht die Empfehlung eine OP-Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen.**

**Tagesordnung:**

***I. Öffentlicher Teil***

**Einführung Stadtverordneter**

- 1 Einführung eines neuen Stadtverordneten als Nachfolger für den  
ausgeschiedenen Stadtverordneten Thomas Huwer (GRÜNE) **2022/0810**

**Niederschrift**

- 2 Billigung der Niederschrift des Rates über seine Sitzung am  
26. April 2022 **2022/0550**

**Wahl Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher**

- 3 Wahl einer Ortsvorsteherin / eines Ortsvorstehers für den Ortsteil  
Müllekofen **2022/0807**

**Ausschuss- und Gremienumbesetzungen**

- 4 Ausschuss- und Gremienumbesetzungen **2022/0748**  
hier:  
1. Antrag der CDU-Fraktion vom 30. Juni 2022  
2. Besetzung Freie Träger der Jugendhilfe (Caritasverband) im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)  
3. Antrag GRÜNE Fraktion vom 22. August 2022  
4. Antrag der SPD-Fraktion vom 22. August 2022

**Haushaltsangelegenheiten**

- 5 Entwurf Haushaltssatzung 2023/2024 **2022/0722**

**Abwasserbetrieb Troisdorf (AöR)**

- 6 Jahresabschluss 2021 **2022/0604**  
7 Zustimmung zur Entlastung des Vorstands 2021 **2022/0605**

**Stellenplan**

- 8 Änderungen zum Stellenplan 2021/2022 **2022/0708**

**Planungs- und Bauangelegenheiten**

- 9 Neuaufstellung Regionalplan Köln **2022/0389/2**  
hier: Beschluss über die Stellungnahme zum Regionalplanentwurf
- 10 Bebauungsplan O 15, Blatt 1, 2. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Oberlar, Bereich Sieglarer Straße und Landgrafenstraße zwischen Hochfeldstraße, Keplerstraße, In der kleinen Heide und Bahnstraße (Ausschluss von Vergnügungsstätten - im vereinfachten Verfahren) **2022/0603**  
hier:  
A) Behandlung der Stellungnahmen  
B) Satzungsbeschluss
- 11 Bebauungsplan O 202, Stadtteil Troisdorf-Oberlar, Bereich Sieglarer Straße und Luisenstraße zwischen Keplerstraße, Bertramstraße, Lindlaustraße, Talweg, Stormstraße, Bahnstraße und In der kleinen Heide (Textbebauungsplan zum Ausschluss von Vergnügungsstätten - im vereinfachten Verfahren) **2022/0601**  
hier:  
A) Behandlung der Stellungnahmen  
B) Satzungsbeschluss

**Anträge der Fraktionen**

- 12 Änderung der Hauptsatzung (§ 13) **2022/0537/2**  
Änderung der dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen  
hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD-Fraktion vom 19. Mai 2022

- |                      |  |                    |
|----------------------|--|--------------------|
| 13                   | Änderung der Hauptsatzung (§ 14)<br>Neueinrichtung einer zusätzlichen Beigeordnetenstelle<br>hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD-Fraktion<br>vom 09. August 2022                       | <b>2022/0761/1</b> |
| 14                   | Instandsetzung der Ruhebänk Müllekovener Straße / Ecke<br>Zum Kalkofen in Troisdorf-Bergheim<br>hier: Antrag der Fraktion Volksabstimmung vom 01. Juni 2022  | <b>2022/0596</b>   |
| 15                   | Vorgezogene/Sofortmaßnahme zur Verkehrsberuhigung der<br>Hauptstraße in Troisdorf-Spich<br>hier: Antrag der Fraktion Volksabstimmung vom 04. Juni 2022   | <b>2022/0598</b>   |
| 16                   | Sanierung oder Abriss "Oberlarer Brunnen"<br>hier: Antrag der Fraktion Volksabstimmung vom 04. Juni 2022   | <b>2022/0597</b>   |
| 17                   | Vorkehrung für Gasmangellage<br>hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 05. Juli 2022   | <b>2022/0682</b>   |
| 18                   | Stellungnahme der Stadt Troisdorf zum Bau der A553<br>"Rheinspange"<br>hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 23. August 2022   | <b>2022/0814</b>   |
| 19                   | Geschwindigkeitsreduzierung Flughafenstraße<br>hier: gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, GRÜNE Fraktion,<br>FDP-Fraktion, Fraktion DIE LINKE und der Fraktion DIE FRAKTION<br>vom 22. August 2022 | <b>2022/0819</b>   |
| 20                   | Änderung der Satzung der TroiKomm<br>hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 23. August 2022   | <b>2022/0820</b>   |
| 21                   | Erhalt des Spicher Parks<br>hier: Grundsatzantrag der CDU-Fraktion vom 23. August 2022   | <b>2022/0822</b>   |
| <b>Sonstiges</b>     |  |                    |
| 22                   | Annahme einer Spende<br>hier: Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom<br>22. Juni 2022  | <b>2022/0622</b>   |
| <b>Bürgeranträge</b> |  |                    |
| 23                   | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf<br>vom 11. November 2020<br>hier: Straßenbeleuchtung in der Adenauerstraße in Spich  | <b>2022/0575</b>   |
| 24                   | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf<br>vom 14. Januar 2021<br>hier: Kontrolle des Wendehammers in der Sternenstraße in<br>Troisdorf-Spich                                    | <b>2022/0516</b>   |
| 25                   | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf<br>vom 15. Januar 2021<br>hier: Lichtsignalanlage an der Hauptstraße, Ecke Asselbachstraße<br>in Troisdorf-Spich                         | <b>2022/0527</b>   |

- |    |   |                  |
|----|---|------------------|
| 26 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 16. Januar 2021<br>hier: Einführung des "Grünen Pfeils" an Lichtsignalanlagen im Bereich von ausgesuchten Kreuzungen im Troisdorfer Stadtgebiet   | <b>2022/0631</b> |
| 27 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 17. Januar 2021<br>hier: Anbringung eines Zebrastreifens in der Nähe des "Hermann-Josef-Lascheid-Hauses" in Troisdorf-Spich   | <b>2022/0633</b> |
| 28 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 18. Januar 2021<br>hier: Sanierung der steinernen Blumenkübel auf dem Gehweg der Hauptstraße in Troisdorf-Spich, beginnend am Ortseingang von der Mühlheimer Straße aus kommend auf der rechten Seite | <b>2022/0617</b> |
| 29 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 19. Januar 2021<br>hier: Nutzung der städtischen Schaukästen im Stadtgebiet   | <b>2022/0757</b> |
| 30 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 20. Januar 2021<br>hier: Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Lülsdorfer Straße in Troisdorf-Spich  | <b>2022/0630</b> |
| 31 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 21. Januar 2021<br>hier: Fahrverbot für Fahrräder auf der Kölner Straße im Bereich zwischen Cecilienstraße und Ravensberger Straße in Troisdorf-Mitte   | <b>2022/0625</b> |
| 32 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 22. Januar 2021<br>hier: Platzierung von zwei Sitzbänken am Pfarrer-Kenntemich-Platz in Troisdorf-Mitte   | <b>2022/0620</b> |
| 33 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 23. Januar 2021<br>hier: Sicherung des Gehweges der Hohlsteinstraße in Troisdorf-Spich  | <b>2022/0623</b> |
| 34 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 24. Januar 2021<br>hier: Gründung eines Inklusionsbeirates für die Stadt Troisdorf  | <b>2022/0621</b> |
| 35 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 25. Januar 2021<br>hier: Bearbeitungsdauer von eingereichten Bürgeranträgen   | <b>2022/0613</b> |
| 36 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 26. Januar 2021<br>hier: Ausweisung eines Teilbereichs der Hospitalstraße in Troisdorf-Mitte als Einbahnstraße  | <b>2022/0636</b> |
| 37 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 27. Januar 2021<br>hier: Ausweisung eines Teilbereichs der Schloßstraße in Troisdorf-Mitte als Einbahnstraße  | <b>2022/0635</b> |

- |      |   |                  |
|------|---|------------------|
| 38   | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 28. Januar 2021<br>hier: Platzierung von drei Zebrastreifen an der Kreuzung Schloßstraße/Hospitalstraße in Troisdorf-Mitte  | <b>2022/0634</b> |
| 39   | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 29. März 2022<br>hier: Einstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 14, Troisdorf-Oberlar, Bereich Lindenstraße 28 bis zur Umweltverträglichkeitsprüfung | <b>2022/0618</b> |
| 40   | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 01. April 2022<br>hier: Wegbeschilderung "Tonino-Guerra-Weg" zwischen Mülheimer Straße, Troisdorf-Mitte und Kiefernstraße, Troisdorf-Spich                        | <b>2022/0626</b> |
| 41   | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 02. April 2022<br>hier: Entfernung einer Bodenschwelle in der Sternenstraße in Troisdorf-Spich  | <b>2022/0628</b> |
| 42   | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 14. Juli 2022<br>hier: Stromvergeudung Kunsthaus Troisdorf   | <b>2022/0771</b> |
| 43   | <b>Mitteilungen</b>   |                  |
| 43.1 | Bericht nach § 6 der Kommunalhaushaltsrechtsanwendungsverordnung - Unterabschnitt - Schutzsuchendenaufnahme (Ukrainer)  | <b>2022/0674</b> |
| 44   | <b>Anfragen der Fraktionen</b>  |                  |
| 44.1 | Umsetzung von Falschparkern<br>hier: Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION vom 07. Juli 2022  | <b>2022/0669</b> |
| 44.2 | Diverse Anfragen zu Verfahren nach BauO NRW<br>hier: Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION vom 16. August 2022  | <b>2022/0806</b> |
| 44.3 | Energiekosten im Bereich der Stadtwerke Troisdorf (SWT)<br>hier: Anfrage der Fraktion Volksabstimmung vom 23. August 2022   | <b>2022/0821</b> |
| 45   | <b>Anfragen der Ratsmitglieder</b>  |                  |

**II. Nichtöffentlicher Teil****Grundstücksangelegenheiten**

46	Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Mitte	<b>2022/0758</b>
47	Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Mitte	<b>2022/0776</b>
48	Grundstückangelegenheit in Troisdorf-Spich	<b>2022/0777</b>
49	Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Spich	<b>2022/0804</b>
50	Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Bergheim	<b>2022/0788</b>

**51 Mitteilungen**

51.1	Originalunterlagen zu TOP 42	<b>2022/0755</b>
------	------------------------------	------------------

**52 Anfragen der Fraktionen****53 Anfragen der Ratsmitglieder**

Alexander Biber  
Bürgermeister

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-I/RB/Gö

Datum: 24.08.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0810**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Einführung eines neuen Stadtverordneten als Nachfolger für den ausgeschiedenen Stadtverordneten Thomas Huwer (GRÜNE)

**Beschlussentwurf:**

**Die Vorlage wird bis zur Sitzung nachgereicht.**

**Sachdarstellung:**

Im Auftrag

---

Heike Linnhoff  
Co-Dezernentin

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-I/RB/Gö

Datum: 25.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0550**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	21.06.2022			

**Betreff:** Billigung der Niederschrift des Rates über seine Sitzung am 26. April 2022

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf billigt die Niederschrift über seine Sitzung am 26. April 2022..

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 25 Absatz 4 der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse der Stadt Troisdorf billigt der Rat in seiner nächsten Sitzung die Niederschrift der letzten Sitzung.

Einwendungen sind spätestens zum Protokoll dieser Sitzung zu erklären. Über Änderungen entscheidet der Rat..

---

Alexander Biber  
Bürgermeister



**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-I/RB/Gö

Datum: 24.08.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0807**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Wahl einer Ortsvorsteherin / eines Ortsvorstehers für den Ortsteil  
Müllekoven

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf wählt unter Berücksichtigung des bei der Kommunalwahl am 13. September 2020 erzielten Stimmenverhältnisses für seine Restwahlzeit folgende/n Ortsvorsteher/in für den Ortsteil Müllekoven:

Frau / Herrn \_\_\_\_\_

Gleichzeitig beschließt der Rat der Stadt Troisdorf, den/die vorgenannte/n Ortsvorsteher/in unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum/zur Ehrenbeamten/ Ehrenbeamtin zu ernennen.

**Sachdarstellung:**

Die Ortsvorsteherin des Ortsteils Müllekov, Frau Kristin Sieberg, hat ihren Rücktritt als Ortsvorsteherin mit Ablauf des 31. August 2022 erklärt.

Der Rat der Stadt Troisdorf wählt nun gemäß § 39 Absatz 6 GO NRW für den Ortsteil Müllekov unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Restwahlzeit eine/n Nachfolger/in. Der/Die Ortsvorsteher/in soll in dem Bezirk, für den er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.

Der/Die neu zu wählende Ortsvorsteher/in ist, da ihm/ihr nach der Hauptsatzung bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen werden, zum/zur Ehrenbeamten/Ehrenbeamte zu ernennen (§ 39 Absatz 7 GO NRW).

Für die im Rat vertretenden Parteien wurden bei der Kommunalwahl am 13. September 2020 prozentual folgende Stimmenverhältnisse für den Ortsteil Müllekov erzielt:

Ortschaft	CDU	SPD	GRÜNE	DIE LINKE	AfD	FDP	Regenbogen	Volksabstimmung	Die PARTEI
<b>Müllekov</b>	<b>46,17</b>	13,46	17,29	1,96	---	16,21	0,59	1,08	3,24

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Absatz 2 GO NRW, wonach die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, gewählt ist. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Vorschlagsberechtigt ist die CDU-Fraktion.

Im Auftrag

---

Heike Linnhoff  
Co-Dezernentin



**Stadt Troisdorf**  
 Der Bürgermeister  
 Az: Co-I/RB/Gö

Datum: 24.08.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0748**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Ausschuss- und Gremienumbesetzungen  
 hier:  
 1. Antrag der CDU-Fraktion vom 30. Juni 2022  
 2. Besetzung Freie Träger der Jugendhilfe (Caritasverband) im  
 Ausschuss für Kinder, Jugend  
 und Familie (Jugendhilfeausschuss)  
 3. Antrag GRÜNE Fraktion vom 22. August 2022  
 4. Antrag der SPD-Fraktion vom 22. August 2022

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt folgende Ausschuss- und  
 Gremienumbesetzungen:

<b>Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung,          Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz</b>	
<b>streiche:</b>	
5. Mittelstädt, Christiane (CDU)	stellvertretendes Mitglied
1. Barca, Sahin (SPD)	stellvertretendes Mitglied

<b>Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie          (Jugendhilfeausschuss)</b>	
<b>streiche:</b>	
2. Heiming, Irmgard (Caritasverband)	Mitglied (Vertreterin nach § 71 Absatz 1 Ziffer 2 KJHG (Freie Träger der Jugendhilfe))

<b>Ausschuss für Mobilität und Bauwesen</b>
<b>streiche:</b>

5. Mittelstädt, Christiane (CDU)	stellvertretendes Mitglied
<b>setze neu:</b>	
5. Anslinger, Franz (CDU)	stellvertretendes Mitglied

<b>Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion</b>	
<b>streiche:</b>	
Barca, Sahin (SPD)	Mitglied
4. Korte, Marie (SPD)	Mitglied
<b>setze neu:</b>	
Korte, Marie (SPD)	Mitglied
4. Olligschläger, Clara (SPD)	stellvertretendes Mitglied

<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz</b>	
<b>streiche:</b>	
7. Mittelstädt, Christiane (CDU)	stellvertretendes Mitglied
7. alle Stadtverordneten der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder
<b>setze neu:</b>	
7. Gencer, Ilayda (CDU)	stellvertretendes Mitglied
7. Dören, Achim (SPD)	
8. alle Stadtverordneten der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder

<b>Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit</b>	
<b>streiche:</b>	
16. alle Stadtverordneten der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder
<b>setze neu:</b>	
16. Anslinger, Franz (CDU)	stellvertretendes Mitglied
17. Anslinger, Dorothea (CDU)	stellvertretendes Mitglied
18. alle Stadtverordneten der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder

<b>Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte</b>	
---	--

<b>streiche:</b>	
Rottländer, Alfred (SPD)	Mitglied
<b>setze neu:</b>	
Grundmann, Horst (SPD)	Mitglied

<b>Ortschaftsausschuss Spich</b>	
<b>streiche:</b>	
3. alle Stadtverordneten der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder
<b>setze neu:</b>	
3. Sahn, Christoph (SPD)	stellvertretendes Mitglied
4. alle Stadtverordneten der SPD-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 30. Juni 2022 (**Anlage 1**) verschiedene Ausschussumbesetzungen beantragt.

Frau Irmgard Heiming (Caritasverband) hat mit Wirkung vom 28. Juli 2022 ihren Rücktritt aus dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss) erklärt. Der Caritasverband Rhein-Sieg (**Anlage 2**) schlägt als Nachfolger Herrn Pfarrer Hermann Josef Zeyen vor

Da Herr Pfarrer Hermann Josef Zeyen noch nicht als beratendes Mitglied (Vertreter der Katholischen Kirche; gemäß § 4 Absatz 3 Satzung Jugendamt) zurückgetreten ist, kann der Nachfolger von Frau Irmgard Heiming vom Rat noch nicht gewählt werden.

Die GRÜNE Fraktion hat mit Schreiben vom 22. August 2022 (**Anlage 3**) verschiedene Ausschussumbesetzungen angekündigt, die noch nachgereicht werden.

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 22. August 2022 (**Anlage 4**) verschiedene Ausschussumbesetzungen beantragt.

Im Auftrag

---

Heike Linnhoff  
Co-Dezernentin

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

Herrn Bürgermeister  
Alexander Biber  
Stadt Troisdorf

Im Hause



Fraktion im Rat  
der Stadt Troisdorf  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf  
Zimmer E 20  
Telefon: 0 22 41 – 900 777  
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: [info@cdu-troisdorf.de](mailto:info@cdu-troisdorf.de)  
[www.cdu-troisdorf.de](http://www.cdu-troisdorf.de)

Öffnungszeiten:  
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr  
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr  
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Troisdorf, den 30. Juni 2022

## Antrag

### Umbesetzung der Ausschüsse

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt, der Rat möge wie folgt beschließen:

1. Herr Franz Anslinger wird als stellvertretender sachkundiger Bürger im Ausschuss für Mobilität und Bauwesen benannt.
2. Herr Franz Anslinger wird als stellvertretender sachkundiger Bürger im Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit benannt.
3. Frau Dorothea Anslinger wird als stellvertretende sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit benannt.
4. Frau Ilayda Gencer wird als stellvertretende sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz benannt.
5. Frau Christiane Mittelstädt wird als stellvertretende sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Mobilität und Bauwesen gestrichen.

6. Frau Christiane Mittelstädt wird als stellvertretende sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Bürger\*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz gestrichen.
7. Frau Christiane Mittelstädt wird als stellvertretende sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz gestrichen.

Mit freundlichen Grüßen

*Katharina Gebauer*

Katharina Gebauer  
Fraktionsvorsitzende

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt Co-1/RS  
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/SF RR

Göllner, Petra

---

Von: Klippel, Harald <Harald.Klippel@caritas-rheinsieg.de>  
Gesendet: Dienstag, 26. Juli 2022 12:25  
An: Biela, Claudia <BielaC@troisdorf.de>  
Betreff: Nachfolge für Frau Heimig als ordentliches Mitglied im Jugendhilfeausschuss

Sehr geehrte Frau Biela,

aufgrund von Überschneidungen der Urlaube hat die Rückmeldung etwas länger gedauert.  
In allen Verbänden gibt es zwar Mitarbeitende, die Interesse an einer Mitarbeit im JHA haben, jedoch erfüllt keiner die Voraussetzung, Bürger\_in der Stadt Troisdorf zu sein.  
Da wir als Katholischer Wohlfahrtsverband es für geboten erachten, dass ein katholischer Träger stimmberechtigtes Mitglied im JHA ist, habe ich Kontakt zur örtlichen Pfarrgemeinde aufgenommen und mit Herrn Pfr. Zeyen gesprochen, der bislang beratendes Mitglied im Ausschuss ist.  
Er kann sich gut vorstellen, auf einen stimmberechtigten Platz im Ausschuss zu wechseln, so dass der Vorschlag des Caritasverbandes ist, dass der Rat der Stadt beschließen möge, Herrn Pfr. Zeyen als ordentliches Mitglied im JHA zu wählen.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Klippel



Caritasverband Rhein-Sieg e.V.

**Vorstand**

Wilhelmstr. 155-157, 53721 Siegburg  
Telefon 02241 1209-100  
Telefax 02241 1209-161  
E-Mail [Harald.Klippel@caritas-rheinsieg.de](mailto:Harald.Klippel@caritas-rheinsieg.de)  
Internet [www.caritas-rheinsieg.de](http://www.caritas-rheinsieg.de)

Registernummer: VR 661, Amtsgericht Siegburg  
Rechtsform: eingetragener Verein, vertreten durch: Harald Klippel, Rüdiger Zeyen

**➔ Mit einer Spende helfen:** [jetzt einfach hier klicken und online spenden.](#)

**\*\*Sehr geehrter Empfänger, derzeit sind SPAM-E-Mails mit schädlichen Dateianhängen und Links im Umlauf. Durch Verwendung von Namen unseres Verbands und unserer Mitarbeiter wird der Anschein erweckt, dass diese von uns stammen. Daher bitten wir Sie, beim Öffnen von E-Mails besondere Vorsicht walten zu lassen.**  
Gefälschte E-Mails lassen sich unter anderem an folgenden Merkmalen erkennen: Der Absendername ist nicht vollständig; die Absenderadresse endet nicht auf caritas-rheinsieg.de; es fehlt eine korrekte Anrede; es ist eine Datei im .doc-Format angehängt, bei der es sich um eine Rechnung handeln soll; in der Signatur fehlen die Grafiken des Caritasverbandes; die Rufnummer in der Signatur ist falsch.  
Sollten Sie eins oder mehrere dieser Merkmale feststellen, öffnen Sie bitte weder Anlagen oder enthaltene Links und prüfen Sie besonders sorgfältig, ob es sich tatsächlich um eine von uns versandte E-Mail handelt. Sollten Sie feststellen, dass eine dieser Mails nicht von uns ist, löschen Sie diese bitte sofort.  
Wir bedauern die Unannehmlichkeiten. Es gibt jedoch leider keine technischen Möglichkeiten, derartige Spam-Attacken durch Dritte zu unterbinden.



Herrn Bürgermeister  
Alexander Biber

im Hause



22.08.2022

RAT 06.09.2022  
Hier: TOP Ausschussumbesetzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Auschussumbesetzungen“ für die nächste RAT Sitzung am 06.09.22.

Die Änderungen werden nachgereicht.

Freundliche Grüße

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt F/G  
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. B/B
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF RB

GRÜNE FRAKTION  
im Rat der Stadt Troisdorf  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf

Rathaus Raum E 32  
Buslinien 501, 503, 506, 507, 508  
Haltestelle Rathaus

www.gruene-troisdorf.de  
info@gruene-troisdorf.de  
fon 02241 900 780  
fax 02241 900 882

SPD FRAKTION TROISDORF Kölner Straße 176 / 53840 Troisdorf

Herr Bürgermeister Alexander Biber  
Stadt Troisdorf



22.08.2022

**Antrag zur Ratssitzung am 06.09.2022: TOP Ausschuss- und Gremienumbesetzungen**

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt, der Rat möge folgende Änderungen beschließen:

**Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte**

Streiche: Alfred Rottländer (SkB)

Setze neu: Horst Grundmann (SkB)

**Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz**

Setze neu: Achim Dören (stv. SkB)

**Ausschuss für Soziales, Senior:innen und Inklusion**

Streiche: Sahin Barca (SkB)  
Marie Korte (stv. SkB)

Setze neu: Marie Korte (SkB)  
Clara Olligschläger (stv. SkB)

**Ausschuss für Bürger:innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung**

Streiche: Sahin Barca (stv. SkB)

**Ortschaftsausschuss Spich**

Setze neu: Christoph Sahn (stv. SkB)

**Daniel Engel**

stv. Fraktionsvorsitzender

**Harald Schliekert**

Fraktionsvorsitzender

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ Fraktionsvorsitzender**

• federführendes Dezernat/Amt (Voriagenersteller) JKG

• sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. Biber

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Ret/SF RB

**DANIEL ENGEL**

Stv. Fraktionsvorsitzender

daniel.engel@spd-troisdorf.de

**SPD FRAKTION TROISDORF**

T +49 2241 900 - 770  
F +49 2241 900 - 880  
fraktion@spd-troisdorf.de

Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf

VR-Bank Rhein-Sieg eG  
BIC GENODED1RST  
IBAN DE69 3706 9520 1302 0620 28

spd-troisdorf.de/fraktion

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20/20.1

Datum: 23.08.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0722**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Entwurf Haushaltssatzung 2023/2024

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den nach §§ 75 ff GO NRW vom Stadtkämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 nebst Anlagen zur weiteren Beratung in die Fachausschüsse.

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) leitet der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen dem Stadtrat zu. Gemäß Terminplanung ist vorgesehen, dass zur Vorbereitung der Haushaltsplanberatungen im Haupt- und Finanzausschuss am 15.11.2022 die budgetbezogenen Haushaltsplanberatungen in den Fachausschüssen vom 17.10.2022 bis zum 10.11.2022 erfolgen. Nach Vorlage der Beratungsergebnisse des Haupt- und Finanzausschusses ist die Verabschiedung der Haushaltssatzung am 29.11.2022 im Stadtrat vorgesehen.

Die wesentlichen Zielsetzungen, Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen zur Haushaltsplanung 2023/2024 können dem Vorbericht des Haushalts entnommen werden. Der Haushaltsplan wird nach Drucklegung zur Sitzung vorgelegt.

In Vertretung

---

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20/BS

Datum: 23.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0604**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Haupt- und Finanzausschuss	23.08.2022			
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Jahresabschluss 2021

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf genehmigt die Entscheidung des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Troisdorf (AöR), den Jahresabschluss und den Lagebericht des Jahres 2021 festzustellen und stimmt der vorgeschlagenen Verwendung des Ergebnisses 2021 zu.

**Sachdarstellung:**

Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht sind von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co.KG, Bonn, nach den Vorschriften im dritten Buch des Handelsgesetzbuches und nach dem Eigenbetriebsrecht geprüft worden.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde erteilt. Der Prüfungsbericht wurde den Mitgliedern des Verwaltungsrates der AöR zugeleitet.

Am 09. Juni 2022 hat der Verwaltungsrat der AöR folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresabschluss und den Lagebericht des Jahres 2021 festzustellen und stimmt der vorgeschlagenen Verwendung des Ergebnisses 2021 zu.
2. Er beauftragt den Vorstand, die Zustimmung/Einwilligung des Rates gemäß § 7 Absatz 3 der Satzung des Abwasserbetriebes Troisdorf (AöR) einzuholen.

Der Jahresüberschuss 2021 beträgt 5.376.408,94 € (im Vorjahr: 3.954.329,93 €).

Der Jahresgewinn wird zu einem Anteil von 3.179.675,53 € an die Stadt Troisdorf abgeführt.

2.196.733,41 € werden in die allgemeine Rücklage des Unternehmens eingestellt.

Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung des Abwasserbetriebes Troisdorf (AöR) bedürfen die Entscheidungen des Verwaltungsrates betreffend den Jahresabschluss und der Verwendung des Ergebnisses zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung / Einwilligung des Rates der Stadt Troisdorf.

Als Anlage sind beigefügt:

- die Bilanz zum 31.12.2021 sowie
- die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021

In Vertretung

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

**Abwasserbetrieb Troisdorf, Anstalt des öffentlichen Rechts, Troisdorf**  
**Bilanz zum 31. Dezember 2021**

AKTIVA	31.12.2021	31.12.2020	PASSIVA	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR		EUR	EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>I. Stammkapital</b>	2.500.000,00	2.500.000,00
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	214.918,02	210.651,37	<b>II. Rücklagen</b>		
<b>II. Sachanlagen</b>			1. allgemeine Rücklagen	31.375.760,61	28.660.297,81
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.298.706,96	6.270.636,15	2. zweckgebundene Rücklagen	18.825.833,80	18.825.833,80
2. Technische Anlagen und Maschinen	6.478.589,32	6.553.034,27		50.201.594,41	47.486.131,61
3. Abwasserreinigungsanlagen	12.414.359,00	13.182.923,00	<b>III. Jahresüberschuss</b>	5.376.408,94	3.954.329,93
4. Abwassersammlungsanlagen	154.527.660,46	156.684.889,46		58.078.003,35	53.940.461,54
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.133.107,01	505.844,38	<b>B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE</b>	20.183.227,73	20.790.315,56
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.773.482,51	4.350.871,83	<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
	186.625.905,26	187.548.199,09	1. Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtung	3.026.916,00	2.555.476,00
<b>III. Finanzanlagen</b>			2. Steuerrückstellungen	746,66	
1. Beteiligungen	2.000,00	0,00	3. sonstige Rückstellungen	1.660.603,07	1.825.473,45
	186.842.823,28	187.758.850,46		4.688.265,73	4.380.949,45
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>		
<b>I. Vorräte</b>			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	105.531.274,22	103.602.766,57
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	204.546,36	171.709,31	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.800,00	207.034,00
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.056.642,29	4.583.258,54
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.813.466,83	3.988.648,75	4. Verbindlichkeiten gegenüber Gewährträgern	90.833,42	1.203.851,08
2. Forderungen gegen denGewährträger	2.100.770,60	1.789.375,85	5. sonstige Verbindlichkeiten	3.812.394,73	5.768.846,20
3. sonstige Vermögensgegenstände	1.044.426,69	443.789,47	davon aus Steuern EUR 69.141,89 (Vj. EUR 83.195,83)		
	6.958.664,12	6.221.814,07	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 11.994,20 (Vj.10.589,06 EUR )		
<b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>	431.435,96	319.045,07		111.492.944,66	115.365.756,39
	7.594.646,44	6.712.568,45			
<b>C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>					
1. aktive Rechnungsabgrenzungsposten	4.971,75	6.064,03			
	194.442.441,47	194.477.482,94		194.442.441,47	194.477.482,94

**Abwasserbetrieb Troisdorf, Anstalt des öffentlichen Rechts, Troisdorf  
Gewinn- und Verlustrechnung für 2021**

	2021	2020
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	29.621.761,89	27.269.905,79
2. andere aktivierte Eigenleistungen	161.744,73	257.732,08
3. sonstige betriebliche Erträge	900.263,32	828.916,50
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	623.950,48	531.471,14
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	10.517.232,15	9.236.635,32
	<u>11.141.182,63</u>	<u>9.768.106,46</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	2.121.867,04	1.944.519,45
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	1.052.988,48	1.047.225,11
davon für Altersversorgung € 614.369,79 (i.Vj. € 628.383,91)		
	<u>3.174.855,52</u>	<u>2.991.744,56</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	7.361.790,50	7.015.804,07
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.451.299,82	3.108.255,86
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.119,51	3.376,76
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.173.046,79	1.518.987,11
davon aus Aufzinsung von Rückstellungen € 5.100,00 (i.Vj. € 4.860,00)		
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>3.561,40</u>	<u>294,51</u>
11. Ergebnis nach Steuern	5.379.152,79	3.956.738,56
12. Sonstige Steuern	<u>2.743,85</u>	<u>2.408,63</u>
13. Jahresüberschuss	<u><u>5.376.408,94</u></u>	<u><u>3.954.329,93</u></u>

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20/BS

Datum: 23.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0605**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Haupt- und Finanzausschuss	23.08.2022			
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Zustimmung zur Entlastung des Vorstands 2021

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf stimmt gemäß § 7 Absatz 3 der Satzung der Abwasserbetrieb Troisdorf AöR (ABT AöR) der Beschlussfassung des Verwaltungsrates der ABT AöR zu, dem Vorstand der ABT AöR Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2021 zu erteilen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein.

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 7 Absatz 2 der Satzung der ABT AöR entscheidet der Verwaltungsrat der ABT AöR über die Entlastung des Vorstandes. Zur Wirksamkeit dieser Entscheidung der Verwaltungsratssitzung vom 09.06.2022 bedarf es nach § 7 Absatz 3 der Satzung der ABT AöR der Zustimmung/Einwilligung des Rates der Stadt Troisdorf, die mit diesem Beschluss eingeholt wird.

In Vertretung

---

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer



**Stadt Troisdorf**  
 Der Bürgermeister  
 Az: Dez IV/1-Oe

Datum: 29.07.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0708**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Haupt- und Finanzausschuss	23.08.2022			
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Änderungen zum Stellenplan 2021/2022

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die in der Anlage 1 aufgeführten Änderungen zum Stellenplan 2021/2022.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2022	Einsparungen	0 €
	Mehrausgaben	49.800 €
2023	Einsparungen	0 €
	Mehrausgaben	247.000 €

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Aus einem erhöhten Bedarf an verkehrlichen Anordnungen und daraus resultierend und entsprechend aktueller Rechtslage zu intensivierenden Kontrollen hat sich ein zusätzlicher Personalbedarf im Amt für Straßenbau, Erschließungsbeiträge und Verkehr ergeben. Um diesen zu decken soll zum 01.10 eine zusätzliche Stelle eingerichtet werden. Im Rahmen der hierfür durchgeführten organisatorischen Betrachtung hat sich auch für einen Teilaufgabenbereich eine veränderte Stellenbewertung ergeben.

Das Land NRW hat das Landeskinderschutzgesetz NRW mit Wirkung zum

01.05.2022 beschlossen. Auf der Grundlage der in den letzten Jahren vermehrt aufgetretenen Fälle von insbesondere sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und der damit auch verbundenen Kritik an uneinheitlichen Verfahren zur Sicherstellung des Kinderschutzes durch die Jugendämter bzw. von diesen Beauftragten hat sich der Landtag dazu entschieden, den Kinderschutz systematisch und nachhaltig zu optimieren.

Der hierdurch entstehende Mehraufwand hinsichtlich Sachkosten und Personalmehraufwand (im Umfang von 2,5 VZÄ) wird ausreichend bezuschusst, so dass die Schaffung von 5 zusätzlichen Teilzeitstellen kostenneutral erfolgen kann.

Darüber hinaus wurden Stellenbewertungs- und Stellenbemessungsergebnisse im Zusammenhang mit personellen Veränderungen und Ergebnisse aus Stellenbewertungsanträgen abgebildet.

Alle Veränderungen sind im Einzelnen in der Anlage 1 aufgeführt. Die stellenplanmäßigen Auswirkungen sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Troisdorf, die in der Anlage 1 aufgeführten Stellenplanänderungen zu beschließen.

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete

**Änderungen  
gegenüber dem vom Rat am 27.04.2021 beschlossenen  
Stellenplan 2021/2022  
einschließlich Änderungsbeschlüsse hierzu**

Dez.	Amt	Stellen- plan-Nr.	Besoldungs-/ Entgeltgruppe		Änderung	Begründung	Stellen- verzeichnis Seite	
			bisher	neu				
<b>Einrichtung/Wegfall von Planstellen nach Organisations- oder Aufgabenänderungen; Änderungen aufgrund von Stellenbewertung/Stellenbemessung</b>								
Dez II	61	Bauleitplanung	70003382 (vorher 1125)	A 13	EG 12	Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten	88
Dez II	63	Bauordnungs- verwaltung	70003365 (vorher 1140)	EG 10	A 11	Umwandlung	Besetzung mit einer Beamtin	86
Dez II	66	Verkehr	7000758 (vorher 2221)	EG 9c	EG 10	Umwandlung	Stellenbewertung	96
Dez II	66	Verkehr	7007053		EG 7	Neueinrichtung	Stellenbemessung	96
Dez II	68	Baubetriebsamt	70000764 (vorher 1783 )	EG 6	EG 7	Umwandlung	Stellenbewertung	96
Dez III	62	Liegenschaften	70001221	A 11	EG 10	Umwandlung	Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten	88
Dez IV	40	Digitale Schule und Schulbetrieb	70006291	EG 9c	A 10	Umwandlung	Besetzung mit einer Beamtin	31
Dez IV	50	Ausländerwesen	70006722	EG 9a	A 9	Umwandlung	Besetzung mit einer Beamtin	18
Dez IV	51	Sozialer Dienst	70007065 bis 70007069		S 14 2,5	Neueinrichtung	Stellenbemessung Refinanzierung im Rahmen Landesförderung für Kinderschutz	45 ff

## Stellenplan

## Teil A: Beamte

Laufbahn- gruppen	Bes.- gruppe	Zahl der Stellen 2022	Veränderung gemäß Änderungs- vorschlägen	Zahl der Stellen	Zahl der Stellen
		Stand 01.09.2022		2022 neu	2023 neu
Wahlbeamte	B 7	1,00	0,00	1,00	1,00
	B 6				
	B 5				
	B 4				
	B 3	1,00	0,00	1,00	1,00
	B 2	2,00	0,00	2,00	2,00
<b>Gesamt</b>		4,00	0,00	4,00	4,00
Laufbahn- gruppe 2	A 16	3,00	0,00	3,00	3,00
	A 15	5,00	0,00	5,00	5,00
	A 14	7,83	0,00	7,83	7,83
	A 13	14,73	-1,00	13,73	13,73
	A 12	24,28	0,00	24,28	24,28
	A 11	47,34	0,00	47,34	47,34
	A 10	43,74	1,00	44,74	44,74
	A 9	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamt</b>		145,92	0,00	145,92	145,92
Laufbahn- gruppe 1	A 9 m.Z	3,00	0,00	3,00	3,00
	A 9	31,00	1,00	32,00	32,00
	A 8	61,23	0,00	61,23	61,23
	A 7	8,00	0,00	8,00	8,00
	A 6	4,00	0,00	4,00	4,00
<b>Gesamt</b>		107,23	1,00	108,23	108,23
<b>Insgesamt</b>		257,16	1,00	258,16	258,16

## Teil B: Tarifbeschäftigte

Entgelt- gruppe TVöD	Zahl der Stellen 2022	Veränderung gemäß Änderungs- vorschläge	Zahl der Stellen 2022 neu	Zahl der Stellen 2023 neu
	Stand 01.09.2022			
EG 15	2,00	0,00	2,00	2,00
EG 14	5,00	0,00	5,00	5,00
EG 13	14,72	0,00	14,72	14,72
EG 12	30,27	1,00	31,27	31,27
EG 11	24,50	0,00	24,50	24,50
EG 10	23,44	1,00	24,44	24,44
EG 9c	18,27	-2,00	16,27	16,27
EG 9b	40,03	0,00	40,03	40,03
EG 9a	58,53	-1,00	57,53	57,53
EG 8	32,73	0,00	32,73	32,73
EG 7	21,00	2,00	23,00	23,00
EG 6	80,70	-1,00	79,70	79,70
EG 5	67,05	0,00	67,05	67,05
EG 4	72,62	0,00	72,62	72,62
EG 3	4,50	0,00	4,50	4,50
EG 2	53,00	0,00	53,00	53,00
EG 1	0,00	0,00	0,00	0,00
N	1,00	0,00	1,00	1,00
<b>Gesamt</b>	<b>549,35</b>	<b>0,00</b>	<b>549,35</b>	<b>549,35</b>

Entgelt- gruppe TVöD SuE	Zahl der Stellen 2022	Veränderung gemäß Änderungs- vorschläge	Zahl der Stellen 2022 neu	Zahl der Stellen 2023 neu
	Stand 01.09.2022			
S 17	9,54	0,00	9,54	9,54
S 16	2,00	0,00	2,00	2,00
S 15	21,50	0,00	21,50	21,50
S 14	32,26	2,50	34,76	34,76
S 13	23,00	0,00	23,00	23,00
S 12	7,54	0,00	7,54	7,54
S 11	9,38	0,00	9,38	9,38
S 10	5,00	0,00	5,00	5,00
S 9	8,00	0,00	8,00	8,00
S 8b	20,50	0,00	20,50	20,50
S 8a	193,00	0,00	193,00	193,00
S 7	0,00	0,00	0,00	0,00
S 4	4,50	0,00	4,50	4,50
S 3	53,00	0,00	53,00	53,00
S 2	5,00	0,00	5,00	5,00
<b>Gesamt</b>	<b>394,22</b>	<b>2,50</b>	<b>396,72</b>	<b>396,72</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>943,57</b>	<b>2,50</b>	<b>946,07</b>	<b>946,07</b>

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Az: II/S1, II/61

Datum: 22.08.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0389/2

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz	02.06.2022			
Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz	18.08.2022			
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Neuaufstellung Regionalplan Köln  
hier: Beschluss über die Stellungnahme zum Regionalplanentwurf

**Beschlussentwurf:**

Zu A: Aufrechterhaltung und Aktualisierung der Stellungnahme zum Plankonzept  
Die Verwaltung wird beauftragt, die aktualisierte Stellungnahme zum Plankonzept aufrecht zu erhalten und **alle** im Sachverhalt unter A dargestellten Anregungen als Stellungnahme zum Regionalplanentwurf einzubringen.

Zu B: Stellungnahme zum Umgang mit Siedlungsentwicklung in hochwassergefährdeten Bereichen  
Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme zum Umgang mit Siedlungsentwicklung in hochwassergefährdeten Bereichen wie in der Sachdarstellung unter B beschrieben in das Regionalplanverfahren einzubringen. Die Anregung zur Abgrenzung des ASB soll dabei gemäß **Variante 1** eingebracht werden.

Zu C: Anregung zur Aufnahme weiterer Siedlungserweiterungsflächen  
Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme zur Aufnahme weiterer Siedlungsbereiche mit folgenden im Sachverhalt unter **C2** dargestellten Anregungen in das Verfahren zum Regionalplanentwurf einzubringen.

Die Verwaltung wird zudem beauftragt die Verhandlungen mit der Stadt Köln zur Gebietsänderung im Bereich der Spicher Seen voranzutreiben.

Zu D: Sonstige fachliche Anregungen  
Die Verwaltung wird beauftragt, die sonstigen fachlichen Anregungen für **alle** im Sachverhalt unter D dargestellten Anregungen als Stellungnahme zum Regionalplanentwurf einzubringen.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz:

Die Stadt Troisdorf ist beim Regionalplanverfahren nicht Planungsträger. Der Regionalplan wird durch das Dezernat 32 der Bezirksregierung Köln erarbeitet und durch den Regionalrat als Planungsträger beschlossen. Die Stadt Troisdorf bringt ihre Belange nach dem Gegenstromprinzip (§ 1 Abs.3 ROG) in das Regionalplanverfahren mit der vorliegenden Stellungnahme ein.

Für die Neuaufstellung des Regionalplans Köln erfolgt gemäß § 8 Abs.1 ROG eine Umweltprüfung in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans, u.a. auch auf das Klima abgeschichtet untersucht werden. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht zusammengefasst dargestellt.

Der Regionalplan legt insbesondere die Siedlungsentwicklung des Regierungsbezirks für die nächsten 20- 25 Jahre fest. Im Rahmen einer darauf aufbauenden und zeitlich nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) werden die Umwelt- und Klimaauswirkungen in der Zuständigkeit der Stadt Troisdorf überprüft. Insofern entfällt im Rahmen des Regionalplanverfahrens eine Prüfung der Auswirkungen auf das Klima mittels „Klima-Check“).

### **Sachdarstellung:**

#### **Vorbemerkungen**

Die ursprüngliche Vorlage wurde in der letzten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Denkmalschutz am 02.06.2022 bereits behandelt und in die nächste Ausschusssitzung vertagt. Die sich seit der letzten Sitzung geänderten Inhalte wurden in der Sachdarstellung entsprechend markiert. Änderungen finden sich in der Anregung C2 und in der Anregung D6 (neu) wieder. Die entsprechende Änderung zur Anregung C2 findet sich auch in Anlage 1 wieder.

Die in der Sitzung am 02.06.2022 formulierten Prüfaufträge sind als separate Anlage 3 beantwortet worden.

#### **Bedeutung und Aufgabe des Regionalplans**

Im gestuften System der Raumplanung legt der Regionalplan, der auf der Ebene der Regierungsbezirke aus dem Landesentwicklungsplan entwickelt wird, den Rahmen der staatlichen Landesplanung für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen und insbesondere für die kommunale Bauleitplanung fest. Er konkretisiert, ergänzt und verortet dabei die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans LEP NRW.

Der Regionalplan wird durch die Regionalplanungsbehörde (Dezernat 32 der Bezirksregierung Köln) erarbeitet und vom Regionalrat als Planungsträger beschlossen.

Der Regionalplan steuert im Sinne einer gesetzlich normierten Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung (§1 Abs. 2 ROG), die Siedlungs- und Freiraumentwicklung und sichert die Trassenkorridore und Flächenansprüche raumbedeutsamer Infrastrukturen im gesamten Regierungsbezirk. Um diese Steuerungswirkung zu erzielen trifft der Regionalplan Köln, als regionaler Raumordnungsplan, Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätze der Raumordnung die zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Planungsraumes führen. Da Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind, stellen Zielfestlegungen eine unmittelbare Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung dar. Neben der Plankarte und textlichen Festsetzungen besteht der Regionalplan aus einer Begründung, einem Umweltbericht und Erläuterungskarten. Der Regionalplan erreicht mit seiner Maßstabsebene von 1:50.000 eine Planschärfe, die neben textlichen Grundsätzen und Zielen in wesentlichem Maße auch zeichnerische Zielvorgaben und Grundsätze zulässt. Gerade diese zeichnerischen Vorgaben entwickeln durch die Anpassungspflicht eine stringente Bindungswirkung und lassen wegen des groben zeichnerischen Maßstabs Raum für unterschiedliche Auslegungen. Aus Sicht der Verwaltung muss es das Ziel sein, Konflikte im Aufstellungsverfahren zu erkennen und einer Bewältigung zuzuführen anstatt dies nachgelagert im Rahmen der Plandurchführung einvernehmliche Lösungen mit der Regionalplanungsbehörde zu finden.

Der Zeithorizont des Regionalplans umfasst 15 Jahre und länger, sodass dieser über einen langen Zeitraum den Rahmen für die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Troisdorf bildet. Angesichts des langen Planungsverfahrens und eines verlängerten Planungszeitraums bis 2043 kann gleichermaßen von einem längeren Zeithorizont ausgegangen werden. Der Regionalplan kann auch außerhalb einer turnusmäßigen Überarbeitung im Zuge eines einzelnen Änderungsverfahrens geändert werden. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass dazu gewisse Hürden zu überwinden sind und der Antragsteller sämtliche Gutachten und Fachbeiträge, die sonst von Amts wegen erstellt werden, selbst veranlassen muss. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, ist es aus kommunaler Sicht empfehlenswert, sich angesichts der langen Geltungsdauer des Planes vorausschauend in die Planung einzubringen. Nur so können Planungsoptionen für die Zukunft offengehalten und gesichert werden. Diesem Credo folgend hat die Stadt Troisdorf bislang in allen formellen wie informellen Planungsschritten ausführlich Stellung bezogen.

### **Anlass der Überarbeitung, räumlicher und sachlicher Geltungsbereich**

Der derzeit geltende Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln wurde in drei Teilabschnitten zuletzt vor knapp 20 Jahren letztmalig überarbeitet. Der für den Rhein-Sieg-Kreis und die Bundesstadt Bonn aufgestellte Teilabschnitt ist seit 2003 wirksam. Anlass für die Überarbeitung des Regionalplanes ist die Aktualisierung der Planungsinhalte und hier insbesondere die räumliche Verortung künftiger Siedlungsentwicklungsbedarfe. Dabei setzt der Regionalplan auch die Ziele und Grundsätze des 2016 neu erarbeiteten und danach noch einmal partiell geänderten Landesentwicklungsplanes um.

Mit der Neuaufstellung, wird in Abkehr von der vorherigen Aufteilung in räumliche Teilbereiche, erstmals ein räumlicher Gesamtplan für die gesamte Planungsregion, den Regierungsbezirk Köln, erstellt. Dies erleichtert eine einheitliche methodische

Vorgehensweise und eine großräumige Betrachtung des gesamten Planungsraums mit all seinen vielfältigen und unterschiedlichen Raumansprüchen und Herausforderungen.

#### Exkurs sachlicher Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe

Dabei sind Festlegungen zur Sicherung und zum Abbau von Lockergesteinen nicht Gegenstand der Neuaufstellung des Regionalplans Köln. Für diesen Themenbereich wird ein unabhängiger sachlicher Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) aufgestellt. Der Landesentwicklungsplan macht die Vorgabe, für diese Nutzung auf regionaler Ebene Eignungsgebiete zu definieren. An die Planungen werden hohe Anforderungen hinsichtlich der Methodik und Abstimmung gestellt, da Abgrabungsvorhaben dann im gesamten Regierungsbezirk auf die festgelegten Eignungsgebiete konzentriert werden. Auch im Zuge der Rechtssicherheit des Gesamtplans wird dieser sachliche Teilplan daher in einem eigenständigen Verfahren aufgestellt und dann mit dem „restlichen“ Regionalplan zusammengeführt. Der erste Planentwurf wurde im März 2020 beschlossen und von September bis November offengelegt. Die Stellungnahme der Stadt Troisdorf zielte dabei auf eine harmonisierte Darstellung von Abgrabungszonen zwischen Flächennutzungsplan und sachlichem Teilplan zum Regionalplan ab. Seitdem gibt es keinen neuen Verfahrensstand.

#### **Aktueller Verfahrensstand und bisheriges Informelles Beteiligungsverfahren**

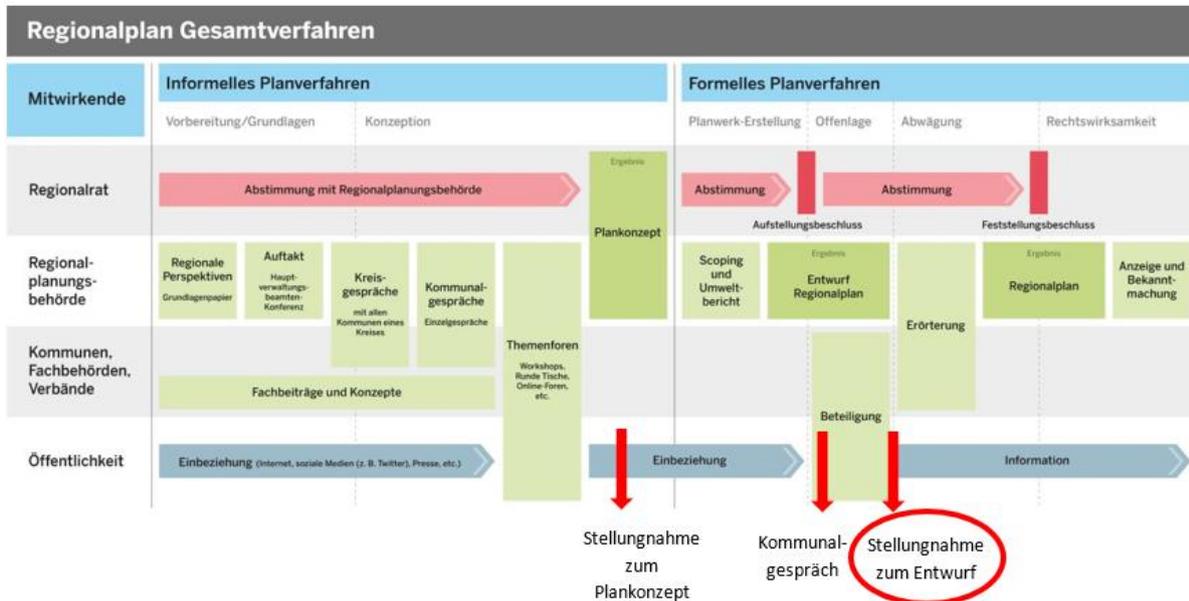
Das förmliche Aufstellungsverfahren des Regionalplans richtet sich nach § 10 ROG und §19 Landesplanungsgesetz (LPIG) und sieht keine frühzeitige Beteiligung der Städte und Gemeinden zum Planentwurf vor. Im Sinne des gesetzlich normierten Gegenstromprinzips hat die Regionalplanungsbehörde Köln daher ein vorgeschaltetes informelles Beteiligungsverfahren durchgeführt mit dem Ziel die Planvorstellungen der einzelnen Kommunen im Vorfeld der Planaufstellung zu berücksichtigen. Dieser seit 2015 mit dem Grundlagenpapier „Regionale Perspektiven“ eingeleitete Beteiligungsprozess wurde mit dem Beschluss zum Plankonzept am 13.05.2020 abgeschlossen. Im Rahmen dieses informellen Beteiligungsprozesses wurden zwei Kommunalgespräche geführt, in denen eine Abstimmung zur Bestandsaufnahme der bestehenden Siedlungsflächenreserve und des Siedlungsflächenbedarfs auf Basis der Bevölkerungs- und Gewerbeflächenprognose stattfand und die Stadt Troisdorf ihre Entwicklungswünsche einbringen konnte.

Aus den Ergebnissen der Kommunalgespräche hat die Regionalplanungsbehörde das Plankonzept erarbeitet und durch den Regionalrat beschließen lassen, um darauf aufbauend den Planentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht zu erarbeiten. Zum Plankonzept wurde eine ausführliche Stellungnahme durch die Verwaltung der Stadt Troisdorf erarbeitet und durch den Stadtentwicklungsausschuss am 28.05.2020 beschlossen. Neben einer hinreichenden Präzisierung der Siedlungsbereiche an einigen Stellen regte die Stadt Troisdorf zudem folgende Punkte in ihrer Stellungnahme an:

- Im Bereich Camp Spich soll die Idee aufgegriffen werden, die städtebaulich wünschenswerte Öffnung und Anbindung von Camp Spich nach Norden an das Wegenetz in Köln mit einer Sanierung und teilweisen baulichen Inanspruchnahme des ehemaligen Tanklagers und der Deponie der belgischen Streitkräfte zu verbinden.

- Darstellung und Abstimmung einer Trasse für die Güteranschlussbahn zw. Niederkassel Lüsldorf und der DB-Strecke Köln – Troisdorf.

Eine ausführliche Darstellung des informellen Planungsprozesses ist der Vorlage mit der DS-Nr.: 2020/0460 zu entnehmen.



**Abbildung 1: Informelles und formelles Regionalplanverfahren, aktueller Verfahrensstand (Quelle: verändert nach Bezirksregierung Köln 2021)**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat am 10.12.2021 die Neuaufstellung des Regionalplanes für den gesamten Regierungsbezirk Köln und gleichzeitig das Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in der Zeit vom **07. Februar 2022 bis 31. August 2022** beschlossen. Mit diesem Beschluss wurde das förmliche Beteiligungsverfahren eingeleitet und die Stadt Troisdorf wiederum zur förmlichen Stellungnahme aufgefordert (§13 LPlG NRW i. V. m. § 9 Abs. 2 ROG).

Nach der Überprüfung des Planentwurfs stellte die Verwaltung der Stadt Troisdorf fest, dass alle in der Stellungnahme zum Plankonzept angeregten Änderungen keinen Eingang in den neuen Planentwurf gefunden haben. Zudem wurden, ausgelöst durch die Hochwasserkatastrophe aus dem Sommer 2021, per Beschluss des Regionalrats am 24.09.2021, alle Siedlungserweiterungsflächen in hochwassergefährdeten Gebieten (HQextrem), die im Plankonzept 2020 ursprünglich vorgesehen waren, nicht mehr im beschlossenen Planentwurf 2021 berücksichtigt. Von dieser Änderung ist auch die Stadt Troisdorf mit den Erweiterungsflächen in Friedrich-Wilhelms-Hütte betroffen. In diesem Bereich wurden insgesamt 8 ha Siedlungserweiterungsfläche zurückgenommen. Die mit dem Plankonzept abgeschlossene Bedarfsermittlung für Siedlungs- und Gewerbeflächen wurde auf Basis der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW prognostiziert. Für die Stadt Troisdorf liegt der Bedarf an Allgemeinem Siedlungsbereich (ASB) für Wohnen und Mischnutzung nach wie vor bei 207 ha ASB-Fläche und an Gewerbe- und Industriebereich (GIB) bei 110 ha GIB-Fläche. Durch die Rücknahme der Erweiterungsflächen in Friedrich-Wilhelms-Hütte hat sich der Fehlbedarf an ASB-Fläche im Planentwurf auf 101 ha erhöht. Der Fehlbedarf an GIB-Fläche liegt nach wie vor bei 91 ha.

Bedarf	Potentiale	Bedarf	Potentiale	Potentiale
Wohnen& Mischnutzung	Wohnen& Mischnutzung	Gewerbe	Gewerbe	Außerhalb Siedlungsraum
207	96	110	19	0
Bedarfs- unterdeckung ASB	101 ha (54 %)	Bedarfs- unterdeckung GIB	91 ha ( 83 %)	/

**Tabelle 1: Bedarfsermittlung Stadt Troisdorf (Eigene Darstellung nach Regionalplanentwurf 2021 der BR Köln)**

Da abgesehen von der Stadt Niederkassel, alle an die Stadt Troisdorf angrenzenden Städte und Gemeinden (Lohmar, Siegburg, Sankt Augustin, Köln, Bonn) ihre ermittelten Siedlungsbedarfe nicht decken können, muss nach wie vor davon ausgegangen werden, dass sich der regionale Bodenmarkt nicht entspannt. Die Entwicklung kleinräumiger ASB-Flächenreserven im Innenbereich unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans und die Revitalisierung bestehender Gewerbeflächen sind in Anbetracht dieser Ausgangslage wichtige Ziele der Stadtentwicklung.

Mit dem Schreiben vom 27.01.2022 hat die Regionalplanbehörde ein zusätzliches Erläuterungsangebot eröffnet, vom dem die Verwaltung der Stadt Troisdorf am 05.05.2022 Gebrauch gemacht hat. In diesem dritten Kommunalgespräch hat die Verwaltung Ihre Position zum Planentwurf deutlich gemacht und ist zudem der Aufforderung der Regionalplanbehörde nachgekommen Vorschläge zur Verortung offener Siedlungsentwicklungsbedarfe in das Verfahren einzubringen bzw. mit der Regionalplanungsbehörde zu diskutieren. Im Rahmen dieses Gesprächs hat die Regionalplanungsbehörde zugesagt, einige Anregungen der Stadt Troisdorf erneut zu prüfen. An anderer Stelle konnten Bedenken der Stadtverwaltung ausgeräumt werden.

Auf Basis der Erkenntnisse wurde eine Stellungnahme zum Regionalplanentwurf durch die Verwaltung erarbeitet, die inhaltlich nachfolgend vorgestellt wird.

### **Förmliche Stellungnahme zum Planentwurf**

Die Stellungnahme zum Planentwurf gliedert sich im Wesentlichen in vier unterschiedliche Bausteine

#### **A) Aktualisierung und Aufrechterhaltung der Stellungnahme zum bisherigen Plankonzept (vgl. DS-Nr. 2020/0460).**

##### **A1. Bereich Erweiterung bestehender Industriebetrieb, Spicher Seen**

Die Stadt Troisdorf regt an, die naturschutzfachlich abgestimmte und im gemeinsamen Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Sieg-Kreises und der Bundesstadt Bonn identifizierte Potenzialfläche im Bereich der Spicher Seen als GIB-Fläche festzulegen. Die Fläche von ca. 1,4 ha Größe dient als Erweiterungsfläche des

bestehenden Industriebetriebs.

#### A2. Bereich Camp Spich

Die Stadt Troisdorf regt an, den Bereich des ehemaligen Tanklagers, der Deponie und der Kaserne der belgischen Streitkräfte als GIB festzulegen. Auf diesen stark vorbelasteten Flächen soll – nach Sanierung – eine bauliche Nutzung sowie eine Anbindung des Camp Spichs nach Norden an das übergeordnete Rad- und Fußwegenetz der Stadt Köln ermöglicht werden. Weiterhin regt die Stadt Troisdorf an, die festgelegte Nutzung „Zweckbestimmung Militär“ zu ändern und auf die Grenze nach Osten zu verschieben, wo sich militärische Einrichtungen und Nutzungen wie Schießplatz oder ähnliches befinden.

#### A3. Bereich Rotter See und Haus Rott

Die Bebauung rund um das denkmalgeschützte Haus Rott, mit sich in Sanierung und Umnutzung befindlichem ehemaligem Reiterhof, Tennishalle, Neubauten und neuer Reitanlage stellt eine Bebauung von einigem Gewicht dar und schließt unmittelbar an das Gewerbegebiet Junkersring an. Die Stadt Troisdorf regt daher an, den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) so zu erweitern, dass er das denkmalgeschützte Haus Rott einschließt.

Im geltenden Regionalplan von 2003 ist zwischen Nordufer des Rotter Sees und Uckendorfer Straße ein ASB dargestellt. Der Planentwurf sieht nun jedoch einen regionalen Grünzug vor. Durch die Errichtung der Eissporthalle und den Bau einer Kindertagesstätte wurde die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich vollzogen. Derzeit befindet sich ein Bebauungsplan zur Erweiterung der Eissporthalle S91\_BL8a\_Ae3 in Aufstellung. Die Stadt Troisdorf regt daher an, im Planentwurf zur alten ASB-Festlegung des geltenden Regionalplans zurückzukehren und diesen wieder bis zur Eissporthalle heranzuführen. Die Festlegung regionaler Grünzug ist aufgrund der baulichen Vorprägung und Erweiterungsabsichten aus Sicht der Stadt Troisdorf nicht zielführend.

#### A4. Bereich Eschmar, westlicher Ortseingang

Die festgelegten ASB-Flächen sind in diesem Bereich noch nicht auf den neuen Verlauf der L332n abgestimmt. Die L332n stellt eine Siedlungsschranke dar über die der ASB nicht herausragen sollte. Zudem ist östlich der L332n ein Lärmschutzwall mit Grünstreifen angelegt, der Artenschutzfunktion übernimmt. Die Stadt Troisdorf regt daher an, den ASB in diesem Bereich bis zum Grünsaum zu verkleinern.

Im Planentwurf wird bereits auf Anregung der Stadt Troisdorf eine Arrondierungsfläche des Siedlungsbereiches südlich der Rheinstraße und westlich der Kleinbahnstrecke in Fortsetzung des bisherigen ASB im Ansatz berücksichtigt. Die Erweiterung ist allerdings so gering ausgefallen, dass eine bauliche Nutzung im Rahmen einer späteren Auslegung des Regionalplans fraglich sein könnte. Die Stadt Troisdorf regt daher eine zusätzliche Arrondierung südlich der Rheinstraße und westlich der Kleinbahntrasse an. Negative Auswirkungen auf die lokale Steinkauzpopulation sind im Rahmen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden und eine Verträglichkeit ist auf Ebene der Bauleitplanung durch gutachterliche Prüfung zu belegen.

A5. Darstellung einer Trasse für eine neue Güteranschlussbahn zwischen Lülldorf und dem DB-Stammgleis in Köln-Wahn als Ersatz für die RSVG Kleinbahnstrecke durch Troisdorf

Die bestehende Kleinbahnstrecke, die das trimodale Containerterminal im Hafen von Niederkassel-Lülldorf mit dem DB-Stammgleis am Troisdorfer Bahnhof verbindet, führt über weite Strecken durch das Hauptsiedlungsgebiet der Stadt Troisdorf auf der Südostseite der A 59. Unmittelbar betroffen sind die Ortsteile Sieglar, Eschmar, Mülleken und Bergheim. Im Ortskern von Troisdorf-Sieglar erfolgt die Durchfahrt nur durch Pfosten gesichert über die stark befahrene Pastor-Böhm-Straße ohne Abgrenzung innerhalb des Straßenkörpers. Im Übrigen verläuft die Strecke mitten durch Wohngebiete und am Sieglarer Krankenhaus vorbei. Die Stadt Troisdorf ist langfristig nicht bereit, steigende Transportkapazitäten auf der bestehenden Strecke im Zuge der industriellen und verkehrlichen Entwicklung in Niederkassel-Lülldorf hinzunehmen. Die zukünftige höhere Streckenauslastung wird mit der beiderseits unmittelbar angrenzenden Wohnnutzung als ebenso unvereinbar angesehen, wie das besondere Unfallrisiko, das für die Bevölkerung von den häufigen Gefahrguttransporten ausgeht. Eine leistungsfähige, zukunftsorientierte Schienenanbindung ist daher nur auf einer neuen, von Wohnlagen entfernten Trasse vertretbar. Die Stadt Troisdorf favorisiert deshalb eine Umnutzung der Kleinbahntrasse in einen Radschnellweg als Rückgrat des Radverkehrsnetzes für die entlang der Kleinbahn aufgereihten Ortsteile, die eine zusammenhängende Siedlungsachse bilden. Die Maßnahme ist Kernprojekt des zukunftsorientierten Nahmobilitätskonzeptes der Stadt Troisdorf und entspricht dem im Regionalplanentwurf verfassten Grundsatz G52. Im Hinblick auf die gestiegene Bedeutung des Radverkehrs in der Verkehrsplanung und Stadtentwicklung bringt die Stadt Troisdorf das Projekt mit entsprechendem Gewicht auch in den regionalplanerischen Kontext ein.

Gemeinsam mit dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Niederkassel und der Firma Evonik hat die Stadt Troisdorf nachfolgende gemeinsame Position im Regionalplanverfahren abgestimmt, die auf die Notwendigkeit der Güteranschlussbahn verweisen:

*Die Fa. Evonik, die Städte Niederkassel und Troisdorf sowie der Rhein-Sieg-Kreis bitten darum, im Regionalplan eine neue Eisenbahnverbindung vom Industriestandort Lülldorf zur Rechten Rheinstrecke der DB AG planerisch zu sichern. Ziel ist die Herstellung einer leistungsfähigeren Anbindung zur dauerhaften Sicherstellung und Bedeutungssteigerung des Schienengüterverkehrs im Zusammenhang mit geplanten strukturellen Maßnahmen am Standort (trimodale Verknüpfung etc.). Eine raumverträgliche Entwicklung des Industriestandortes in Niederkassel-Lülldorf verlangt eine Neutrassierung des Güteranschlussgleises auf direktem Wege.*

*Für die Güteranschlussbahn wurde von den o.g. Antragsstellern unter Einbindung der RSVG als Eisenbahninfrastrukturunternehmen eine Machbarkeitsstudie beauftragt, die 2019 vorgelegt worden ist. Die Güteranschlussbahn soll danach vom Evonik-Gelände (bestehende Gleisanlagen parallel zur Feldmühlestraße) zunächst gebündelt mit der L82/L269 in östliche Richtung geführt werden. Zwischen der Stadtgrenze Niederkassel/Köln und dem geplanten Anschluss an die Strecke der DB in Höhe Bahnhof Porz-Wahn steht die Trassenführung noch nicht fest, da eine*

*Bündelung mit der geplanten A553 „Rheinspange“ geprüft werden soll, deren Linienbestimmungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Dieses Vorgehen entspricht dem Grundsatz G 55 zur Festlegung für sonstige regionalbedeutsame Schienenplanungen.*

*Der Regionalplan ist das geeignete Instrument, um die Raumannsprüche langfristig für die Zukunft in diesem Bereich zu ordnen, gerade auch im Verhältnis zum Bundesverkehrswegeprojekt A 553 (Rheinspange). Die Städte Niederkassel und Troisdorf sowie der Rhein-Sieg-Kreis regen daher an, auf Grundlage der vorliegenden Machbarkeitsstudie (Machbarkeitsstudie Stadtbahn-Niederkassel/Troisdorf-Köln, Güteranschlussbahn Köln-Wahn-Niederkassel-Lülsdorf, Vössing Ingenieurgesellschaft 2019 im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises) eine Festlegung zur Sicherung des Raumannspruchs für die Güteranschlussbahn zu treffen. In Analogie zur Trassensicherung der A553 und dem Grundsatz G 55 folgend, regen die Beteiligten an, die Güteranschlussbahn als Vorbehaltsgebiet festzulegen, um diese im weiteren Planungsverlauf mit der A553 im Wege der Bündelung von Infrastrukturen gem. LEP NRW berücksichtigen zu können.*

## **B) Umgang mit Siedlungsentwicklung in hochwassergefährdeten Bereichen**

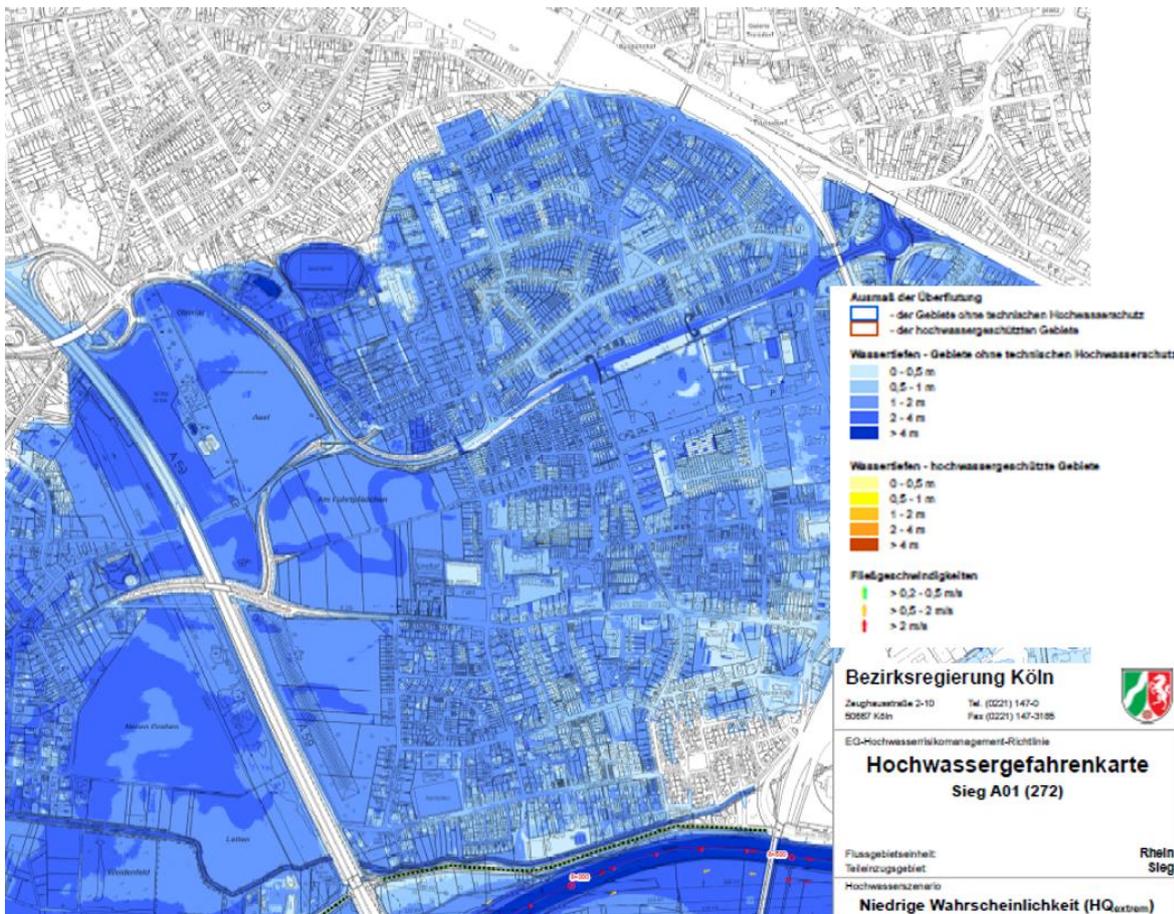
Angesichts der katastrophalen Hochwasserereignisse in unserer Region hat der Regionalrat in seiner Sitzung am 24.09.2021 den Beschluss gefasst, eine Siedlungsentwicklung in hochwassergefährdeten Gebieten (HQextrem), die im Plankonzept 2020 zum neuen Regionalplan ursprünglich vorgesehen war, nicht mehr für den Planentwurf 2021 vorzusehen und dafür andere raumverträgliche Siedlungserweiterungsflächen zu identifizieren. Hiervon betroffen ist auch der geplante Erweiterungsbereich nördlich und südlich der Roncallistraße (K29) am westlichen Ortsausgang von Friedrich-Wilhelms-Hütte. Über die Bebaubarkeit dieser Potenzialflächen führt die Stadt Troisdorf schon seit längerer Zeit eine fachliche Diskussion mit der Regionalplanungsbehörde Köln. Der zum Plankonzept 2020 festgelegte ASB-Bereich für die Potenziale nur oberhalb der Roncallistraße (K29) stellte einen Kompromissvorschlag der Regionalplanungsbehörde dar. Durch diesen ist ein Erhalt des regionalen Grünzugs mit klimatischer Ausgleichsfunktion bei gleichzeitiger baulicher Entwicklung möglich. Ein durch die Stadt Troisdorf beauftragtes lokalklimatisches Gutachten wiederum zeigte auf, dass die Bebauung der südlichen Potenziale zu keiner Verschlechterung des Klimas in der Umgebung führen würde. Für die bauliche Entwicklung der südlichen Potenziale sind bereits erhebliche Vorleistungen und Mittel in den Bau des Lärmschutzwalls geflossen. Zudem ist eine nachhaltige Wärmeversorgung mittels Geothermie bereits bei der Entwicklung des angrenzenden Quartiers (Bebauungsplan H 184) berücksichtigt worden. Ein Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz könnte ohne großen Aufwand erfolgen.

Ziel der Stadt Troisdorf war es daher bislang, beide Bereiche oberhalb und unterhalb der Roncallistraße im Regionalplan als ASB festzulegen.

Dass der im Dezember 2021 beschlossene Regionalplanentwurf nun an besagter Stelle keine Potenzialflächen mehr als ASB festgelegt ist für die Verwaltung der Stadt Troisdorf aus mehreren Gründen unverständlich, weshalb im dritten Kommunalgespräch zwischen Verwaltung und Regionalplanungsbehörde die Entwicklung der Flächen nochmal erörtert wurde.

Die Flächen sind für die künftige Siedlungsentwicklung Troisdorfs von besonderer Bedeutung. Sie befinden sich größtenteils im Eigentum der TroPark und stünden daher für eine kurzfristige Entwicklung zur Verfügung. Weiterhin liegen die Flächen in geringer Entfernung zum Bahnhof Friedrich-Wilhelms-Hütte, sodass der Standort über eine sehr gute ÖPNV-Anbindung verfügt.

Zudem stellt die nachfolgende Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Köln die Betroffenheit des gesamten Ortsteils Friedrich-Wilhelms-Hütte bei einem Extremhochwasser dar. Aus der Abbildung zeigt sich zum einen, dass bei einem sehr selten auftretenden Hochwasserereignis (HQextrem) nahezu der komplette Stadtteil in Friedrich-Wilhelms-Hütte überflutet wird und zum Anderem zeigt sich, dass die Erweiterungsflächen mit einer mittleren Wasserstandshöhe von 1-2 m überflutet werden.



**Abbildung 2: Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Köln (hier Ausschnitt im Bereich Friedrich-Wilhelms-Hütte (Quelle Bezirksregierung Köln))**

Aus Sicht der Verwaltung und der bisherigen Planungspraxis folgend, sollte eine Siedlungsentwicklung in hochwassergefährdeten Bereichen nicht pauschal ausgeschlossen, sondern die Vereinbarkeit im jeweiligen Einzelfall überprüft werden. Diese risikobasierte Einzelfallabwägung ist auf Ebene des Regionalplans nicht leistbar und sollte daher im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Das man so vorgehen kann, bestätigte auch die Regionalplanungsbehörde Köln gegenüber der Verwaltung im dritten Kommunalgespräch.

Vor dem Hintergrund, dass der errechnete Bedarf an Siedlungserweiterungsfläche in Troisdorf von 207 ha zu mehr als 50 % nicht gedeckt werden kann und über eine Alternativenprüfung (siehe C), wie erwartet, keine großen, konfliktarmen Potenziale

mehr identifiziert werden konnten, schlägt die Verwaltung daher vor, die Siedlungsentwicklungspotenziale in Friedrich-Wilhelms-Hütte als ASB im Regionalplanentwurf festzulegen. Hierbei sind grundsätzlich zwei unterschiedliche Anregungen denkbar:

1. Festlegung der Potenzialfläche nur nördlich der Roncallistraße als ASB
2. Festlegung beider Potenzialflächen nördlich und südlich der Roncallistraße als ASB.

Verwaltungsseitig wird die erste Anregung favorisiert, da angesichts der erheblichen Widerstände von Regionalplanungsbehörde und Regionalrat eine Aufnahme beider Potenzialflächen als unwahrscheinlich eingeschätzt wird und daher eine Kompromisslösung angestrebt wird. Unabhängig von beiden angeregten Varianten gilt, dass die Bebauungsintensität und die räumliche Abgrenzung der Bebauung innerhalb der angeregten ASB-Flächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung feingesteuert werden können. Mit der Anregung zur ASB Festlegung können diese Entwicklungsspielräume der Stadt dauerhaft gesichert werden. Die zur Entwicklung der Flächen erforderliche Risikoabwägung zum Hochwasserschutz erfolgt als wesentlicher Abwägungsbelang im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Um das Schadenspotenzial bei Extremhochwasser oder im Versagensfall der Hochwasserschutzanlagen zu mindern bzw. zu verhindern, können im Bebauungsplan Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß §9 Abs.1 Nr. 16 c und d BauGB festgesetzt werden.

### **C) Anregung zur Aufnahme weiterer Siedlungserweiterungsflächen**

Aufgrund der erheblichen Fehlbedarfe an Siedlungserweiterungsflächen (ASB wie GIB) hat die Verwaltung auf der Suche nach möglichen Potenzialflächen einige Bereiche nochmals kritisch geprüft. Die Standorte sind aufgrund der hohen Nutzungskonkurrenzen im gesamten Stadtgebiet nicht frei von Konflikten. Sie werden im Folgenden kurz erläutert und zur politischen Beratung bzw. Beschlussfassung vorgeschlagen.

#### **C1. Spicher Seen**

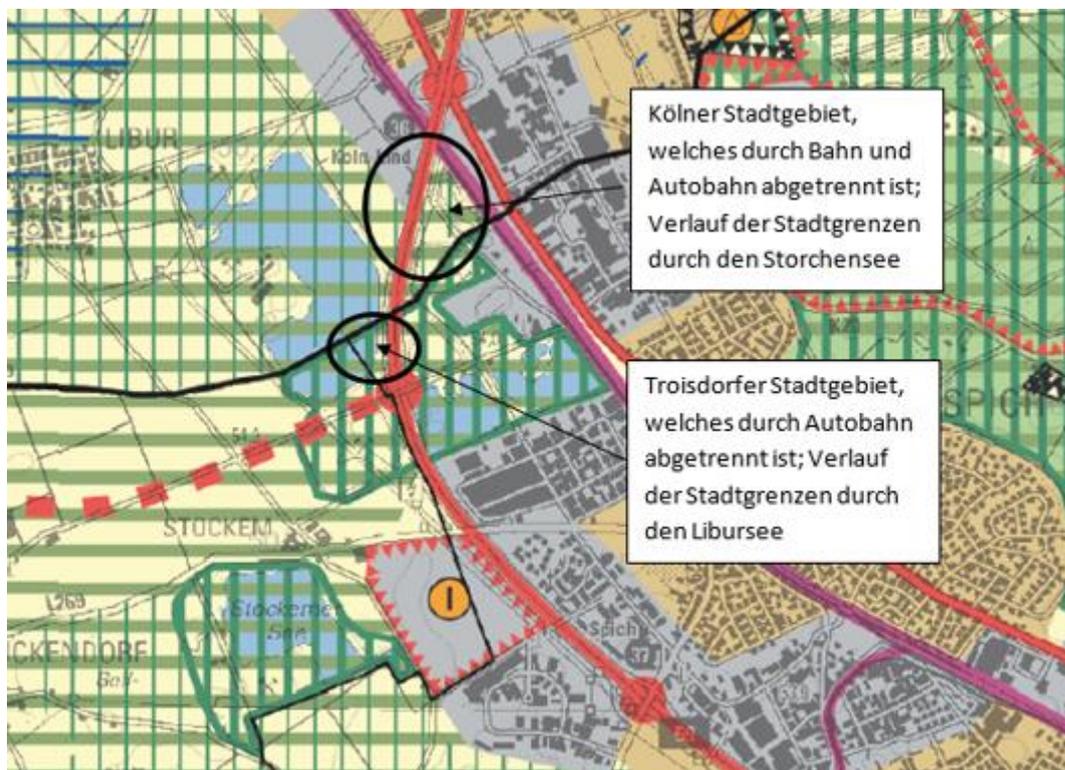
Der Bedarf an Gewerbe- und Industriefläche (GIB) wird für die nächsten 20- 25 Jahre im aktuellen Regionalplanentwurf zu 83 % nicht gedeckt. Der Eigentümer des Storchensees hat das Interesse geäußert, diesen zu verfüllen und einer baulichen Nutzung zuzuführen. Die Stadtgrenze zwischen Köln und Troisdorf verläuft in diesem Bereich mitten durch den Storchensee und den Molchweiher. Das Freiraumkonzept des Regionalplans scheint hier nicht abgestimmt zu sein und stellt für die unterschiedlichen Stadtgebiete unterschiedliche Schutzziele dar. Auf Troisdorfer Stadtgebiet werden „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) - vergleichbar mit Naturschutzgebiet - festgelegt und auf Kölner Stadtgebiet „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) - vergleichbar mit Landschaftsschutzgebiet- festgelegt.

Im Rahmen des dritten Kommunalgesprächs mit der Regionalplanungsbehörde Köln wurden die Möglichkeiten einer baulichen Entwicklung im Bereich des Storchensees und des Molchweihers durch die Stadt Troisdorf angesprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Entwicklung denkbar, wenn dies mit den naturschutzfachlichen Belangen der Naturschutzbehörde und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) vereinbar ist.

Bislang werden im Entwurf zum Landschaftsplan Nr. 7 des Rhein-Sieg-Kreises als Unteren Naturschutzbehörde die Seen als Naturschutzgebiet dargestellt. Dies entspricht gleichzeitig der bisherigen Stellungnahme der Stadt Troisdorf alle Spicher Seen unter Naturschutz zu stellen. Im Antwortschreiben des Rhein-Sieg-Kreises zur Schutzwürdigkeit der Spicher Seen werden aber auch fachliche Hindernisse zur unter Schutzstellung aufgezeigt. Angesichts der Lage des Molchweihers und des Storchensees im Dreieck zwischen Autobahn A 59, Bahngleisen und bestehender Industrie ist die Entwicklung eines Naturschutzgebiets erschwert.

Der untersuchte Bereich liegt abseits von Wohngebieten und würde sich daher auch für eine industrielle Entwicklung anbieten, da keine Konflikte mit Anwohnern zu erwarten sind. Die Verwaltung schlägt daher vor, in der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf anzuregen, den Bereich des Storchensees als GIB festzulegen, um diesen zu verfüllen und einer industriellen Nutzung zuzuführen. Hierzu hat die Verwaltung mehrere Varianten entwickelt die sich teilweise auch auf das Kölner Stadtgebiet erstrecken. Im weiteren Verfahren ist dann zu prüfen, inwieweit eine Entwicklung mit den naturschutzfachlichen Belangen übereinkommt und welches Interesse die Stadt Köln verfolgt.

Der Verlauf der Autobahn (A59) hat im Bereich der Spicher Seen zu einer unzumutbaren Zerschneidung der Stadtgebiete von Köln und Troisdorf im Bereich des Storchensees, Molchweihers und des Libursees geführt. Die Verwaltung wird beauftragt – unabhängig von einer gewerblichen Entwicklung – eine Gebietsänderung für die in untenstehender Karte markierten Exklaven mit der Stadt Köln einzuleiten. Ziel ist es, dass die Fläche südlich der A 59 Stadtgebiet der Stadt Troisdorf wird und die Fläche am Libursee nördlich der A 59 dafür Stadtgebiet der Stadt Köln wird. Alternativ wäre bei einer gewerblichen Entwicklung auch ein gemeinsames und interkommunales Gewerbegebiet mit der Stadt Köln denkbar.



**Abbildung 3: Vorschlag eines Tausches von Exklaven zwischen Troisdorf und Köln (Kartengrundlage: Regionalplanentwurf der Bezirksregierung Köln)**

## C2. Bereich südlich von Kriegsdorf

Die ASB Festlegung im Süden von Kriegsdorf endet bislang an Spiel- und Sportplatz sowie an der letzten Baureihe des Ortsteils in der Straße Falkenweg. Der Siedlungsrand wird in diesem Bereich von einer Hochspannungsleitung KV 220 gerahmt, die von der Bebauung freizuhalten ist. Zu weiteren Abrundung soll der ASB in diesem Bereich bis zum Habichtweg erweitert werden.

Die Erweiterungsflächen könnten so für die Nutzung und Förderung von Vereinstätigkeiten ausgebaut werden. Im dritten Kommunalgespräch mit der Regionalplanungsbehörde wurde auch der favorisierte Standort des gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses der Löschgruppen Kriegsdorf und Eschmar an der L332n thematisiert. Dieser Standort liegt außerhalb des ASB im Bereich des regionalen Grünzugs und die Bezirksregierung hat erhebliche Bedenken bei der Entwicklung des Standortes geäußert. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher geboten, die Flächen auch als eine mögliche Standortalternative für die Feuerwehr zu sichern.

Da die ASB-Potenziale südwestlich der Ortslage von Kriegsdorf, Platz für mind. 200 Wohneinheiten bieten ist ein Ausbau des Habichtswegs als Anschluss an die K 28 zielführend. Die ASB-Potenzialflächen müssten sonst über das bestehende Straßennetz angebunden werden, was aus Sicht der Verwaltung zu einer Überlastung des bestehenden Straßennetzes führen könnte. Der Verlauf der neuen Straße könnte von der K28 kommend südlich am Festplatz vorbei und dann parallel zum Amselweg erfolgen. Damit diese zukünftige Straße beidseitig bebaut werden könnte, soll die Abrundung der Ortslage, wie in Anlage 1 dargestellt, nach Südwesten erweitert werden. Dies entspricht dem Grundsatz einer flächeneffizienten Siedlungsentwicklung. Die Erweiterung der ASB-Festlegung im Bereich des bestehenden Hofguts und der Hochspannungsleitung wird auch als mögliche Standortalternative für die Feuerwehr in Betracht gezogen.

Eine Entwicklung ist im weiteren Verfahren zu prüfen. Bauliche Einschränkungen durch Schutzabstände zur Hochspannungsleitung sind dabei im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu ermitteln und zu berücksichtigen.

### **D) Sonstige fachliche Anregungen**

Neben den dargestellten Anregungen zur zeichnerischen Festlegung von ASB und GIB regt die Stadt Troisdorf folgende Änderungen an:

- D1. Aufnahme des Stadtteils Spich in den zentralörtlichen ASB gemäß Erläuterungskarte S1 zASB

Der Stadtteil Spich ist gem. Einzelhandelskonzept das einzige Nebenzentrum und übernimmt daher neben dem Hauptzentrum eine wichtige Versorgungsfunktion. Zudem sprechen die verkehrliche Anbindung (S-Bahnanschluss) und die städtebauliche Dichte in Spich für einen zentralörtlichen ASB. Daher regt die Stadt Troisdorf an, Spich als zentralörtlichen ASB (zASB) darzustellen.

- D2. Ergänzung zum Grundsatz G 52 „flächendeckende Radverkehrsinfrastruktur entwickeln“

Die Bedeutung des Radverkehrs nimmt auch bei den Pendlerbewegungen zu. Dies

gilt insbesondere für verdichtete Metropolregionen wie die Region Köln-Bonn. Im Hinblick auf die steigende Akzeptanz von E-Bikes o.ä. können zudem immer größere Distanzen und Arbeitswege bequem mit dem Rad zurückgelegt werden. Die Stadt Troisdorf regt daher an, die Anforderungen an den Pendelverkehr explizit im textlichen Grundsatz G 52: „flächendeckende Radverkehrsinfrastruktur entwickeln“ zu benennen und zu berücksichtigen.

D3. Aktualisierung der Erläuterungskarte I3 Mobilstationen

Die in der Erläuterungskarte „I3\_Mobilstationen“ dargestellten 6 Mobilstationen in Troisdorf entsprechen weder den bisher realisierten Mobilstationen (BF Troisdorf, Spich) noch denen deren Realisierung politisch beschlossen (10) ist. Die Stadt Troisdorf regt daher an, die Darstellung in der Erläuterungskarte entsprechend anzupassen.

D4. Anregung zur Überprüfung der Festlegung „Zweckbestimmung Militär im Bereich der Ortslage Altenrath

Der Ortsteil Altenrath wird aufgrund seiner geringen Größe nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich, sondern als Freiraum dargestellt. Dies ist der grundsätzlichen Plankonzeption des Regionalplans geschuldet nur größere und zusammenhängende Siedlungsbereiche als ASB dazustellen. Gleichzeitig wird aber für den Ortsteil Altenrath die „Zweckbindung für Militärische Einrichtungen“ festgelegt. Dies ist aus Sicht der Stadt Troisdorf jedoch nicht mit der aktuellen Nutzung im Einklang. Die Stadt Troisdorf bittet daher im weiteren Verfahren um Klärung mit der Bundeswehr, inwieweit der Bereich in Altenrath aus der „Zweckbindung Militärische Einrichtungen“ entlassen werden kann. Gleichzeitig regt die Stadt Troisdorf einen Vorschlag zur neuen Abgrenzung der Festlegung „Sonstige Zweckbindung Militärische Einrichtungen“ mit Aussparung der Ortslage Altenrath an.

D5. Anregung zur Festlegung von (rückgewinnbaren) Überschwemmungsbereichen

Weiterhin schließt sich die Stadt Troisdorf der Stellungnahme der Abwasserbetriebe Troisdorf an (siehe Anlage 2) und verweist darauf, dass in den südlich von Sieglar, Eschmar, und Bergheim und nördlich des Siegdeiches festgelegten „rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen“ ober- und unterirdische Infrastrukturen der Siedlungsentwässerung (Abwasserkanäle und Kläranlage) liegen, die für eine funktionsfähige Entwässerung Troisdorfs zwingend erforderlich sind. Weiterhin weist die Stadt Troisdorf daraufhin, dass durch eine zeichnerisch unsaubere Darstellung zwischen Überschwemmungsbereich und ASB im Bereich des Bebauungsplans S 195 unlösbare Zielkonflikte entstehen und bittet um eine Präzisierung der zeichnerischen Festlegung. Gleiches gilt für das Gewerbegebiet von Friedrich-Wilhelms-Hütte (Mannstaedt-Werke). Auch hier regt die Stadt Troisdorf an den Zielkonflikt aufzulösen.

| D6. Anregung zur Sondermülldeponie Spich

Durch die Hinweise in der letzten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Denkmalschutz zu den Darstellungen der Sondermülldeponie in Spich in der Erläuterungskarte A4 des Regionalplanentwurf hat die Verwaltung nachfolgende

Ergänzung zur Stellungnahme erarbeitet:

Im Regionalplanentwurf wird in Spich die Sondermülldeponie als Standort für eine Abfalldeponie als Vorranggebiet und Ziel der Raumordnung festgelegt. In der dazugehörigen Erläuterungskarte A4 wird für den Standort in Spich dargestellt, dass die Ablagerungsphase durchgeführt bzw. in Planung sei. Auch wenn der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss für die Spicher Deponie insgesamt 7 Deponieabschnitte vorsah, möchte die Stadt Troisdorf auf davon abweichende vertragliche Regelungen zwischen der Stadt und dem Deponiebetreiber hinweisen. Gemäß der am 03.01.2011 getroffenen Vereinbarung wurde die Laufzeit der Deponie längstens bis zum 31.08.2026 befristet. Des Weiteren wurde vertraglich die Nutzung der Deponieabschnitte 6 und 7 zur Ablagerung von Abfällen wie nachfolgend dargestellt ausgeschlossen:

„Der Vorhabenträger verzichtet auf seine auf die Deponieabschnitte 6 und 7 beziehenden Rechte aus dem Planfeststellungsbeschluss bzw. aus den Plangenehmigungen, soweit die Ablagerung von Abfällen betroffen ist“ (vgl. § 1 Abs. 2 der Vereinbarung).

Diese Verpflichtung wurde, wie in §1 Abs.3 des Vertrags geregelt, als beschränkt persönliche Dienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuchs zugunsten der Stadt eingetragen. Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit untersagt dem Vorhabenträger auf den Deponieabschnitten 6 und 7 eine Sondermülldeponie zu errichten und zu betreiben soweit dies die Ablagerung betrifft. Außerdem hat der Vorhabenträger vertraglich zugesichert „künftig keine Anträge auf Erweiterung der Deponie in räumlicher und zeitlicher Hinsicht, auf eine Höherstufung der Deponieklasse der Deponie [...] oder im Hinblick auf die Herkunft der Abfälle einzureichen“ (vgl. §4 der Vereinbarung). Die dargestellten vertraglichen Vereinbarungen stehen den Kennzeichnungen der Erläuterungskarte A4 entgegen. Die Stadt Troisdorf wird auf die Einhaltung der vertraglichen Regelungen mit allen rechtlichen Mitteln bestehen und darüber hinaus insbesondere die in § 7 des Vertrages vereinbarten Vertragsstrafen i.H. v. bis zu 1.000.000 € je Verstoß realisieren, um die unverrückbare Haltung der Stadt für jedermann zu verdeutlichen. Die Stadt Troisdorf legt daher gesteigerten Wert darauf, dass die Vertragsinhalte auch im Regionalplanverfahren berücksichtigt werden und bittet um entsprechende Anpassung der Erläuterungskarte und der Festlegungen. Die Durchsetzung des Vertrags wurde in der Ratssitzung am 21.06.2022 nochmals politisch ohne Gegenstimmen einvernehmlich beschlossen und die Stadt Troisdorf hat durch ein Schreiben des Bürgermeisters den aktuellen Betreiber/ Vorhabenträger nochmals auf die Einhaltung des Vertrages hingewiesen.

Im Zuge der Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln werden der Vertrag sowie der Grundbuchauszug beigefügt.

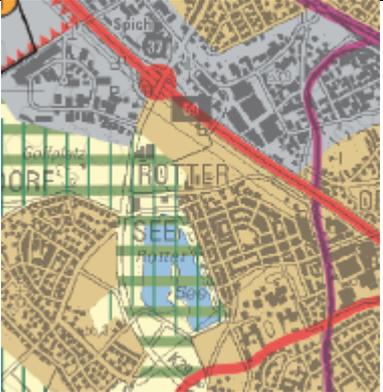
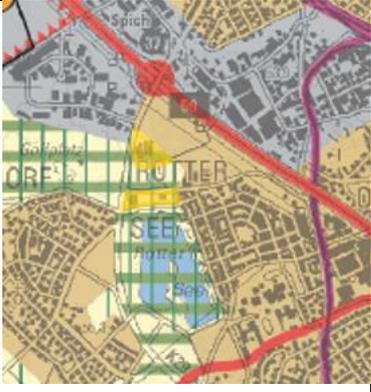
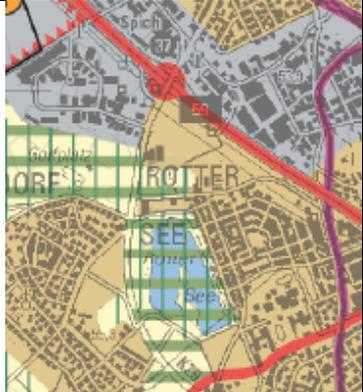
Die weiteren Rückfragen die in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 02.06.2022 gestellt worden sind, wurden im Anlage 3 „Beantwortung der Anfragen“ beantwortet.

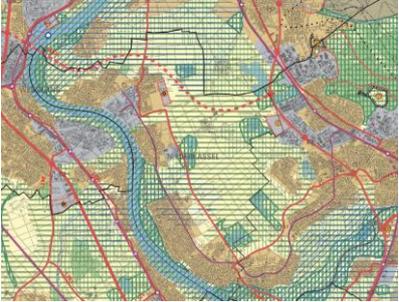
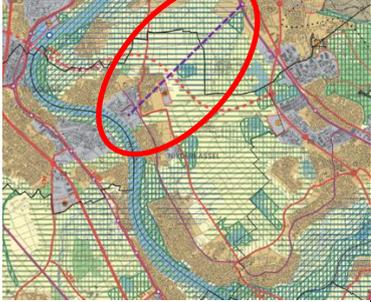
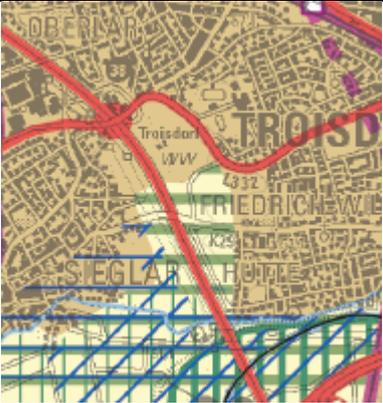
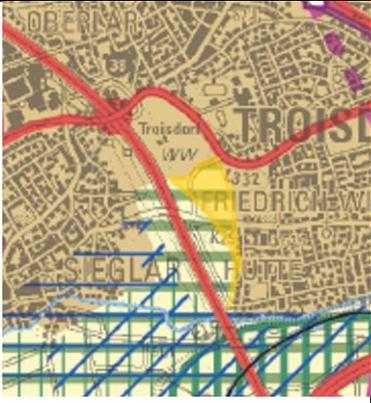
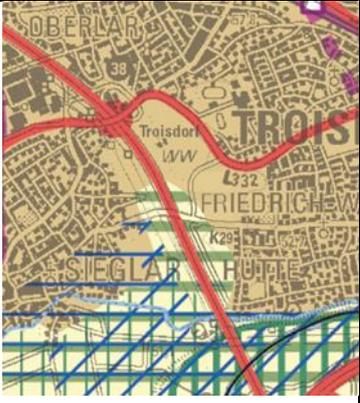
Abschließend erfolgt der Hinweis, dass alle Unterlagen zum Regionalplan unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1000661> abgerufen werden können.

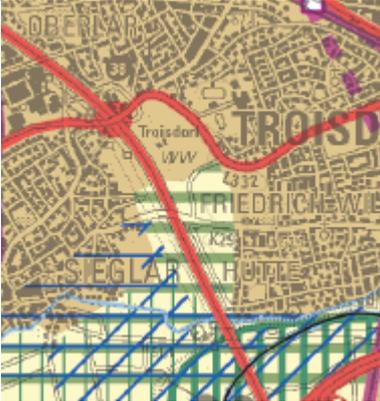
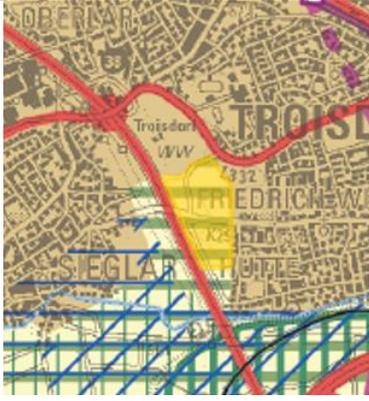
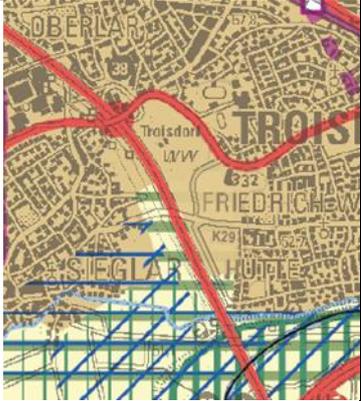
---

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter

**Anlage 1: Anregungen zu zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs**

A1. Bereich Erweiterung bestehender Industriebetrieb, Spicher Seen		
Bisherige Festlegung im Regionalplanentwurf	Angeregte geänderte Abgrenzung	Regionalplanerische Festlegung nach Änderung
		
A2. Bereich Camp Spich		
Bisherige Festlegung im Regionalplanentwurf	Angeregte geänderte Abgrenzung	Regionalplanerische Festlegung nach Änderung
		
A3. Bereich Rotter See und Haus Rott		
Bisherige Festlegung im Regionalplanentwurf	Angeregte geänderte Abgrenzung	Regionalplanerische Festlegung nach Änderung
		

A4. Bereich Eschmar, westlicher Ortseingang		
Bisherige Festlegung im Regionalplanentwurf	Angeregte geänderte Abgrenzung	Regionalplanerische Festlegung nach Änderung
		
A5. Darstellung einer Trasse für eine neue Güteranschlussbahn zwischen Lülsdorf und dem DB-Stammgleis in Köln-Wahn als Ersatz für die RSVG Kleinbahnstrecke durch Troisdorf		
Bisherige Festlegung im Regionalplanentwurf	Angeregte geänderte Abgrenzung	Regionalplanerische Festlegung nach Änderung
		
B) Umgang mit Siedlungsentwicklung in hochwassergefährdeten Bereichen – Variante 1		
Bisherige Festlegung im Regionalplanentwurf	Angeregte geänderte Abgrenzung	Regionalplanerische Festlegung nach Änderung
		

B) Umgang mit Siedlungsentwicklung in hochwassergefährdeten Bereichen – Variante 2		
Bisherige Festlegung im Regionalplanentwurf	Angeregte geänderte Abgrenzung	Regionalplanerische Festlegung nach Änderung
		
C1. Spicher Seen : GIB nur auf Troidorfer Stadtgebiet, Teilverfüllung Storchensee – Variante 1		
Bisherige Festlegung im Regionalplanentwurf		Regionalplanerische Festlegung nach Änderung
		
C1. Spicher Seen: Storchensee wird zum GIB, Vollverfüllung Storchensee – Variante 2		
Bisherige Festlegung im Regionalplanentwurf		Regionalplanerische Festlegung nach Änderung
		

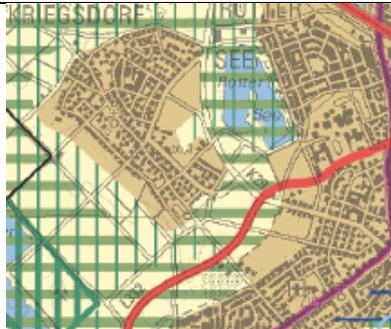
C1. Spicher Seen: Verfüllung Storchensee und Molchweiher –Variante 3

Bisherige Festlegung im Regionalplanentwurf

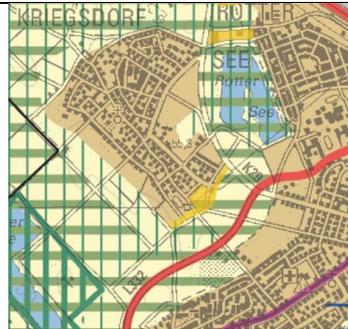


C2. Kriegsdorf – **geänderte Abgrenzung Stand: 08.2022**

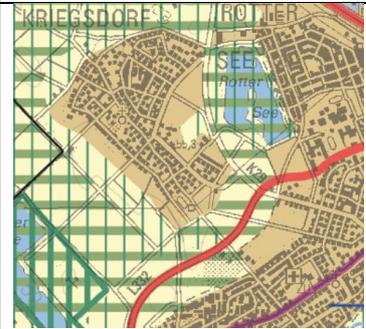
Bisherige Festlegung im Regionalplanentwurf



Angeregte geänderte Abgrenzung



Regionalplanerische Festlegung nach Änderung



D1. Aufnahme des Stadtteils Spichs in den zentralörtlichen ASB gemäß Erläuterungskarte S1 zASB

Bisherige Darstellung in der Erläuterungskarte



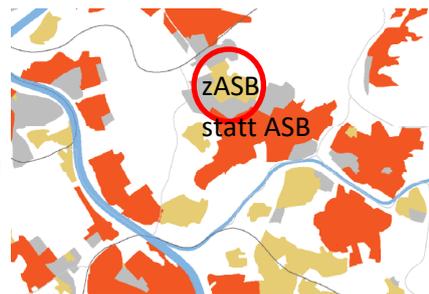
Angeregte Änderung

Regionalplan Köln

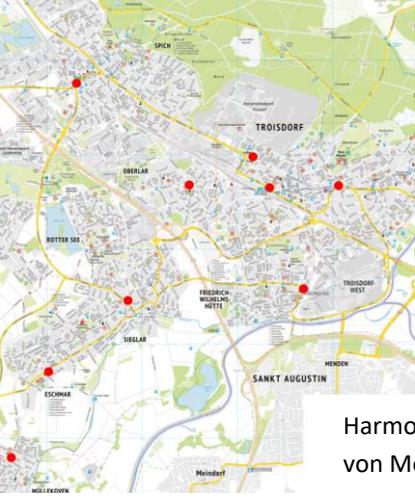
Erläuterungskarte A2

S1 Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (zASB)

- zASB
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)
- Fließgewässer
- Staatsgrenze
- Regierungsbezirk Köln
- Landes-/Bezirks-/Kreisgrenze



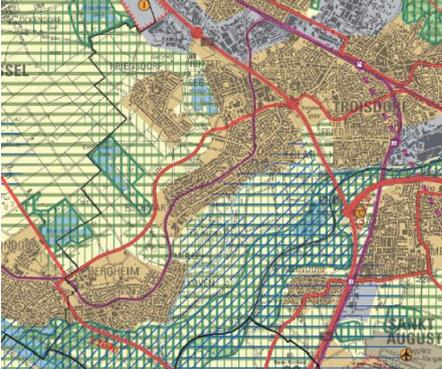
D3. Aktualisierung der Erläuterungskarte I3 Mobilstationen

Bisherige Darstellung in der Erläuterungskarte	Angeregte Änderung
	 <p data-bbox="1007 719 1361 781">Harmonisierung der Darstellung von Mobilstationen</p>

D4. Anregung zur Überprüfung der Festlegung „Zweckbestimmung Militär im Bereich der Ortslage Altenrath“

Bisherige Darstellung in der Erläuterungskarte	Angeregte Änderung
	

D5 Anregung zur Festlegung von (rückgewinnbaren) Überschwemmungsbereichen

Bisherige Festlegung im Regionalplamentwurf	Angeregte Änderung
	 <p data-bbox="1187 1464 1414 1563">Zielkonflikt ASB/ Überschwemmungsbereich</p> <p data-bbox="1187 1592 1414 1816">                 2. Freiraum                  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche                  Waldbereiche                  Oberflächengewässer                  Fließgewässer                  Freiraumfunktionen                  Schutz der Natur                  Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung                  Regionale Grünzüge                  Grundwasser- und Gewässerschutz                  Überschwemmungsbereiche             </p>

Kartengrundlage: Regionalplamentwurf Köln 2021 der Bezirksregierung Köln, teilweise verändert durch Stadt Troisdorf

## Anlage 2: Information des Abwasserbetriebs Troisdorf über die geplante Stellungnahme im Rahmen des Regionalplanverfahrens

Im Rahmen des Regionalplanverfahrens möchten wir zum Entwurf des Regionalplans Köln wie folgt Stellung nehmen:

Wir weisen darauf hin, dass in dem in der Erläuterungskarte A3 (F10) eingetragenen „Rückgewinnbaren Überschwemmungsbereich“ ober- und unterirdischen Abwasseranlagen liegen. Zwischen dem bebauten Bereich der Ortsteile Sieglar, Eschmar und Bergheim und dem Siegdeich befinden sich Kanäle, die das Abwasser der einzelnen Einzugsgebiete zur Kläranlage Müllekothen leiten, sowie ein Regenüberlaufbecken mit dazugehörigem Hochwasserpumpwerk. Diese Anlagen sind für eine funktionsfähige Entwässerung Troisdorfs zwingend erforderlich.

Im Bereich zwischen der Autobahn A59 und Sieglar wird darüber hinaus zurzeit ein Versickerungsbecken erstellt.

Des Weiteren liegen der Sportplatz Müllekothen und die Eschmarer Mühle in dem rückgewinnbaren Überschwemmungsbereich (siehe Planausschnitt).

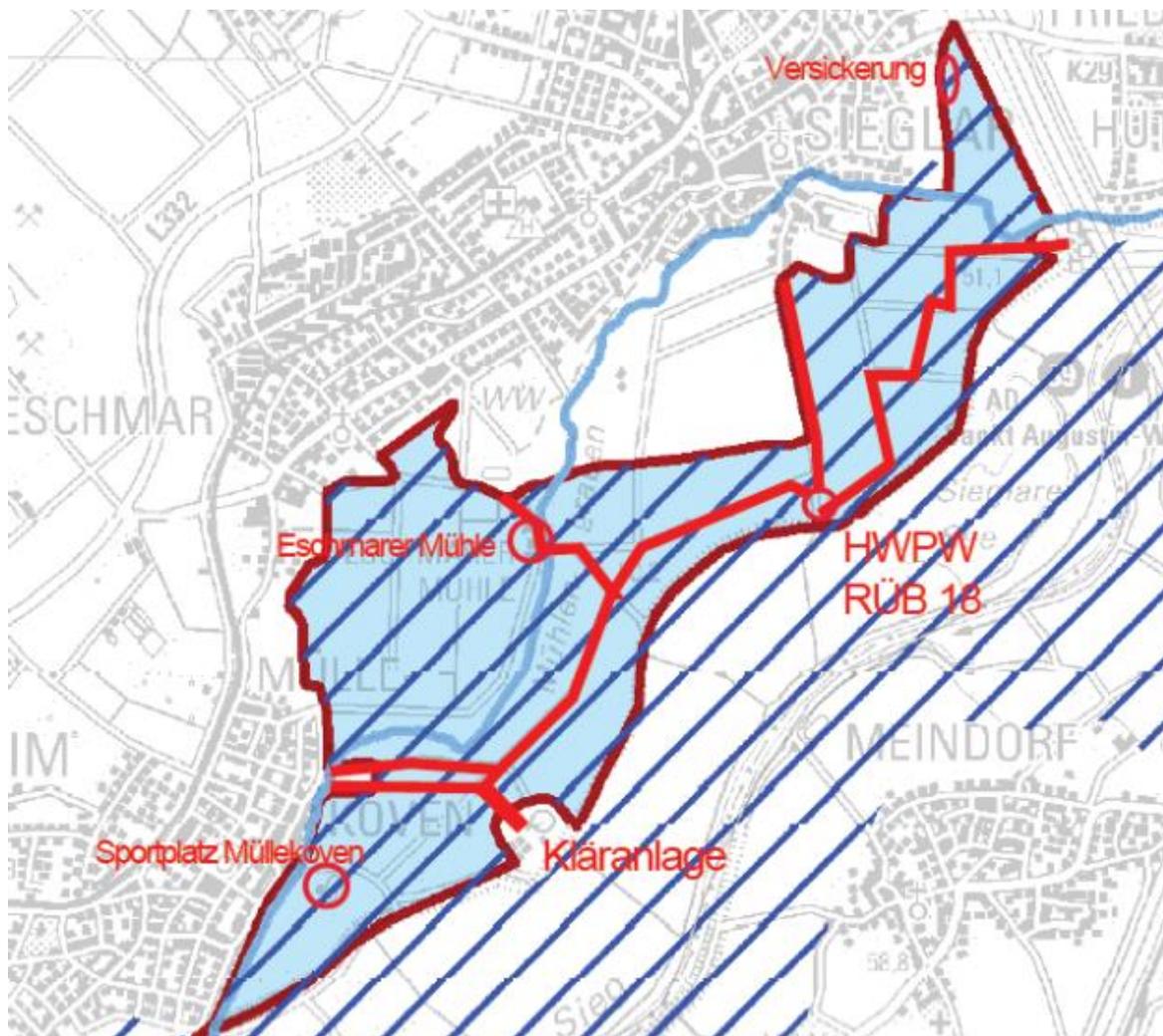


Abbildung 1: Erläuterungskarte F 10: Rückgewinnbare und zukünftige Überschwemmungsbereiche (Kartengrundlage Bezirksregierung Köln verändert durch Abwasserbetrieb Troisdorf)

**Anlage 3: Beantwortung der Anfragen zum TOP 3 Stellungnahme Regionalplan aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Denkmalschutz vom 02.06.2022****1. Prüfung der Auswirkungen des Regionalplanentwurfs auf die Kulturlandschafts- und Landschaftsentwicklung**

Die Festlegungen zur „erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung“ werden in den Grundsätzen *G6: Kulturlandschaft erhalten und entwickeln* sowie *G7: Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente erhalten und entwickeln* erläutert. Beides sind Grundsätze der Raumordnung und damit weniger verbindlich und konkret als festgelegte Ziele der Raumordnung. Zur Erläuterung der Kulturlandschaftsräume und Kulturlandschaftsentwicklung wurden im Anhang B ergänzende Informationen und prägende Merkmale dargestellt.

Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Diese übergeordnete Leitlinie gilt für alle 7 Kulturlandschaftsbereiche des Regierungsbezirks Köln. Die Stadt Troisdorf ist Teil des Kulturlandschaftsbereichs Köln- Bonner Rheinschiene und wird in Teilen durch die Kulturlandschaft Bergisches Land/ Siegtal überlagert. Die Besonderheiten und prägenden Merkmale dieser Kulturlandschaften werden mit unterschiedlichen Erhaltungszielen in tabellarischer Form dargestellt.

Unter dem Themenfeld Industriekulturelles Erbe werden für die Stadt Troisdorf folgende prägende Merkmale dargestellt (vgl. Anhang B, Seite 81f):

- Optisch-mechanischer Telegraph Berlin- Koblenz mit Station in Troisdorf-Spich
- Köln-Siegen-Gießener Eisenbahn (zw. Hennef und Windeck über Troisdorf)
- Siedlungen der Friedrich-Wilhelm-Hütte mit Rote Kolonie, Schwarze Kolonie und Beamtensiedlung in Anlehnung an die Gartenstadtbewegung

Ziel ist es diese prägenden Kulturlandschaftsbestandteile zu bewahren und zu sichern. Für die linienförmigen Bestandteile (Telegraph, Eisenbahn) soll die lineare Struktur und die überlieferte Geländemodellierung erhalten werden. Die Siedlungen in Friedrich-Wilhelms-Hütte sollen als Wahrzeichen zur regionalen Identität (Industriearbeitersiedlung) mit den historischen Baustrukturen und Haustypen der Gartenstadtbewegung erhalten werden. Aus Sicht der Verwaltung führen die dargestellten Ziele und Leitlinien zu keinen Zielkonflikten mit der Stadt Troisdorf und schränken auch nicht die Entwicklung der Stadt Troisdorf ein.

Unter dem Themenfeld Landschaftskulturelles Erbe werden für die Stadt Troisdorf folgende prägende Merkmale dargestellt (vgl. Anhang B, Seite 101f):

- Siegmündung mit rechtsrheinischen Auenbereich zwischen Beuel bis zur Siegmündung
- Mühlengraben (Troisdorf)
- Truppenübungsplatz Wahner Heide/ Burg Wissem

- Aggertal als Kulturlandschaftsbereich

Auch die in diesem Teil beschriebenen Kulturbestandteile stehen in keinem Zielkonflikt mit den Zielen der Stadt Troisdorf. Der Denkmalwert der Burg Wissen, die militärhistorische Nutzung, der Mauspfad als historische Wegeverbindung, der Mühlengraben als technikgeschichtliches landschaftsstrukturierendes Element, oder auch der Denkmalwert der Sieglarer Mühle bzw. des historischen Kirchdorfes Sieglar stehen nicht in Rede. Der Wert der Siegmündung und des Aggertals sind ebenfalls unumstritten.

Die für die Stadt Troisdorf beschriebenen erhaltenswürdigen Kulturlandschaftsbestandteile sind nachvollziehbar dargestellt und werfen zunächst keine Zielkonflikte auf. Die in den textlichen Festsetzungen skizzierten Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der kommunalen Planungen zu berücksichtigen und anders als die Ziele der Raumordnung auch einer Abwägung zugänglich. Die Verwaltung erwartet daher keine nachteiligen Auswirkungen auf die künftige Stadtentwicklung.

### **Sanierung des denkmalgeschützten Haus Rott**

Neben der seit 2020 in Haus Rott laufenden Umbaumaßnahme der Wirtschaftsgebäude vom Reiterhof zur Wohnanlage wurde auch das Herrenhaus in Abstimmung mit den Denkmalbehörden teilsaniert. Da die Erdgeschossräumlichkeiten unverändert als Clubheim für die Tennisanlage dienen, bezog sich die Sanierung auf den Außenbau, die Dämmung des Daches und die Wohnräume im Obergeschoss. Am Außenbau wurde die gelbe Farbschicht aus den 1990er Jahren wieder entfernt und nach der Reinigung das Sockelgeschoss steinsichtig belassen, das Fachwerk im Obergeschoss in klassischer schwarz-weißer Farbgebung gefasst. Der Dachstuhl erhielt aus energetischen Gründen eine Innendämmung, ohne Veränderung der historischen Bausubstanz. Im Innenbereich wurden zudem Dielenböden und Treppen saniert. Die Maßnahmen fanden von Oktober 2021 bis März 2022 statt.

### **Steinkauzpopulation im Bereich Eschmar, westlicher Ortsausgang**

Ob die Naturraumflächen ausreichen, um die lokale Steinkauzpopulation zu erhalten, kann nur in Verbindung mit einer aktuellen artenschutzrechtlichen Untersuchung beantwortet werden, wie es im Fall der kommunalen Bauleitplanung (oder auch im Fall eines Einzelbauvorhabens) zwingend erforderlich ist. Dabei kommt es auch auf die Art des Vorhabens, bzw. der Planung und die Umsetzungsmöglichkeiten für cef-Maßnahmen (vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) an. Im Fall eines FNP-Verfahrens ist diese Frage frühzeitig zu klären. Diese Verfahren der kommunalen Bauleitplanung sind dem Regionalplanverfahren nachgelagert und für eine spätere bauliche Entwicklung in diesem Bereich zwingend durchzuführen.

## Trasse für die neue Güteranschlussbahn (Trassenverlauf, Verkehrsströme)

Die in der Stellungnahme zum Regionalplan dargestellte Trasse ist idealisiert und dient in erster Linie dazu die Raumsprüche für die Trasse einer Güteranschlussplan auch im regionalplanerischen Kontext anzumelden. Im Zuge der Machbarkeitsstudie wurden die in nachfolgender Abbildung dargestellten Trassenvarianten untersucht.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat den Planungsstand wie folgt zusammengefasst:

*Die Variante Süd-3 wurde aufgrund des hohen Aufwandes zur Querung der A59 planerisch bislang nicht weiter vertieft. Bei allen drei anderen Varianten wäre der Anschlusspunkt an das Streckennetz der DB **unmittelbar südlich des Bf Köln-Wahn**. Dieser Anschlusspunkt ist auch in allen bisherigen Abstimmungen mit der Stadt Köln, RSVG, DB Netz etc. zugrunde gelegt worden.*

*Die Auswahl einer Vorzugsvariante wurde ausfolgenden Gründen bislang zurückgestellt:*

- 1. Eine seriöse Abwägung von Aufwand und Auswirkungen auf Schutzgüter kann erst nach Abschluss des Linienbestimmungsverfahrens der A553 „Rheinspange“ erfolgen, da geprüft werden soll, ob eine Bündelung mit dieser sinnvoll möglich ist.*
- 2. Art und Umfang der zukünftigen industriellen Nutzung des Standortes Lülsdorf sind derzeit völlig offen (laufende Verkaufsverhandlungen der Evonik).*

*Zur Richtung der Güterverkehre (nordwärts/südwärts) kann derzeit aufgrund Punkt 2 ebenfalls noch keine Aussage getroffen werden. Nach Aussage von DB Netz sollen aber etwaige Zugbildungen aufgrund der Auslastung des Großknotens Köln auch zukünftig weiterhin im Bf Troisdorf stattfinden.*

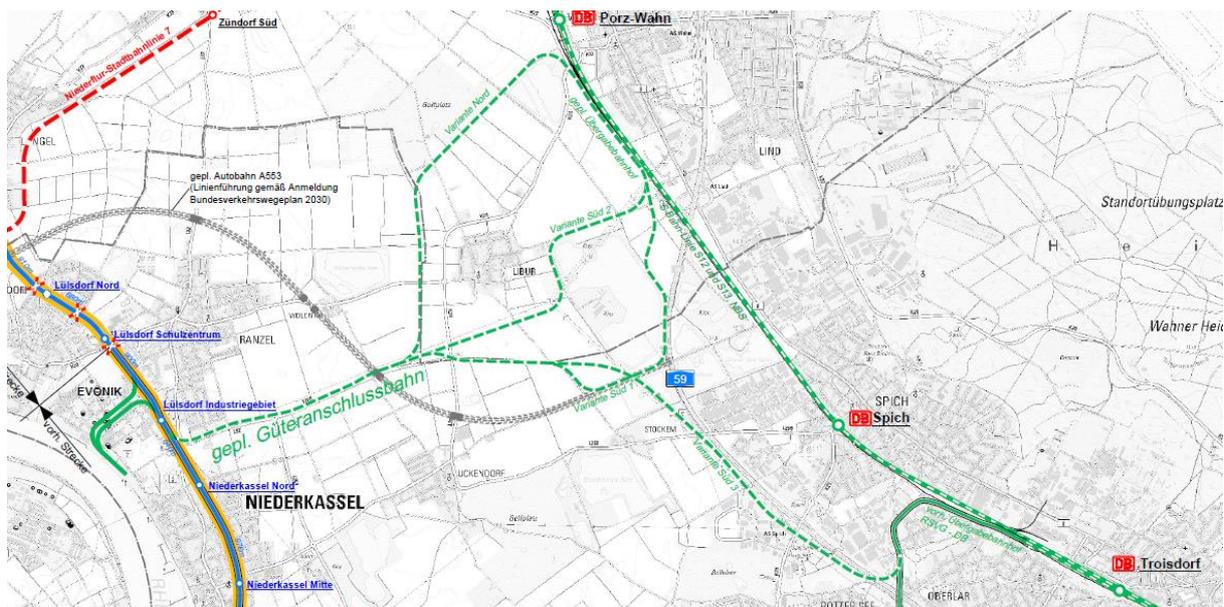


Abbildung 1: Lageplan, Quelle: Rhein-Sieg-Kreis, Vössing Ingenieurgesellschaft mbH

Am 24.08.2022 findet bezüglich der weiteren Standortentwicklung des Industriegebiets Niederkassel Lülsdorf der nächste turnusmäßige Austauschtermin mit der Stadt Niederkassel, der Fa. Evonik und dem Rhein-Sieg-Kreis statt. Sofern dabei neue Erkenntnisse mitgeteilt werden, wird die Verwaltung darüber informieren.

### **Anschluss der Bestandsbauten an der Fritz-Erler-Straße an das vorhandene Geothermienetz der Stadtwerke**

Stellungnahme der Stadtwerke nach Anfrage durch das Stadtplanungsamt

*Wir arbeiten bereits an einer möglichen Ausweitung unserer bestehenden Netze auf Anwohner- bzw. angrenzenden Gebieten. Dazu müssen wir die Reserven der einzelnen Netze berechnen und mögliche Ausweitungen simulieren. Auch bei der Fritz-Erler-Straße wird diese Prüfung erfolgen. Sollten ausreichende Reserven vorliegen, werden wir auf die Anwohner zugehen.*

*Wichtig ist jedoch, dass die Fritz-Erler-Straße sowie unsere anderen Wärmenetze „kalte“ Netze sind. Das bedeutet, dass die eigentliche Wärme erst durch Wärmepumpen in der angeschlossenen Immobilie erzeugt wird. Eine Beheizung mit Wärmepumpen lässt sich jedoch nicht in jeder Immobilie realisieren. Dies ist im Neubau aufgrund der hohen Energiestandards eigentlich immer möglich. In Bestandsimmobilien jedoch oftmals nicht. Hier müsste also jeder Interessent prüfen, ob er sein Haus mit einer Wärmepumpe heizen könnte und im Zweifel sein Haus erst energetisch sanieren. Die Komplexität liegt also weniger im Netzausbau als in der Prüfung jedes Einzelfalles.*

### **Rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche: Wer trägt die Kosten der Deichverlegung oder auch die der Verlegung der Kläranlage, falls in diesem Bereich Überschwemmungsbereiche rückgewonnen werden sollten.**

Die Fläche des rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichs ergibt sich nach der Einschätzung der Verwaltung nicht aus dem Verlauf einer neuen Deichlinie, die üblicherweise parallel zur Flusslinie verläuft, sondern vermutlich aus natürlichen Geländeerhebungen, Hochwasserständen bei HQextrem und vorhandener Bebauung. Besonders im Bereich Sieglar ist die Linienführung der Grenzen für den Deichbau unrealistisch.

Ziel der Raumordnung ist hier lediglich die Sicherung potentiell rückgewinnbarer Überschwemmungsbereiche. Detailfragen, ob und wie der Mühlengraben betrachtet wurde sind ungeklärt. Dieser wird im Hochwasserfall komplett gesperrt, damit das drückende Hochwasser aus dem Rhein nicht zu Überschwemmungen führt. Hieraus würden sich wiederum zusätzliche Absperrbauwerke ergeben.

Auch wenn im Regionalplan Flächen als rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche festgelegt sind, bedeutet das aus Sicht der Stadtverwaltung nicht, dass die daraus ggf. abzuleitenden Maßnahmen in einem gewissen Zeitfenster (zwingend) durchgeführt werden

müssen. Der Stadt ist bekannt, dass jetzt bei Sanierungsmaßnahmen an HW-Schutzanlagen durch den Unterhaltungspflichtigen auch überprüft werden soll, ob durch (sinnvolle und mögliche) Rückverlegungen der HW-Schutzanlagen Überschwemmungsgebiete vergrößert werden können. Dies wird dann im Rahmen der Planfeststellungsverfahren auch durch die Planfeststellungsbehörde geprüft und festgelegt. Die (zusätzlichen) Kosten trägt der Unterhaltungspflichtige (Deichverband Untere Sieg). Durch den Deichverband Untere Sieg ist in naher Zukunft die Sanierung des HW-Schutzdeiches an der Sieg zwischen Müllekoven und dem Klärwerk geplant, da dieser nicht dem Stand der Technik entspricht. Eine Verschiebung/Rückverlegung des Deiches ist aus Sicht des Deichverbandes Untere Sieg hier nicht gegeben. Die Bereiche vom Klärwerk bis zur A59 wurden zwischen 1998 und 2015 in zwei Bauabschnitten saniert. Hier ergibt sich voraussichtlich in frühestens 60 bis 70 Jahren wieder ein Sanierungsbedarf.

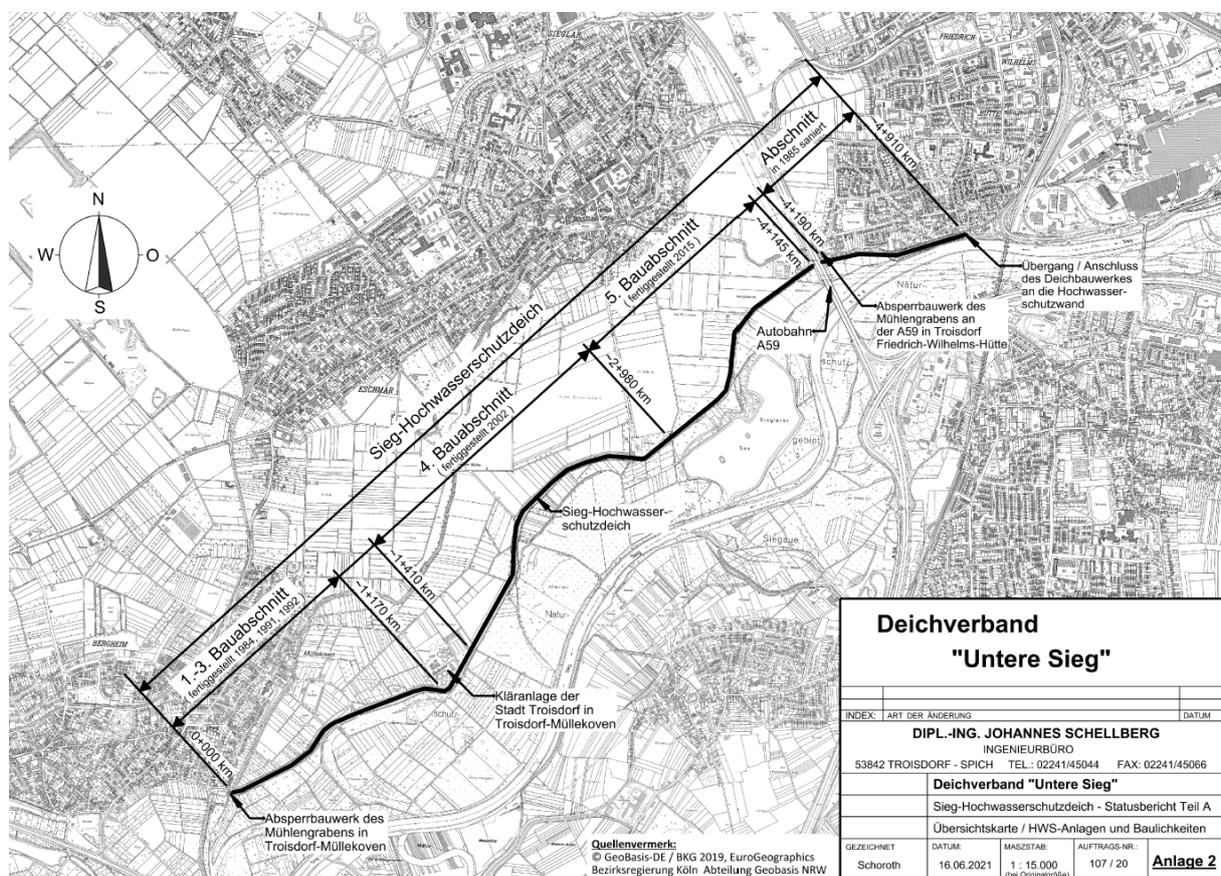


Abbildung 2: Bauabschnitte zur Deichsanierung, Quelle: Deichverband Untere Sieg, Johannes Schellberg.

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Az: II/61-SchA

Datum: 08.06.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0603

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz	18.08.2022			
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Bebauungsplan O 15, Blatt 1, 2. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Oberlar, Bereich Sieglarer Straße und Landgrafenstraße zwischen Hochfeldstraße, Keplerstraße, In der kleinen Heide und Bahnstraße (Ausschluss von Vergnügungsstätten - im vereinfachten Verfahren) hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gem. § 3 (2) u. § 10 (1) i.V.m. § 13 BauGB

**Beschlussentwurf:**

Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe **beantragt / nicht beantragt** wird. (*nicht Zutreffendes bitte streichen!*)

**I. Behandlung der Stellungnahmen**

**A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt worden ist und von einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen worden ist.

**B) Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)**

**B 1) Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfes die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

B 1.1 Einzelhandelsverband Bonn-Rhein-Sieg-Euskirchen, Am Hof 26a, 53113 Bonn  
hier: Schreiben vom 25.04.2022

Wir teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen und wir die Änderung des Bebauungsplans O 15 befürworten. Insbesondere der Schutz der Nutzungsmischung ist von äußerster Wichtigkeit. Nur so kann eine Revitalisierung des betroffenen Gebiets erreicht werden. Es gilt, die zentralen Versorgungsbereiche zu schützen und Ansiedlung von Spielhallen, Wettbüros und ähnlichen Betrieben zu vermeiden, da diese mit einer gesunden Nutzungsmischung mitsamt Handel, Wohnen und anderen Dienstleistungen nicht vereinbar sind.

### **Beschlussentwurf zu B 1.1:**

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 25.04.2022 eingegangene Stellungnahme B 1.1 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B 1.2) Rhein-Sieg-Kreis, Fachbereich 01.3, Herr Gansen, Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg  
hier: Schreiben vom 25.05.2022

#### **Altlasten**

Im Planbereich sind im Altlasten- u. Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises vier Altstandorte aus einer systematischen Erhebung mit unterschiedlichem Informationsstand erfasst (siehe Anlage 1 – Lageplan Altstandorte).

Aus Altlastensicht stehen dem Änderungsvorhaben keine Bedenken entgegen, da es sich um eine rein textliche Änderung handelt. Es wird angeregt den folgenden Hinweis in die textl. Festsetzung zusätzlich zu übernehmen:

- Bei geplanten Baumaßnahmen auf den Altstandortflächen ist das Amt für Umwelt- und Naturschutz im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

zur o. g. Planung werden aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises keine Anregungen vorgetragen.

### **Beschlussentwurf zu B 1.2:**

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 02.05.2022 eingegangene Stellungnahme B 1.2 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden um den Hinweis ergänzt.

B 1.3) Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Cecilienallee 2,  
40408 Düsseldorf  
hier: Schreiben vom 12.05.2022

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) .

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für [Baugrundeingriffe](#) .

Die Kampfmittelverordnung NRW ändert sich zum 01.06.2022. Wesentliche Änderungen betreffen die Durchführung der Sicherheitsdetektion und der baubegleitenden Kampfmittelräumung. Weiterführende Erläuterungen sind dem Beitrag [Änderung der Kampfmittelverordnung](#) auf meiner Homepage zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie auf meiner [Internetseite](#) .

### **Beschlussentwurf zu B 1.3:**

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 12.05.2022 eingegangene Stellungnahme B 1.3 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahme wird anteilig gefolgt. Der Bebauungsplan begründet keine baulichen Veränderungen. Der Verdacht auf Kampfmittel wird dennoch im Sinne der Vorsorge als Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

B 1.4) Amt für Bauordnung, Stadt Troisdorf, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf  
hier: Schreiben vom 27.04.2022

Gegen den Vorentwurf bestehen in bauordnungsrechtlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

### **Beschlussentwurf zu B 1.4:**

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 27.04.2022 eingegangene Stellungnahme B 1.4 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B 1.5) RSAG AöR, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg  
hier: Schreiben vom 11.05.2022

Von Seiten der RSAG AöR werden zu den Bauleitplanentwürfen in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

### **Beschlussentwurf zu B 1.5:**

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 11.05.2022 eingegangene Stellungnahme B 1.5 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

### **B 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit**

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfes keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen sind.

## **II. Satzungsbeschluss**

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung geändert worden ist (§ 13 Abs. 3 BauGB). **Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe beantragt wird / nicht beantragt wird. (bitte nicht Zutreffendes streichen)**

Nach Behandlung der Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Troisdorf den O 15, Blatt 1, 2. Änderung, für den Stadtteil Troisdorf-Oberlar, Bereich Sieglarer Straße und Landgrafenstraße zwischen Hochfeldstraße, Keplerstraße, In der kleinen Heide und Bahnstraße als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung festgesetzt. Der Rat beschließt ferner die beigefügte, nach der Offenlage nicht geänderte Begründung des Planes (§ 9 Abs. 8 BauGB)

### **Hinweis:**

Der Bebauungsplan hängt in der Ratssitzung mit der Begründung zur Einsichtnahme aus. Weitere Exemplare können bei Bedarf jederzeit vor der Sitzung beim Stadtplanungsamt angefordert werden.

### **Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: nein

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind

 positiv  negativ  neutral.

Für das Vorhaben relevante Themengebiete	Auswirkungen		
	positiv	negativ	neutral
<input checked="" type="checkbox"/> Planungsvorhaben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Städtische Gebäude und Liegenschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mobilität und Verkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig

 ja  nein

Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

**Sachdarstellung:**

In seiner Sitzung am 25.03.2021 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung (mit Denkmalpflege) den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes O 15, Blatt 1 gefasst.

In der Vergangenheit kam es speziell in der Sieglarer Straße zu Anfragen nach Einrichtung von Vergnügungsstätten (z.B. Wettbüros). Das „Steuerungskonzept ‚Vergnügungsstätten‘ in der Stadt Troisdorf“ (2010) stuft den Plangeltungsbereich von Bebauungsplan O 15, Blatt 1, 1. Änderung als „Anpassungsbedarf B-Plan hoch“ ein. Grund ist, dass erst mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 Vergnügungsstätten erstmalig als eigene Kategorie explizit in Erscheinung traten und seitdem geregelt werden. In vorangegangenen BauNVO zählten sie noch zu den sonstigen Gewerbebetrieben.

Derzeit existiert mit O 15, Blatt 1, 1. Änderung zwar ein qualifizierter Bebauungsplan (rechtskräftig seit 19.09.1991) für den Bereich der nun vorliegenden 2. Änderung. Er setzt entlang der Sieglarer Straße Mischgebiet und entlang der Hochfeldstraße und Bahnstraße allgemeines Wohngebiet fest, schließt jedoch Vergnügungsstätten nicht explizit aus. Da die 1. Änderung des Bebauungsplans O 15, Blatt 1 unselbstständig war und nur ein Teilaspekt geändert wurde, gilt für die 1. Änderung die BauNVO 1990, für die übrigen Festsetzungen des Ursprungsplans und damit die Baugebiete aber immer noch die BauNVO 1977, die Vergnügungsstätten im allg. Wohngebiet als sonstige nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulässt. Im Mischgebiet sind sie als sonstige Gewerbebetriebe sogar allgemein zulässig. Ein sogenannter Schichtenbebauungsplan liegt vor.

Der Geltungsbereich gehört laut Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept 2020 teilweise zum zentralen Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Oberlar“ und dient neben Einzelhandel, nicht störendem Gewerbe und

Dienstleistungseinrichtungen auch dem Wohnen. Die für die Einwohner wichtige Nahversorgungsfunktion soll soweit wie möglich erhalten und weiter ausgebaut werden. Beeinträchtigungen, die zu einem Trading-Down-Effekt führen können, gilt es daher entgegenzuwirken. Die Ansiedlung von Wettbüros und Spielhallen sind mit den Zielen für das Oberlarer Zentrum nicht vereinbar.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist entsprechend die Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, in dem die allgemein und ausnahmsweise zulässigen nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätten, von denen negative Auswirkungen ausgehen, ausgeschlossen werden. Als Ausnahme zulässig sind nur Vergnügungsstätten, die als gebietsverträglich in dem Plangebiet angesehen werden, sofern die Einzelfallprüfung eine Verträglichkeit zum Ergebnis hat. Als gebietsverträgliche Vergnügungsstätten in dem Plangebiet werden kleinere Einrichtungen ohne hohes Besucheraufkommen zur gleichen Zeit oder primär in den Abendstunden angesehen. Einzelne Typen von Vergnügungsstätten können sich positiv auf das Nahversorgungszentrum auswirken, da sie ein verträgliches Freizeitangebot bieten. Sie sollen daher ausnahmsweise möglich sein.

Der Inhalt der Bebauungsplanänderung beschränkt sich nur auf den Ausschluss von bestimmten Vergnügungsstätten und begründet keine zusätzlichen Bau- und Versiegelungsmöglichkeiten. Entsprechend hat die Bebauungsplanänderung keine negativen oder positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung. Von einer zusätzlichen Beratung der Bebauungsplanänderung im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz kann abgesehen werden.

In seiner Sitzung am 25.03.2021 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung (mit Denkmalpflege) den Aufstellungsbeschluss für den Textbebauungsplan O 15, Blatt 1, 2. Änderung gefasst.

Der Bebauungsplan regelt allein die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und wird demnach als Textbebauungsplan gem. § 9 Abs. 2 b i.V.m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 24.04.2022 (DS-Nr. 2022/182) die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. i.V.m. §13a BauGB beschlossen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurde abgesehen (§ 13 (2) Nr. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat im Zeitraum vom 25.04.2022 bis zum 24.06.2022 stattgefunden.

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister

## **B e g r ü n d u n g**

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

### **Bebauungsplan O 15, Blatt 1, 2. Änderung**

Stadtteil Troisdorf-Oberlar, Stadtteil Troisdorf-Oberlar, Bereich Sieglarer Straße und Landgrafenstraße zwischen Hochfeldstraße, Keplerstraße, In der kleinen Heide und Bahnstraße

(Der grau hinterlegte Text ist Gegenstand der 2. Planänderung)

#### **1 Plangebiet**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes O 15, Blatt 1, 2 Änderung liegt im Ortszentrum des Stadtteiles Oberlar und erfasst einen Teil des Nahversorgungszentrums von Oberlar. Der Geltungsbereich umfasst den Baublock zwischen der Keplerstraße, Hochfeldstraße und Landgrafenstraße sowie dem Baublock zwischen In der kleinen Heide und der Bahnstraße. Im Norden grenzt der Geltungsbereich an den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan O 202 an. Durchzogen wird der Geltungsbereich von der Sieglarer Straße. Die Bebauung im Geltungsbereich ist überwiegend zwei- bis dreigeschossig mit Satteldächern, lediglich im nördlichen Bereich befinden sich vier eingeschossige Gebäude. Die Bebauung entlang der Sieglarer Straße ist bzgl. der Bauweise uneinheitlich bebaut, häufig in geschlossener oder abweichender Weise. In den anderen Straßenzügen des Geltungsbereiches ist die offene Bauweise vorzufinden. Gestalterisch bietet die Bebauung eher ein uneinheitliches Bild, dass durch die zunehmende Häufung von Werbeanlagen auf den privaten Grundstücken weiter leidet. Der öffentliche Straßenraum hat wegen schmaler Gehwegbreiten wenig Aufenthaltsqualität. Die ältere Bebauung des Ortskernes auf teilweise sehr kleinen und schmalen Grundstücken weist öfter funktionale Defizite auf.

Vor der Realisierung der Innenstadtumgehung „Willy-Brandt-Ring“ diente die Sieglarer Straße als Hauptachse zwischen der Innenstadt und der Autobahn-Anschlussstelle „Troisdorf“. Nach wie vor konzentriert sich der Einzelhandel, Dienstleistungseinrichtungen und nichtstörendes Gewerbe in Oberlar entlang der Sieglarer Straße. Die überwiegenden Teile der Bebauung entlang der Sieglarer Straße verfügen über Ladenlokale im Erdgeschoss mit vergleichsweise niedriger Verkaufsfläche. Ansässig sind dort Einzelhandelsbetriebe (z.B. Kiosk), Handwerkbetriebe (z.B. Bäckerei), Dienstleistungsbetriebe (z.B. Friseur, Bank, Versicherungen) und Gastronomiebetriebe (z.B. Kneipen). Besonders hoch ist der Anteil an Dienstleistungs- und Gastronomienutzungen. Vereinzelt befinden sich auch Ladenlokale in der Landgrafenstraße.

In der Sieglarer Straße treten zunehmend Leerstände von Ladenlokalen auf, zum Teil bereits über einen längeren Zeitraum. Als Nachfolgenutzungen wurden neben Kiosken und Schnellimbissen auch Wettbüros oder Wettannahmestellen angefragt, die das Einsetzen eines schleichenden Trading-Down-Effekts befürchten lassen. Die Ansiedlung eines neuen Lebensmittelmarktes an dem ehem. Standort von NETTO trägt zur Sicherung und Funktion des Nahversorgungszentrums Oberlar bei. In der Sieglarer Straße zwischen In der kleinen Heide und der Bahnstraße befindet sich ein öffentlicher Parkplatz der für das Nahversorgungszentrum eine wichtige Funktion einnimmt.

Das Planungsgebiet dient neben der Einzelhandelsnutzung, nichtstörendem Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen auch dem Wohnen und verfügt somit über eine hohe Wohndichte.

## 2 Bisherige planungsrechtliche Situation

### 2.1.1 Regionalplan

Der Regionalplan, Teilbereich Bonn/Rhein-Sieg (2003), stellt das Plangebiet als allgemeines Siedlungsgebiet (ASB) dar. Unter Beachtung dieses zeichnerischen Zieles ist der Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf aufgestellt worden.

### 2.2 Flächennutzungsplan

Der seit 2016 wirksame Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Troisdorf weist für die Bereiche entlang der Sieglarer Straße gemischte Bauflächen aus. Die jeweils dahinter angrenzenden Bereiche sind als Wohnbaufläche dargestellt.

### 2.3 Bebauungsplan (Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan)

~~Der überwiegende Teil des Planbereiches ist bislang ungeplant. Lediglich die Baufläche entlang der Hochfeldstraße zwischen der Landgrafenstraße und der Keplerstraße ist vom Bebauungsplan O 8 bzw. von seiner 1. Änderung überlagert. Der Bebauungsplan O 8 weist für diesen Bereich Wohngebiet mit zweigeschossiger offener Bebauung aus. Es ist eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Die lediglich einen Teilbereich dieser Festsetzungen überlagernde 1. Änderung setzt reines Wohngebiet mit zweigeschossiger Einzel- oder Doppelhausbebauung fest. Die Grundflächenzahl beträgt 0,4, die Geschossflächenzahl 0,7.~~

Für den Geltungsbereich besteht der qualifizierte Bebauungsplan O 15, Blatt 1, 1. Änderung, der am 19.09.1991 rechtskräftig wurde. Er setzt im Geltungsbereich als Art der baulichen Nutzung entlang der Sieglarer Straße Mischgebiet, eine zwei- bis drei geschossige geschlossene Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und Satteldach fest. Entlang der Bahnstraße und der Hochfeldstraße ist als Art der baulichen Nutzung allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Im Allgemeinen Wohngebiet sind maximal zwei Geschosse und eine Grundflächenzahl von 0,4 zulässig.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung O 15, Blatt 1, 2. Änderung wird lediglich die Nutzung „Vergnügungsstätten“ in dem festgesetzten Mischgebieten im Plangebiet ergänzend zum bisherigen gesteuert. Entsprechend wird die Frage der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan nicht negativ berührt.

### 3 Ziel und Zweck der Planung

#### 3.1.1 Anlass der Planung

In der Vergangenheit kam es speziell in der Sieglarer Straße zu Anfragen auf Einrichtung von Vergnügungsstätten (z.B. Wettbüros). Derzeit existiert mit dem O 15, Blatt 1, 1. Änderung ein qualifizierter Bebauungsplan (rechtskräftig seit 19.09.1991) für den Geltungsbereich. Er setzt entlang der Sieglarer Straße Mischgebiet und entlang der Hochfeldstraße und Bahnstraße allgemeines Wohngebiet fest, schließt jedoch Vergnügungsstätten nicht explizit aus. Da die 1. Änderung des Bebauungsplans O 15, Blatt 1 unselbstständig war und nur ein Teilaspekt (Anrechnung von Garage auf die Geschossfläche im MI) geändert wurde, gilt für die Baugebiete immer noch die BauNVO 1977, die Vergnügungsstätten im allg. Wohngebiet als sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulässt. Im Mischgebiet sind sie als sonstige Gewerbebetriebe sogar allgemein zulässig. Erst mit der Baunutzungsverordnung (BaunVO) 1990 werden Vergnügungsstätten als eigenständige Kategorie geregelt.

Unter Vergnügungsstätten sind gewerbliche Nutzungsarten zu verstehen, die sich unter Ansprache des Sexual-, Spiel- und/oder Geselligkeitstriebes einer gewinnbringenden Unterhaltung widmen. Sie werden dabei in fünf Unterarten unterschieden:

- Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- u. Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist
- Diskotheken, Tanzlokale
- Spiel- und Automatenhallen, Spielkasinos, Internetcafés
- Wettbüros
- Swinger-Clubs

Merkmal von Vergnügungsstätten ist, dass sie meist eine erhebliche (Lärm-)Belästigung der Funktion Wohnen bewirken<sup>1</sup>.

Vergnügungsstätten unterscheiden sich in „kerngebietstypische“ Einrichtungen mit einem großen Einzugsbereich und einer entsprechenden Betriebsgröße und in „nicht kerngebietstypische“ Einrichtungen, mit einem kleinen Einzugsbereich. Letztere dienen der üblichen Freizeitbetätigung in einem (begrenzten) Stadtviertel. Kerngebietstypische Vergnügungsstätten sind nur in Kerngebieten und in Gewerbegebieten zulassungsfähig. Im Gegensatz dazu sind „nicht kerngebietstypische“ Vergnügungsstätten auch in Mischgebieten, in urbanen Gebieten sowie in besonderen Wohngebieten und Dorfgebieten zulässig. In den überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen eines Mischgebietes sind sie allgemein zulässig, in den wohnlich geprägten Teilen können sie ausnahmsweise zugelassen werden. Die Sieglarer Straße liegt im zentralen Versorgungsbereich von Oberlar und ist entsprechend gemischt genutzt und weist neben einem dichten Besatz an Läden, Schank- und Speisewirtschaften auch eine hohe Wohndichte auf.

Die o.g. Ansiedlung von Wettbüros und ähnlichem widerspricht den Zielen des

---

<sup>1</sup> Fickert/Fieseler, Baunutzungsverordnung, 13. Aufl. 2019, § 4a Rn 22ff.

fortgeschriebenen Steuerungskonzeptes „Vergnügungsstätten“ aus dem Jahr 2010. Nach den Leitsätzen des Konzeptes sollen in Mischgebieten, die nicht überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, Vergnügungsstätten, Wettbüros und Erotik-Fachmärkte über die Bauleitplanung konsequent ausgeschlossen werden, um Nutzungskonflikte zu verhindern. Ebenfalls ausgeschlossen werden sollten sie auch in den integrierten Stadtteilzentren und in den durch Wohnfunktion geprägten Nahversorgungslagen, da hier der Einzelhandel noch sensibler einzuschätzen ist als in der umsatzstärkeren City und da auch die Wohnfunktion hier noch mehr dominiert. Diese Lageeigenschaften treffen auf das Plangebiet zu.

### 3.2 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Für einen Teilbereich des Ortsteiles Oberlar ~~laufen zur Zeit~~ liefen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Plans O 15, Blatt 1 Maßnahmen im Zuge eines Wohnumfeldverbesserungsprogrammes. Hiervon ~~waren sind~~ unter anderem auch die Sieglarer Straße und die Landgrafenstraße betroffen. Im Zuge dieser Verbesserungsmaßnahmen hat sich herausgestellt, dass zwei Flächenbereiche, die sich in privater Hand ~~befanden befinden~~, für die Gestaltung des Straßenraumes bzw. für die Abdeckung von wichtigen Nutzungen, unbedingt abgesichert werden müssen. Zum einen handelt es sich hier um das Grundstück Ecke Sieglarer Straße/Landgrafenstraße auf dessen noch unbebauter Fläche sich ein Kfz.-handel befindet. Die Baugrenze soll hier leicht zurückversetzt werden und die öffentliche Straßenverkehrsfläche bis unmittelbar an die Baugrenze herangeführt werden. Durch diese Aufweitung der Straßenflächen soll die Blickbeziehung zu dem gegenüberliegenden historischen Eckhaus freigehalten werden.

Bei der zweiten Fläche handelt es sich um eine breite als solchen genutzten Parkplatz, der in diesem zentralen Ortskernbereich planungsrechtlich abgesichert werden soll.

Neben diesen Maßnahmen soll die bestehende Bebauung innerhalb des Planbereiches planungsrechtlich gefasst und die wenigen, noch möglichen Neubauten städtebaulich sinnvoll eingefügt werden.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans kommt ein neues Ziel hinzu, denn in den letzten Jahren kam es zu einem erheblichen Rückgang von Einzelhandelsstandorten im Oberlarer Ortskern. Diese für die Einwohner wichtige Nahversorgungsfunktion soll soweit wie möglich erhalten und weiter ausgebaut werden. Beeinträchtigungen, die z.B. zu einem Trading-Down-Effekt führen können, gilt es daher entgegenzuwirken. Entsprechend der Zielsetzung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes der Stadt Troisdorf gilt es die zentralen Versorgungsbereiche weiter zu stärken.

Die Nutzungsmischung in dem Gebiet stellt eine wichtige städtebauliche Qualität dar, die eines besonderen Schutzes bedarf. Auf Grund der folgenden negativen Auswirkungen von Vergnügungsstätten, insbesondere von Spielhallen und Wettbüros, sollen diese über die Bauleitplanung ausgeschlossen werden:

- Attraktivitätsverlust durch einen „Trading-Down-Effekt“
- Negative Beeinflussung des bisherigen Charakters des Stadtteilzentrums mit seinem attraktiven Angebot
- Befürchtung der Verdrängung anderer Nutzungen durch die räumlich gebündelte Zulassung von Vergnügungsstätten

- Standortunverträglichkeit wegen hoher Wohnanteile in Mischgebieten

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans ist entsprechend, die allgemein und ausnahmsweise zulässigen nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätten, von denen negative Auswirkungen ausgehen, auszuschließen.

Während für Vergnügungsstätten im allgemeinen die o.g. negativen Folgewirkungen erwartet werden, gibt es einige Betriebe, die als verträglich für das Gebiet eingestuft werden. Es handelt sich dabei generell nur um nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten von max. 100 qm, also um kleinere Einrichtungen, die zum Teil auch mit gastronomischen Nutzungen in Verbindung stehen. Darunter fallen z.B. kleine Billard- und Dart-Cafés, Escape-Rooms und sonstige kleinere Vergnügungsstätten z.B. mit Sportbezug, ohne hohes Besucheraufkommen zur gleichen Zeit oder primär in den Abendstunden. Diese Vergnügungsstätten können zur Attraktivitätssteigerung beitragen, indem sie ein zusätzliches Freizeitangebot z.B. auch für Jugendliche bieten und auch tagsüber besucht werden. Diese gebietsverträglichen Vergnügungsstätten sollen in dem Plangebiet als Ausnahme zugelassen werden können, sofern die Einzelfallprüfung eine Verträglichkeit bestätigt. Bei Internetcafés, Escapesrooms, Schwarzlicht-Minigolf-Anlagen und auch sonstigen Vergnügungsstätten, die nicht primär mit abendlichem und nächtlichem Kundenverkehr einhergehen, ist dies i.d.R. anzunehmen. Die Übergänge zwischen gastronomischer Einrichtung und Vergnügungsstätte sind z.B. bei Kombinationen aus Gastronomie und Sport teilweise fließend oder die Abgrenzung wird in der Rechtsprechung teilweise unterschiedlich ausgelegt. Sie kann sich im Laufe der Zeit auch ändern. Aktuell fallen Gastronomiebetriebe, die ergänzend und untergeordnet mit mehreren Kegelbahnen, Billardtischen oder Dartscheiben ausgestattet sind, nicht unter die Rubrik Vergnügungsstätte. Sie könnten das Sieglarer Zentrum beleben und sollen daher auf jeden Fall zugelassen werden können. Einrichtungen, bei denen das Gastronomieangebot in den Hintergrund tritt (z.B. Billard- oder Bowlingcenter mit kleinem angegliedertem Bistro), zählen mal zu den Sportstätten, mal zu den Vergnügungsstätten und sind aufgrund der o.g. negativen Begleiterscheinungen und ihre zwangsläufige Größe nicht zulässig.

Um den zentralen Versorgungsbereich und die zentrale Lage Sieglarer Straße zu stärken und ein Ausfransen von Vergnügungsstätten in die Randbereiche bzw. allgemeinen Wohngebiete (WA) zu unterbinden, wird die Ausnahme im WA nicht gewährt.

Ebenfalls unzulässig sind Wettbüros, Spielhallen und ähnliche Unternehmen i. S. d. §§ 33c, 33d und 33i GewO (= Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, Spielhallen und ähnliche Unternehmen) sowie Vergnügungsstätten, die auf die Darbietung, Darstellung oder Handlung mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind (z.B. Peep-Shows, Swinger-Clubs, Sexshops mit Videokabinen), auch wenn sie in räumlicher Verbindung mit Einzelhandelsbetrieben (Sexshops und Erotikfachmärkte) geführt werden. Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution können mit dem vorliegenden Bebauungsplantyp nicht explizit ausgeschlossen werden, da es sich hierbei nicht um Vergnügungsstätten handelt. Bordelle zählen aber auch nicht zu den mischgebietsverträglichen Gewerbebetrieben.

## **4 Umweltbelange, Aufstellungsverfahren ohne Umweltprüfung**

### **4.1 Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB**

Einfache Bebauungspläneänderungen gem. § 30 Abs. 3 BauGB können im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt werden. Auf Grund dessen wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Inhalt der Bebauungsplanänderung beschränkt sich nur auf den Ausschluss von bestimmten Vergnügungsstätten und begründet keine zusätzlichen Bau- und Versiegelungsmöglichkeiten. Die vorliegende Planänderung erfüllt damit die Voraussetzungen gem. § 13 Abs. 1 BauGB. Die planerische Auseinandersetzung mit allen relevanten Umweltbelangen ist daher nicht notwendig und entfällt.

### **4.2 Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz**

Bei dem anstehenden Planbereich handelt es sich ausschließlich um innerörtliche Flächen, die entlang der Straßenbereiche fast durchgängig bebaut sind. Ein Eingriff in Naturbereiche erfolgt somit nicht. Bei der Ausweisung der überbaubaren Flächen wurde jedoch darauf geachtet, dass ausreichende Grünflächen in den Blockinnenbereichen sichergestellt werden.

## **5 Begründung einzelner Festsetzungen des Bebauungsplanes**

### **5.1 Art der baulichen Nutzungen**

Für die Baufläche entlang der Sieglarer Straße wird Mischgebiet festgesetzt. Die Sieglarer Straße ist die Hauptverkehrsstraße durch den Ortsteil Oberlar. Entlang dieser Verkehrsfläche haben sich zahlreiche Geschäfts- und Bürogebäude sowie Einzelhandelsbetriebe und Schank- und Speisewirtschaften angesiedelt. Diese Ortskernbildung wird von der Stadt Troisdorf für sinnvoll gehalten und auch gefördert.

Um den befürchteten negativen Auswirkungen – allgemeine Trading-down-Effekte, Verdrängung der gewerblichen Nutzungen, Erhöhung der Verkehrsmengen, Geräuschbelastungen auch während der Nachtzeit – entgegenzuwirken und somit die Wohnnutzung und den Zentralen Versorgungsbereich zu schützen, werden entsprechend den Planungszielen Vergnügungsstätten weitestgehend ausgeschlossen. Vergnügungsstätten, von denen keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind, werden als Ausnahme zugelassen, sofern die Einzelfallprüfung eine Verträglichkeit bestätigt.

Es handelt sich bei der Festsetzung um keine Negativplanung, da die ausgeschlossenen Nutzungen in der Stadt Troisdorf an anderer Stelle in Toleranzonen in angemessenem Umfang zulässig sind.

Die übrigen Wohnbauflächen im Bereich des Bebauungsplanes werden als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Hier herrscht eindeutig die Wohnnutzung vor, so dass die wenigen, noch offenen Baulücken entsprechend dem Gebietscharakter genutzt werden sollen.

## 5.2 Maß der baulichen Nutzungen

Das Maß der baulichen Nutzung wird für den Mischgebietsbereich entlang der Sieglarer Straße zwischen der Landgrafenstraße und der Keplerstraße sowie zwischen der Einmündung der Bahnstraße und der Straße „In der kleinen Heide“ auf zwei bis drei Vollgeschosse mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 bis 1,0 festgesetzt. Die restliche Mischgebietsfläche an der Sieglarer Straße, soll max. zweigeschossig bebaubar sein. Die Grundflächenzahl wird mit 0,4, die Geschossflächenzahl mit 0,8 angegeben. Im Bereich der zwei- bis dreigeschossigen Mischgebietsausweisung ist zusätzlich eine hintergelagerte eingeschossige Zone ausgewiesen. Hier soll evtl. benötigte Lagerräume erstellt werden können. Eine Wohnnutzung ist in diesem Bereich nicht zulässig.

Die Bereiche, die als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen sind, sind maximal zweigeschossig bebaubar. Hier gilt eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8.

Für die Mischgebietsbereiche entlang der Sieglarer Straße zwischen der Einmündung Bahnstraße bis zur Einmündung der Straße „In der kleinen Heide“ und zwischen der Einmündung der Landgrafenstraße bis zur Keplerstraße sowie für das Eckgrundstück Sieglarer Straße/südwestliche Seite Landgrafenstraße wird festgesetzt, dass die zulässige Geschossflächenzahl um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, ausnahmsweise erhöht werden kann.

Alle Festsetzungen innerhalb des Planbereiches orientieren sich an der vorhandenen Bebauung und sollen aufgrund ihrer sinnvollen erscheinenden Nutzungen so beibehalten werden.

Im Rahmen der 2. Änderung wurden die Nutzungskreuze zum Maß der baulichen Nutzung, die bisher außerhalb des Geltungsbereiches mit Bezugspfeilen auf dem Plan positioniert waren, in die Planzeichnung eingefügt. Dies ermöglicht eine bessere Lesbarkeit des Plans bei einer blattschnittfreien digitalen Darstellung. Inhaltlich wurden sie nicht verändert.

## 5.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

*Der westlich gelegene Teil des Mischgebietes entlang der Sieglarer Straße wird aufgrund der bereits bestehenden Bebauung in offener Bauweise festgesetzt. Für den gesamten übrigen Bereich des Mischgebietes an der Sieglarer Straße wird geschlossene Bauweise festgesetzt, wodurch die allmähliche Auffüllung der noch bestehenden Lücken gesichert werden sollen. In den hintergelagerten eingeschossigen Bereich des Mischgebietes soll die abweichende Bauweise gelten, um hier flexible Nutzungen zu ermöglichen.*

*Für das allgemeine Wohngebiet entlang der Hochfeldstraße, der Landgrafenstraße und der Keplerstraße wird in Anlehnung an den vorhandeneren Bestand offene Bauweise festgesetzt. Der Bereich des allgemeinen Wohngebietes entlang der Bahnstraße soll mit abweichender Bauweise nutzbar sein, da sich hier eine entsprechende, ortstypische Bebauung entwickelt hat.*

*Im gesamten Planbereich werden die überbaubaren Flächen durch Baugrenzen eingegrenzt. Die zulässigen Bautiefen orientieren sich am Bestand und lassen einen ausreichenden, nicht überbaubaren Grundstücksbereich zur Gestaltung von*

Gartenflächen übrig.

## **5.4 Verkehrsflächen**

### **5.4.1 Kraftfahrzeugverkehr**

Das Bebauungsplangebiet wird durch die Sieglarer Straße unterteilt. Sie ist als Landstraße Nr. 332 klassifizierte. ~~Zur damaligen Zeit wird wurde~~ der Ausbau L 332a betrieben, die als Ortsumgehung den überwiegenden Verkehr, der ~~damals heute auf der Sieglarer Straße lastete~~, aufnehmen soll. Die Sieglarer Str. soll nach Fertigstellung der L 332a zur innerstädtischen Verkehrsstraße zurückgestuft werden. Durch ihre Einbeziehung in des Wohnumfeldverbesserungsprogramm für Oberlar ~~sollte~~ sie einen verkehrsberuhigenden Ausbau erhalten, durch den die Geschwindigkeit des hier noch verbleibenden Restverkehrs entsprechend gedämpft werden soll.

Die Landgrafenstraße, die ebenfalls im Planbereich liegt ist als wichtige innerörtliche Verkehrsstraße mit Sammelfunktion einzustufen. Sie liegt ebenfalls im Wohnumfeldverbesserungsprogramm Oberlar und wird ebenfalls mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen aus ausgestaltet.

### **5.4.2 Ruhender Verkehr**

*Für den ruhenden Verkehr sind im Bereich der Sieglarer Str. Längsparker in Abständen vorgesehen. Eine größere Parkplatzanlage wird an die Sieglarer Str. anschließend im südöstlichen Planbereich ausgewiesen. Im Einmündungsbereich der Landgrafenstraße/Hochfeldstraße sind zusätzlich einige Querparker vorgesehen. Durch dieses reichhaltige Angebot am PKW-Stellplätzen soll der Funktion der Sieglarer Str. als zentraler Einkaufsstraße Rechnung getragen werden.*

### **5.4.3 Fahrradverkehr**

Für den Fahrradverkehr sind im Planbereich keinen gesonderten Flächen ausgewiesen. Hier ist davon auszugehen, dass nach Fertigstellung der verkehrsdämpfenden Maßnahmen in der Sieglarer Str. und in der Landgrafenstraße die allgemeine Verkehrsgeschwindigkeit so herabgesetzt wird, dass ein gefahrenloses Nebeneinander von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern gewährleistet sein dürfte.

### **5.4.4 Fußgängerverkehr**

Innerhalb des Planbereiches wird der Fußgängerbereich über Bürgersteige, die beidseitig der Sieglarer Straße und der Landgrafenstraße angeordnet sind, geführt. Nach dem geplanten Rückbau der Straße dürfte eine zusätzliche Sicherheit für den Fußgänger durch die sich ergebende Geschwindigkeitsminderung des Kraftfahrzeugverkehrs und durch zusätzliche Überquerungshilfen gegeben sein.

### **5.4.5 Öffentlicher Personennahverkehr**

Im unmittelbaren Nahbereich des Planbereiches befinden sich zwei Bushaltepunkte an der Sieglarer Straße, über die das Gebiet an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden wird.

## **5.5 Nicht überbaubare Fläche**

Innerhalb des Planbereiches befinden sich keine nicht überbaubaren Flächen wie

öffentliche Grünflächen oder Kinderspielplätze. Diese sind jedoch in den benachbarten Bereichen vorhanden.

## 5.6 Gestaltungsvorschriften

Die Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan O 15, Blatt 1 ~~wurden~~ wurden vom Rat der Stadt Troisdorf gesondert als isolierte Satzung beschlossen.

## 5.7 Sonstiges

~~Der Teilbereich westlich der Landgrafenstraße und eine Teilfläche zwischen der Sieglarer Straße und der Bahnstraße liegen innerhalb der Wasserschutzzone II des Wasserwerkes Oberlar der Dynamit Nobel AG. Für diesen Bereich sind jedoch ausdrücklich Baulückenschließungen nach vorheriger Genehmigung zulässig. Der übrige Planbereich liegt in der Wasserschutzzone IIIa.~~

Die oben genannte Wasserschutzzone II des Wasserwerkes Oberlar der Dynamit Nobel AG existiert nicht mehr. Ebenso liegt der Geltungsbereich auch nicht mehr in der Wasserschutzzone IIIa. Entsprechend sind die zeichnerischen und textlichen Verweise und Hinweise auf die Wasserschutzzonen aus dem Bebauungsplan entfernt worden.

## 6 Verwirklichungsmaßnahmen

~~Zur Verwirklichung der Planungsabsichten müssen in erster Linie die noch in Privatbesitz befindlichen Flächen an der Einmündung Sieglarer Straße/Landgrafenstraße, die der Erweiterung des Bürgersteiges dienen sollen, und an der Sieglarer Straße im Bereich der Kreissparkasse, die als Parkplatz festgesetzt wird aufgekauft werden.~~

~~Nach Fertigstellung der L 332a als entlastende Umgehungsstraße soll im Rahmen des Wohnumfeldverbesserungsprogrammes Oberlar der verkehrsberuhigende Ausbau der Sieglarer Straße und der Landgrafenstraße durchgeführt werden.~~

Die damaligen Verwirklichungsmaßnahmen wurden umgesetzt. Die 2. Änderung des Bebauungsplans kann ohne besondere Maßnahmen durchgeführt werden.

## 7 Kosten und Finanzierung

Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Troisdorf keine weiteren Kosten, sodass nur die Kosten des Bebauungsplanverfahrens anfallen, die aus dem allgemeinen städtischen Verwaltungshaushalt zu tragen sind.

In Vertretung

---

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter





## STADT TROISDORF BEBAUUNGSPLAN O 15, BLATT 1, 2. ÄNDERUNG

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

##### 1 MI = Mischgebiet nach § 6 BauNVO

Nicht zulässig sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Ziffer 6 u. 7 i.V.m § 1 Abs. 5 BauNVO).

In den Bereichen, die als MI, I, a ausgewiesen sind, sind keine Wohnnutzungen zulässig (§ 6 Abs. 2 Ziffer 1 i.V.m. § 1 Abs. 7 Ziff. 2 BauNVO).

Für die MI-Bereiche entlang der Sieglarer Straße zwischen der Einmündung Bahnstraße bis zur Einmündung der Straße "In der kleinen Heide" und zwischen der Einmündung der Landgrafenstraße bis zur Keplerstraße sowie für das Eckgrundstück Sieglarer Straße/südwestliche Seite Landgrafenstraße wird festgesetzt, dass die zulässige Geschosfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, ausnahmsweise erhöht werden.

Die im Mischgebiet zulässigen oder ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind unzulässig (§ 6 Abs. 2 Ziffer 8 u. Abs. 3 i.V.m § 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO), sofern es sich um folgende Vergnügungsstätten handelt:

1. Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne der §§ 33c, 33d und 33i GewO, insbesondere Wettbüros und Wettannahmestellen mit der Möglichkeit von Live-Wetten,
2. Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf die Darbietungen, Darstellungen und Handlungen mit sexuellen Charakter ausgerichtet sind, z.B. Swinger-Clubs, Peep-Shows, Sexkinos und Videokabinen, auch wenn sie in räumlicher Verbindung mit Einzelhandelsbetrieben (Sexshops und Erotikfachmärkte) geführt werden.

Soweit sonstige Vergnügungsstätten zulässig oder ausnahmsweise zulässig wären, können diese im Rahmen der Gebietsverträglichkeit nur in begründeten Ausnahmefällen als Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten) zugelassen werden.

##### 2 WA = Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Nicht zulässig sind Vergnügungsstätten, Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Ziffer 2, 4 u. 5 i.V.m. § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO)

##### 3 Garagen und Stellplätze

Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Auf nicht überbaubaren Flächen können Garagen und Stellplätze als Ausnahme zugelassen werden. Hintereinander angeordnete Garagen- oder Stellplätze ohne separate Zufahrtsspuren sind nicht zulässig.

#### **4 Grundstücksgößen**

Wohnbaugrundstücke müssen mindestens 225 m<sup>2</sup> groß sein.

#### **5 Abweichende Bauweise (a)**

Es darf an die gemeinsame Grenze angebaut werden. Wird nicht an die Grenzen gebaut, ist der Abstand gemäß den Bestimmungen der BauO NRW einzuhalten

#### **6 Heizungen**

Für die Beheizung von baulichen Anlagen dürfen keine festen oder flüssigen fossilen Brennstoffe verwendet werden.

## **II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE**

### **1. Gewässerschutz/Starkregen**

Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Je nach Rahmenbedingungen (Topographie und Flächennutzung in der Umgebung) sollte dies bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen, um ein Eindringen von Regenwasser in Gebäude zu verhindern.

### **2. Gesetzliche Grundlagen**

Es gelten die gesetzlichen Grundlagen (BauGB, BauO NRW, BauNVO, PlanZV) der 1. Änderung des Bebauungsplans fort (siehe Planeinschrieb).

# Textliche Festsetzungen



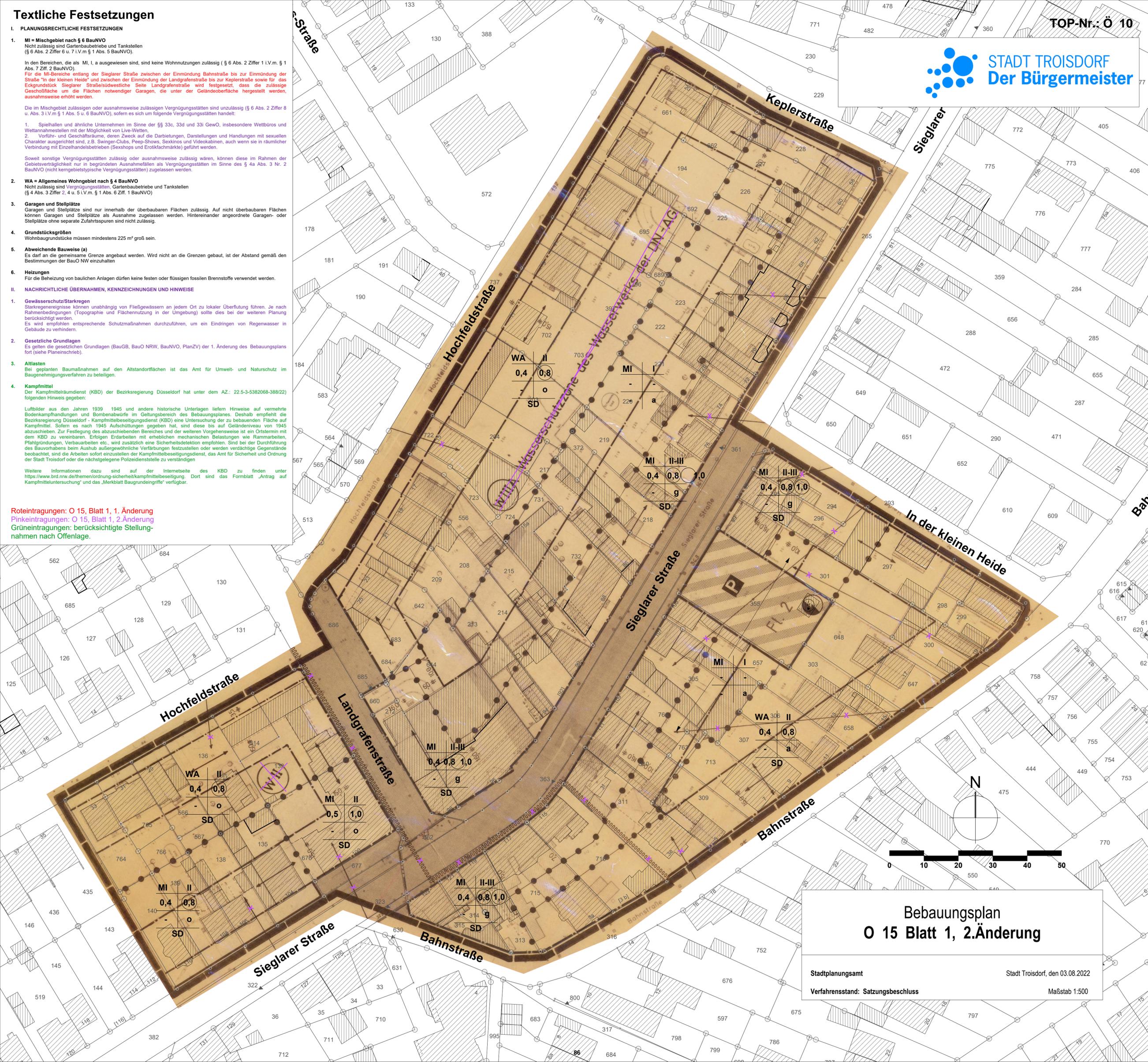
## I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- MI = Mischgebiet nach § 6 BauNVO**  
Nicht zulässig sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Ziffer 6 u. 7 i.V.m § 1 Abs. 5 BauNVO).  
  
In den Bereichen, die als MI, I, a ausgewiesen sind, sind keine Wohnnutzungen zulässig (§ 6 Abs. 2 Ziffer 1 i.V.m. § 1 Abs. 7 Ziff. 2 BauNVO).  
**Für die MI-Bereiche entlang der Sieglarer Straße zwischen der Einmündung Bahnstraße bis zur Einmündung der Straße "In der kleinen Heide" und zwischen der Einmündung der Landgrafenstraße bis zur Keplerstraße sowie für das Eckgrundstück Sieglarer Straße/südwestliche Seite Landgrafenstraße wird festgesetzt, dass die zulässige Geschosfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, ausnahmsweise erhöht werden.**  
  
Die im Mischgebiet zulässigen oder ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind unzulässig (§ 6 Abs. 2 Ziffer 8 u. Abs. 3 i.V.m § 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO), sofern es sich um folgende Vergnügungsstätten handelt:
  - Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne der §§ 33c, 33d und 33i GewO, insbesondere Wettbüros und Wettannahmestellen mit der Möglichkeit von Live-Wetten.
  - Vorfüh- und Geschäftsräume, deren Zweck auf die Darbietungen, Darstellungen und Handlungen mit sexuellen Charakter ausgerichtet sind, z.B. Swinger-Clubs, Peep-Shows, Sexkinos und Videokabinen, auch wenn sie in räumlicher Verbindung mit Einzelhandelsbetrieben (Sexshops und Erotikfachmärkte) geführt werden.  
Soweit sonstige Vergnügungsstätten zulässig oder ausnahmsweise zulässig wären, können diese im Rahmen der Gebietsverträglichkeit nur in begründeten Ausnahmefällen als Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten) zugelassen werden.
- WA = Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO**  
Nicht zulässig sind Vergnügungsstätten, Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Ziffer 2, 4 u. 5 i.V.m. § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO)
- Garagen und Stellplätze**  
Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Auf nicht überbaubaren Flächen können Garagen und Stellplätze als Ausnahme zugelassen werden. Hintereinander angeordnete Garagen- oder Stellplätze ohne separate Zufahrtspuren sind nicht zulässig.
- Grundstücksgrößen**  
Wohnbaugrundstücke müssen mindestens 225 m<sup>2</sup> groß sein.
- Abweichende Bauweise (a)**  
Es darf an die gemeinsame Grenze gebaut werden. Wird nicht an die Grenzen gebaut, ist der Abstand gemäß den Bestimmungen der BauO NW einzuhalten
- Heizungen**  
Für die Beheizung von baulichen Anlagen dürfen keine festen oder flüssigen fossilen Brennstoffe verwendet werden.

## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

- Gewässerschutz/Starkregen**  
Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Je nach Rahmenbedingungen (Topographie und Flächennutzung in der Umgebung) sollte dies bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Es wird empfohlen entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen, um ein Eindringen von Regenwasser in Gebäude zu verhindern.
- Gesetzliche Grundlagen**  
Es gelten die gesetzlichen Grundlagen (BauGB, BauO NRW, BauNVO, PlanZV) der 1. Änderung des Bebauungsplans fort (siehe Planschrieb).
- Altlasten**  
Bei geplanten Baumaßnahmen auf den Altstandortflächen ist das Amt für Umwelt- und Naturschutz im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.
- Kampfmittel**  
Der Kampfmittelräumdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf hat unter dem AZ.: 22.5-3-5382068-388/22) folgenden Hinweis gegeben:  
  
Luftbilder aus den Jahren 1939 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Deshalb empfiehlt die Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) eine Untersuchung der zu bebauenden Fläche auf Kampfmittel. Sofern es nach 1945 Aufschütungen gegeben hat, sind diese bis auf Geländeneiveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereiches und der weiteren Vorgehensweise ist ein Ortstermin mit dem KBD zu vereinbaren. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbaubarbeiten etc., wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Aushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen! Der Kampfmittelbeseitigungsdienst, das Amt für Sicherheit und Ordnung der Stadt Troisdorf oder die nächstgelegene Polizeistation zu verständigen.  
  
Weitere Informationen dazu sind auf der Internetseite des KBD zu finden unter <https://www.brd.nrw.de/themen/ordnung-sicherheit/kampfmittelbeseitigung>. Dort sind das Formblatt „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ und das „Merkblatt Baugrundergriffe“ verfügbar.

Roteintragungen: O 15, Blatt 1, 1. Änderung  
Pinkeintragungen: O 15, Blatt 1, 2. Änderung  
Grüneintragungen: berücksichtigte Stellungnahmen nach Offenlage.



**Bebauungsplan**  
**O 15 Blatt 1, 2. Änderung**

Stadtplanungsamt  
Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Stadt Troisdorf, den 03.08.2022  
Maßstab 1:500

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Az: II/61 - SchA

Datum: 08.06.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0601

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz	18.08.2022			
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Bebauungsplan O202, Stadtteil Troisdorf-Oberlar, Bereich Sieglarer Straße und Luisenstraße zwischen Keplerstraße, Bertramstraße, Lindlaustraße, Talweg, Stormstraße, Bahnstraße und In der kleinen Heide (Textbebauungsplan zum Ausschluss von Vergnügungsstätten - im vereinfachten Verfahren)  
hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gem. § 3 (2) u. § 10 (1) i.V.m. § 13 BauGB

### **Beschlussentwurf:**

Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe **beantragt / nicht beantragt** wird. (*nicht Zutreffendes bitte streichen!*)

## **I. Behandlung der Stellungnahmen**

### **A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt worden ist und von einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen worden ist.

### **B) Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)**

#### **B 1) Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfes die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

B 1.1 Einzelhandelsverband Bonn-Rhein-Sieg-Euskirchen, Am Hof 26a, 53113 Bonn  
hier: Schreiben vom 25.04.2022

Wir teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen und wir die Änderung des Bebauungsplans O 202 befürworten. Insbesondere der Schutz der Nutzungsmischung ist von äußerster Wichtigkeit. Nur so kann eine Revitalisierung des betroffenen Gebiets erreicht werden. Es gilt, die zentralen Versorgungsbereiche zu schützen und Ansiedlung von Spielhallen, Wettbüros und ähnlichen Betrieben zu vermeiden, da diese mit einer gesunden Nutzungsmischung mitsamt Handel, Wohnen und anderen Dienstleistungen nicht vereinbar sind.

**Beschlussentwurf zu B 1.1:**

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 25.04.2022 eingegangene Stellungnahme B 1.1 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B 1.2) Rhein-Sieg-Kreis, Fachbereich 01.3, Frau Steeger, Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg  
hier: Schreiben vom 02.05.2022

zur o. g. Planung werden aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises keine Anregungen vorgetragen.

**Beschlussentwurf zu B 1.2:**

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 02.05.2022 eingegangene Stellungnahme B 1.2 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B 1.3) Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Cecilienallee 2, 40408 Düsseldorf  
hier: Schreiben vom 15.05.2022

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) .

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für [Baugrundeingriffe](#) .

Die Kampfmittelverordnung NRW ändert sich zum 01.06.2022. Wesentliche Änderungen betreffen die Durchführung der Sicherheitsdetektion und der baubegleitenden Kampfmittelräumung. Weiterführende Erläuterungen sind dem Beitrag [Änderung der Kampfmittelverordnung](#) auf meiner Homepage zu entnehmen.

### **Beschlussentwurf zu B 1.3:**

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 12.05.2022 eingegangene Stellungnahme B 1.3 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahme wird anteilig gefolgt. Der Bebauungsplan begründet keine baulichen Veränderungen. Der Verdacht auf Kampfmittel wird dennoch im Sinne der Vorsorge als Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

B 1.4) RSAG AöR, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg  
hier: Schreiben vom 11.05.2022

Von Seiten der RSAG AöR werden zu den Bauleitplanentwürfen in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

### **Beschlussentwurf zu B 1.4:**

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 11.05.2022 eingegangene Stellungnahme B 1.4 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **B 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit**

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfes keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen sind.

## **II. Satzungsbeschluss**

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung geändert worden ist (§ 13 Abs. 3 BauGB). **Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlusssentwürfe beantragt wird / nicht beantragt wird. (bitte nicht Zutreffendes streichen)**

Nach Behandlung der Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Troisdorf den Bebauungsplan O 202, für den Stadtteil Troisdorf-Oberlar, Bereich Sieglarer Straße und Luisenstraße zwischen Keplerstraße, Bertramstraße, Lindlaustraße, Talweg, Stormstraße, Bahnstraße und In der kleinen Heide als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung festgesetzt. Der Rat beschließt ferner die beigefügte, nach der Offenlage nicht geänderte Begründung des Planes (§ 9 Abs. 8 BauGB).

### Hinweis:

Der Bebauungsplan hängt in der Ratssitzung mit der Begründung zur Einsichtnahme aus. Weitere Exemplare können bei Bedarf jederzeit vor der Sitzung beim Stadtplanungsamt angefordert werden.

### **Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: nein

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind

positiv  negativ  neutral.

Für das Vorhaben relevante Themengebiete	Auswirkungen		
	positiv	negativ	neutral
<input checked="" type="checkbox"/> Planungsvorhaben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Städtische Gebäude und Liegenschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mobilität und Verkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig

ja  nein

Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

**Sachdarstellung:**

In der Vergangenheit kam es speziell in der Sieglarer Straße zu Anfragen auf Einrichtung von Vergnügungsstätten (z.B. Wettbüro). Derzeit beurteilt sich die Zulässigkeit von Vorhaben in der Sieglarer Straße überwiegend nach § 34 BauGB, im Plangebiet ausschließlich. Das städtische Steuerungskonzept „Vergnügungsstätten“ (2010) stuft den Plangeltungsbereich als „Bereich nach § 34 mit dringendem Planungsbedarf“ ein. Da die Sieglarer Straße und teilweise auch angrenzende Bereiche der abgehenden Seitenstraßen als faktisches Mischgebiet einzustufen sind, wo bestimmte Vergnügungsstätten grundsätzlich nach § 6 BauNVO zulässig sind, besteht Handlungsbedarf.

Im Ortszentrum von Oberlar in der Sieglarer Straße mit dem zentralen Nahversorgungsbereich für den Stadtteil treten zunehmend Leerstände von Ladenlokalen auf, z.T. bereits über einen längeren Zeitraum. Als Nachfolgenutzungen wurden neben Kiosken und Schnellimbissen auch Wettbüros oder Wettannahmestellen angefragt, die das Einsetzen eines schleichenden Trading-Down-Effekts befürchten lassen.

In seiner Sitzung am 25.03.2021 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung (mit Denkmalpflege) den Aufstellungsbeschluss für den Textbebauungsplan O 202 gefasst.

Der Bebauungsplan regelt allein die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und wird demnach als einfacher Textbebauungsplan gem. § 9 Abs. 2 b u. § 30 Abs. 3 i.V.m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 24.04.2022 (DS-Nr. 2022/182) die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. §13a BauGB beschlossen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurde abgesehen (§ 13 (2) Nr. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat im Zeitraum vom 25.04.2022 bis zum 24.06.2022 stattgefunden.

Von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen mit Bedenken oder Anmerkungen ein. Aus der Öffentlichkeit ist keine Stellungnahme eingegangen. Die Hinweise wurden ergänzt.

Der Inhalt des Textbebauungsplanes beschränkt sich nur auf den Ausschluss von bestimmten Vergnügungsstätten und begründet keine zusätzlichen Bau- und Versiegelungsmöglichkeiten. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich wie bisher nach § 34 BauGB. Entsprechend hat der Textbebauungsplan keine negativen oder positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung. Von einer zusätzlichen Beratung des Bebauungsplanes im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz kann abgesehen werden.

Mit der Behandlung der Stellungnahmen und dem nachfolgenden Satzungsbeschluss soll das Planverfahren zeitnah abgeschlossen werden.

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister

## **B e g r ü n d u n g**

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

### **Bebauungsplan O 202**

Stadtteil Troisdorf-Oberlar, Bereich Sieglarer Straße und Luisenstraße zwischen Keplerstraße, Bertramstraße, Lindlaustraße, Talweg, Stormstraße, Bahnstraße und In der kleinen Heide

#### **1 Plangebiet**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes O 202 liegt im Ortszentrum des Stadtteiles Oberlar und erfasst den Großteil des Nahversorgungszentrums von Oberlar. Der Geltungsbereich erfasst die Baublöcke entlang der Sieglarer Straße zwischen Lindlaustraße und Talweg im Norden sowie Keplerstraße und In der kleinen Heide im Süden. Der Geltungsbereich grenzt im Süden an den Bebauungsplan O 15, Blatt 1, 1. Änderung an, im Nordosten an T 44.

Das Plangebiet ist von zwei- bis dreigeschossiger Bebauung mit überwiegend Satteldächern geprägt und gehört zum Ortskern von Oberlar. Gestalterisch bietet die Bebauung eher ein uneinheitliches Bild, das durch die zunehmende Häufung von Werbeanlagen auf den privaten Grundstücken weiter leidet. Der öffentliche Straßenraum hat wegen schmaler Gehwegbreiten wenig Aufenthaltsqualität. Die ältere Bebauung des Ortskernes auf teilweise sehr kleinen und schmalen Grundstücken weist öfter funktionale Defizite auf.

Vor der Realisierung der Innenstadtumgebung „Willy-Brandt-Ring“ diente die Sieglarer Straße als Hauptachse zwischen der Innenstadt und der Autobahn-Anschlussstelle „Troisdorf“. Nach wie vor konzentrieren sich der Einzelhandel, Dienstleistungseinrichtungen und nichtstörendes Gewerbe in Oberlar entlang der Sieglarer Straße. Die überwiegende Bebauung verfügt über Ladenlokale im Erdgeschoss mit vergleichsweise niedriger Verkaufsfläche. Ansässig sind dort Einzelhandelsbetriebe (z.B. Kiosk), Handwerksbetriebe (z.B. Bäckerei), Dienstleistungsbetriebe (z.B. Friseur, Bank, Versicherungen) und Gastronomiebetriebe (z.B. Kneipen, Imbiss).

In der Sieglarer Straße treten zunehmend Leerstände von Ladenlokalen auf, zum Teil bereits über einen längeren Zeitraum. Als Nachfolgenutzungen wurden neben Kiosken und Schnellimbissen auch Wettbüros oder Wettannahmestellen angefragt, die das Einsetzen eines schleichenden Trading-Down-Effekts befürchten lassen.

Das Planungsgebiet dient neben der Einzelhandelsnutzung, nichtstörendem Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen in den Obergeschossen vor allem dem Wohnen und verfügt somit über eine hohe Wohndichte.

## **2 Bisherige planungsrechtliche Situation**

### **2.1.1 Regionalplan**

Der Regionalplan, Teilbereich Bonn/Rhein-Sieg (2003), stellt das Plangebiet als allgemeines Siedlungsgebiet (ASB) dar. Unter Beachtung dieses zeichnerischen Zieles ist der Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf aufgestellt worden

### **2.2 Flächennutzungsplan**

Der 2016 rechtswirksam gewordene Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Troisdorf stellt das Plangebiet entlang der Sieglarer Straße als gemischte Baufläche dar. Der übrige Teil des Plangebietes ist als Wohnbaufläche dargestellt.

### **2.3 Bebauungsplan (Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan)**

Für den Geltungsbereich besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Mit dem vorliegenden einfachen Bebauungsplan O 202 wird lediglich die Nutzung „Vergnügungsstätten“ (gemäß § 9 Abs. 2b BauGB) im Plangebiet gesteuert. Eine Gebietsart wird nicht festgesetzt. Entsprechend wird die Frage der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan nicht negativ berührt.

## **3 Ziel und Zweck der Planung**

### **3.1.1 Anlass der Planung**

In der Vergangenheit kam es speziell in der Sieglarer Straße zu Anfragen auf Einrichtung von Vergnügungsstätten (z.B. Wettbüros). Die Sieglarer Straße und teilweise auch angrenzende Bereich der abgehenden Seitenstraße sind als faktisches Mischgebiet (§ 6 BauNVO) einzustufen.

Der derzeitige planungsrechtliche Zulässigkeitsmaßstab nach § 34 BauGB in einem faktischen Mischgebiet (§ 6 BauNVO) lässt Vergnügungsstätten zu.

Unter Vergnügungsstätten sind gewerbliche Nutzungsarten zu verstehen, die sich unter Ansprache des Sexual-, Spiel- und/oder Geselligkeitstriebes einer gewinnbringenden Unterhaltung widmen. Sie werden dabei in fünf Unterarten unterschieden:

- Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- u. Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist
- Diskotheken, Tanzlokale
- Spiel- und Automatenhallen, Spielkasinos, Internetcafés
- Wettbüros
- Swinger-Clubs

Merkmal von Vergnügungsstätten ist, dass sie meist eine erhebliche (Lärm-)Belästigung der Funktion Wohnen bewirken<sup>1</sup>.

Vergnügungsstätten unterscheiden sich in „kerngebietstypische“ Einrichtungen mit einem großen Einzugsbereich und einer entsprechenden Betriebsgröße und in „nicht kerngebietstypische“ Einrichtungen, mit einem kleinen Einzugsbereich. Letztere dienen der üblichen Freizeitbetätigung in einem (begrenzten) Stadtviertel.

---

<sup>1</sup> Fickert/Fieseler, Baunutzungsverordnung, 13. Aufl. 2019, § 4a Rn 22ff.

Kerngebietstypische Vergnügungsstätten sind nur in Kerngebieten und in Gewerbegebieten zulassungsfähig. Im Gegensatz dazu sind „nicht kerngebietstypische“ Vergnügungsstätten auch in Mischgebieten, in urbanen Gebieten sowie in besonderen Wohngebieten und Dorfgebieten zulässig. In den überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen eines Mischgebietes sind sie allgemein zulässig, in den wohnlich geprägten Teilen können sie ausnahmsweise zugelassen werden. Die Sieglarer Straße liegt im zentralen Versorgungsbereich von Oberlar und ist entsprechend gemischt genutzt mit gewerblicher Prägung im Erdgeschoss. Sie weist neben einem dichten Besatz an Läden, Schank- und Speisewirtschaften auch eine hohe Wohndichte auf.

Die Ansiedlung von Vergnügungsstätten widerspricht den Zielen des fortgeschriebenen Steuerungskonzeptes „Vergnügungsstätten“ aus dem Jahr 2010. Nach den Leitsätzen des Konzeptes sollen in Mischgebieten, die nicht überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, Vergnügungsstätten, Wettbüros und Erotik-Fachmärkte über die Bauleitplanung konsequent ausgeschlossen werden, um Nutzungskonflikte zu verhindern. Ebenfalls ausgeschlossen werden sollten sie auch in den integrierten Stadtteilzentren und in den durch Wohnfunktion geprägten Nahversorgungslagen, da hier der Einzelhandel noch sensibler einzuschätzen ist als in der umsatzstärkeren City und da auch die Wohnfunktion hier noch mehr dominiert.

### **3.2 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes**

In den letzten Jahren kam es zu einem erheblichen Rückgang von Einzelhandelsstandorten im Oberlarer Ortskern. Mit Mühe konnte in einem lange leer stehenden Ladenlokal eines Lebensmitteldiscounters (Sieglarer Str. 96) ein Nahkauf angesiedelt und mittlerweile etabliert werden. Diese für die Einwohner wichtige Nahversorgungsfunktion soll soweit wie möglich erhalten und weiter ausgebaut werden. Beeinträchtigungen, die z.B. zu einem Trading-Down-Effekt führen können, gilt es daher entgegenzuwirken. Entsprechend der Zielsetzung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes der Stadt Troisdorf gilt es die zentralen Versorgungsbereiche weiter zu stärken.

Die Nutzungsmischung in dem Gebiet stellt eine wichtige städtebauliche Qualität dar, die eines besonderen Schutzes bedarf. Auf Grund der folgenden negativen Auswirkungen von Vergnügungsstätten, insbesondere von Spielhallen und Wettbüros, sollen diese über die Bauleitplanung ausgeschlossen werden:

- Attraktivitätsverlust durch einen „Trading-Down-Effekt“
- Negative Beeinflussung des bisherigen Charakters des Stadtteilzentrums mit seinem attraktiven Angebot
- Befürchtung der Verdrängung anderer Nutzungen durch die räumlich gebündelte Zulassung von Vergnügungsstätten
- Standortunverträglichkeit wegen hoher Wohnanteile in Mischgebieten

Ziel des Bebauungsplans ist entsprechend, die allgemein und ausnahmsweise zulässigen nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätten, von denen negative Auswirkungen ausgehen, auszuschließen.

Während für Vergnügungsstätten im allgemeinen die o.g. negativen Folgewirkungen erwartet werden, gibt es einige Betriebe, die als verträglich für das Gebiet eingestuft werden. Es handelt sich dabei generell nur um nicht kerngebietstypische

Vergnügungsstätten von max. 100 qm, also um kleinere Einrichtungen, die zum Teil auch mit gastronomischen Nutzungen in Verbindung stehen. Darunter fallen z.B. Escape-Rooms und sonstige kleinere Vergnügungsstätten z.B. mit Sportbezug, ohne hohes Besucheraufkommen zur gleichen Zeit oder primär in den Abendstunden. Diese Vergnügungsstätten können zur Attraktivitätssteigerung beitragen, indem sie ein zusätzliches Freizeitangebot z.B. auch für Jugendliche bieten und auch tagsüber besucht werden. Gebietsverträgliche Vergnügungsstätten sollen in dem Plangebiet als Ausnahme zugelassen werden können, sofern die Einzelfallprüfung eine Verträglichkeit bestätigt. Bei Internetcafés, Escapesrooms, Schwarzlicht-Minigolf-Anlagen und auch sonstigen Vergnügungsstätten, die nicht primär mit abendlichem und nächtlichem Kundenverkehr einhergehen, ist dies i.d.R. anzunehmen. Die Übergänge zwischen gastronomischer Einrichtung und Vergnügungsstätte sind z.B. bei Kombinationen aus Gastronomie und Sport teilweise fließend oder die Abgrenzung wird in der Rechtsprechung teilweise unterschiedlich ausgelegt. Sie kann sich im Laufe der Zeit auch ändern. Aktuell fallen Gastronomiebetriebe, die ergänzend und untergeordnet mit mehreren Kegelbahnen, Billardtischen oder Dartscheiben ausgestattet sind, nicht unter die Rubrik Vergnügungsstätte. Sie könnten das Oberlarer Zentrum beleben und sollen daher auf jeden Fall zugelassen werden können. Einrichtungen, bei denen das Gastronomieangebot in den Hintergrund tritt (z.B. Billard- oder Bowlingcenter mit kleinem angegliedertem Bistro), zählen mal zu den Sportstätten, mal zu den Vergnügungsstätten und sind aufgrund der o.g. negativen Begleiterscheinungen und ihrer zwangsläufigen Größe nicht zulässig.

Ebenfalls unzulässig sind Wettbüros und Wettannahmestellen mit der Möglichkeit von Livewetten, Spielhallen und ähnliche Unternehmen i. S. d. §§ 33c, 33d und 33i GewO (= Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, Spielhallen und ähnliche Unternehmen) sowie Vergnügungsstätten, die auf die Darbietung, Darstellung oder Handlung mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind (z.B. Peep-Shows, Swinger-Clubs, Sexshops mit Videokabinen), auch wenn sie in räumlicher Verbindung mit Einzelhandelsbetrieben (Sexshops und Erotikfachmärkte) geführt werden. Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution können mit dem vorliegenden Bebauungsplantyp nicht explizit ausgeschlossen werden, da es sich hierbei nicht um Vergnügungsstätten handelt. Bordelle zählen aber auch nicht zu den mischgebietsverträglichen Gewerbebetrieben.

## **4 Umweltbelange, Aufstellungsverfahren ohne Umweltprüfung**

### **4.1 Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB**

Mit der Änderung des BauGB 2013 wurde die planungsrechtliche Steuerung von Vergnügungsstätten durch das Einfügen des § 9 Abs. 2b BauGB erleichtert. Danach kann für im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB in einen einfachen Bebauungsplan (Textbebauungsplan) festgesetzt werden, dass Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten nicht zulässig sind. Dabei muss die Festsetzung darauf abzielen eine Beeinträchtigung der von Wohnnutzung oder anderen schutzbedürftigen Nutzungen wie Kirchen, Schulen und Kindergartenstätten oder zum anderen eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebietes (z.B. zentrale Versorgungsbereiche), insbesondere durch städtebaulich nachteilige

Häufungen von Vergnügungsstätten zu verhindern.

Einfache Bebauungspläne gem. § 30 (3) BauGB können im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt werden. Auf Grund dessen wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Inhalt des Textbebauungsplanes beschränkt sich nur auf den Ausschluss von bestimmten Vergnügungsstätten und begründet keine zusätzlichen Bau- und Versiegelungsmöglichkeiten. Die planerische Auseinandersetzung mit allen relevanten Umweltbelangen ist daher nicht notwendig und entfällt. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich wie bisher nach § 34 BauGB.

## **5 Begründung einzelner Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Um den befürchteten negativen Auswirkungen – allgemeine Trading-down-Effekte, Verdrängung der gewerblichen Nutzungen, Erhöhung der Verkehrsmengen, Geräuschbelastungen auch während der Nachtzeit – entgegenzuwirken und somit die Wohnnutzung zu schützen, werden entsprechend den Planungszielen Vergnügungsstätten weitestgehend ausgeschlossen.

Vergnügungsstätten, von denen keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind, werden als Ausnahme zugelassen, sofern die Einzelfallprüfung eine Verträglichkeit bestätigt

Es handelt sich bei der Festsetzung um keine Negativplanung, da die ausgeschlossenen Nutzungen in der Stadt Troisdorf an anderer Stelle in Toleranzzonen in angemessenem Umfang zulässig sind.

## **6 Verwirklichungsmaßnahmen**

Der Bebauungsplan kann ohne besondere Maßnahmen durchgeführt werden.

## **7 Kosten und Finanzierung**

Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Troisdorf keine weiteren Kosten, sodass nur die Kosten des Bebauungsplanverfahrens anfallen, die aus dem allgemeinen städtischen Verwaltungshaushalt zu tragen sind.

In Vertretung

---

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter



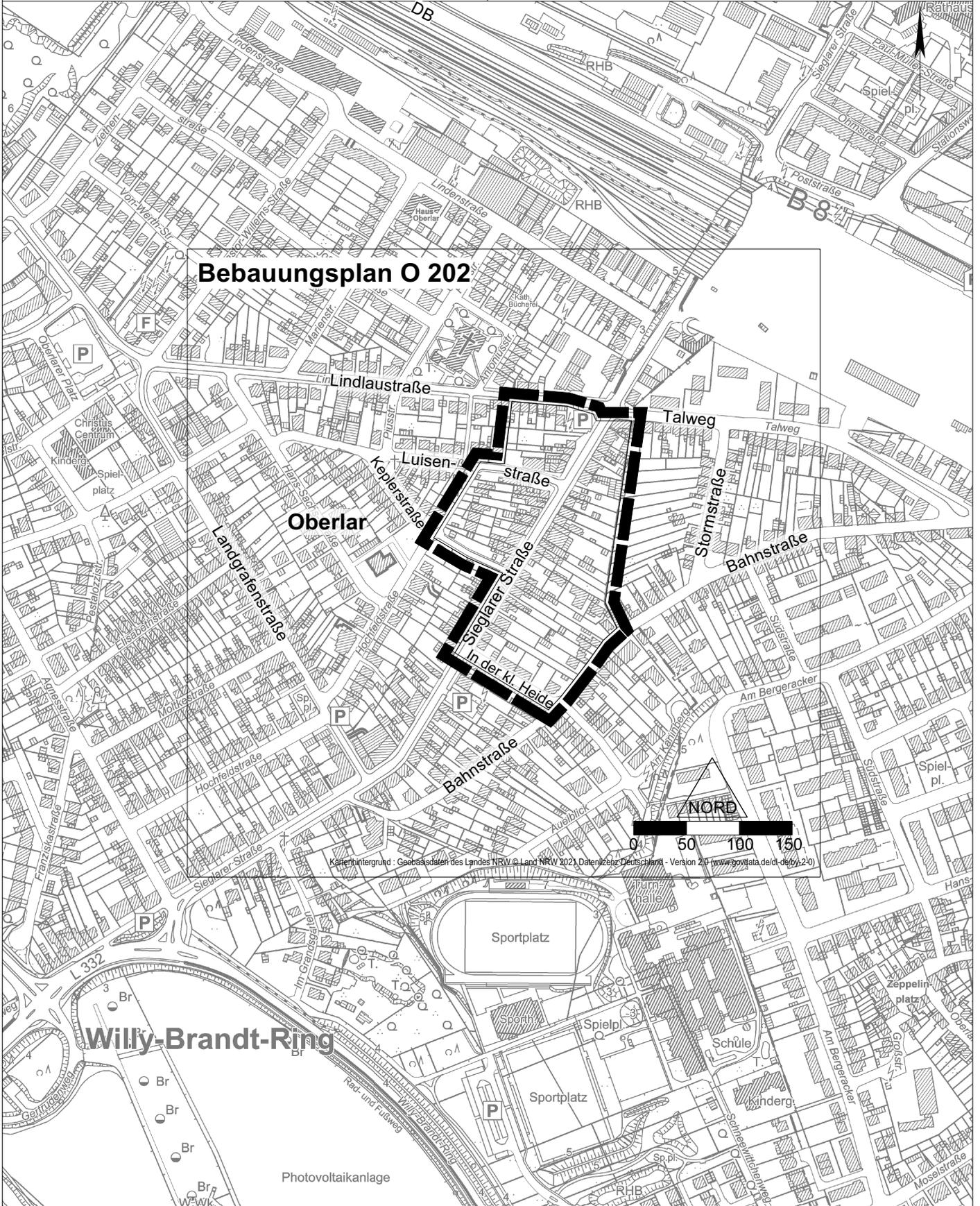
Auszug aus dem Geoinformationssystem

Gemarkung :  
Flur :  
Flurstück :  
ALKIS-Stand : 02/2021



Troisdorf, 04.03.2021

Maßstab 1:5000



Kartenuntergrund : Geobasisdaten des Landes NRW © Land NRW 2021, Datenlizenz Deutschland - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by/2-0)

Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.  
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.

## **STADT TROISDORF**

### **BEBAUUNGSPLAN O 202**

#### **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

##### **I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

###### **1 Art der baulichen Nutzung** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2b BauGB i.V.m. § 6 BauNVO)

1.1 Soweit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) Vergnügungsstätten zulässig oder ausnahmsweise zulässig wären, wird deren Zulässigkeit ausgeschlossen, sofern es sich um folgende Vergnügungsstätten handelt:

1. Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne der §§ 33c, 33d und 33i GewO, insbesondere Wettbüros und Wettannahmestellen mit der Möglichkeit von Live-Wetten,
2. Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf die Darbietungen, Darstellungen und Handlungen mit sexuellen Charakter ausgerichtet sind, z.B. Swinger-Clubs, Peep-Shows, Sexkinos und Videokabinen, auch wenn sie in räumlicher Verbindung mit Einzelhandelsbetrieben (Sexshops und Erotikfachmärkte) geführt werden.

1.2 Soweit sonstige Vergnügungsstätten nach § 34 BauGB zulässig oder ausnahmsweise zulässig wären, können diese im Rahmen der Gebietsverträglichkeit nur in begründeten Ausnahmefällen als Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten) zugelassen werden.

##### **II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE**

###### **1. Gewässerschutz/Starkregen**

Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Je nach Rahmenbedingungen (Topographie und Flächennutzung in der Umgebung) sollte dies bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen, um ein Eindringen von Regenwasser in Gebäude zu verhindern.

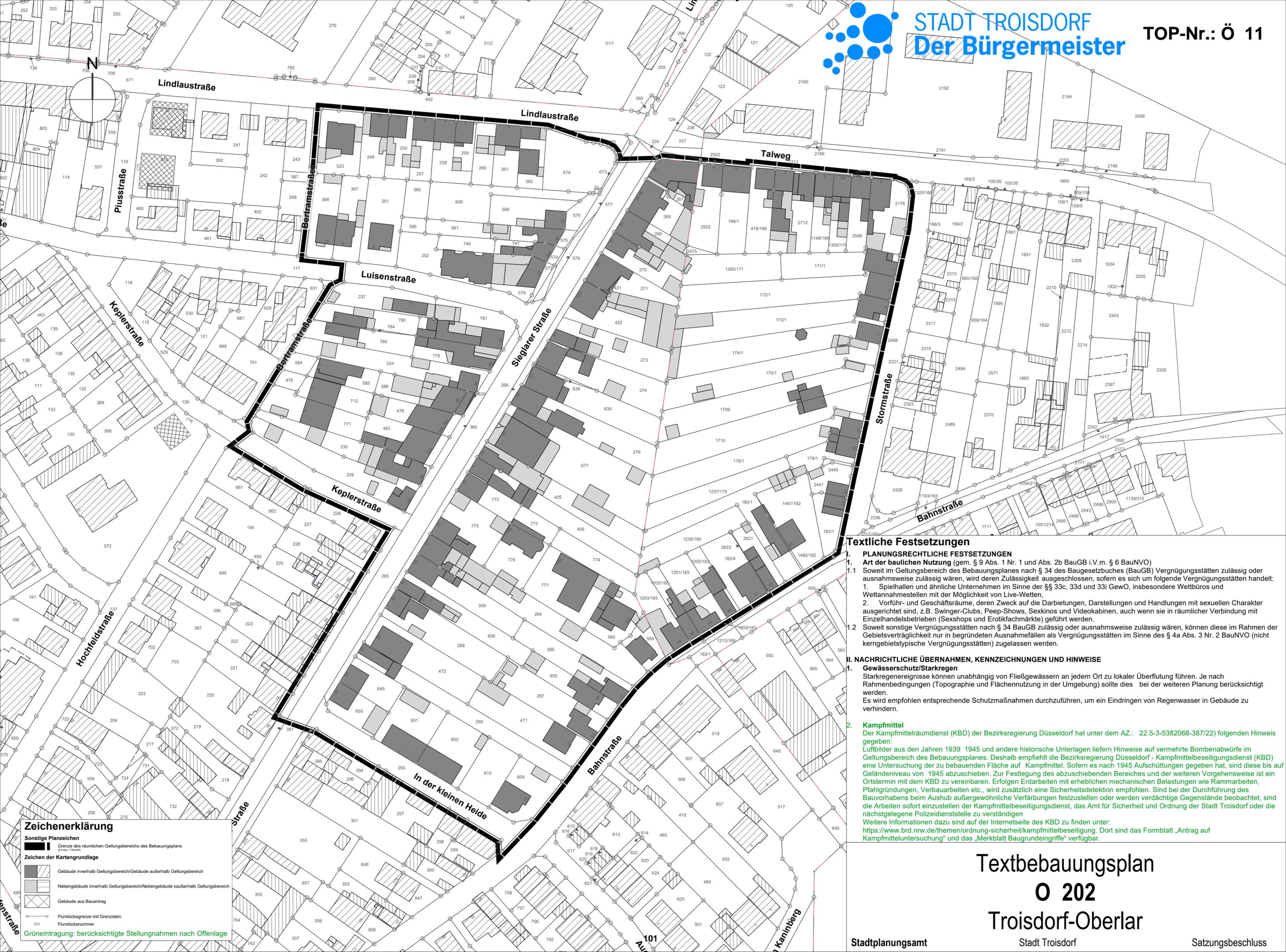
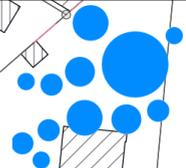
###### **2. Kampfmittel**

Der Kampfmittelräumdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf hat unter dem AZ.: 22.5-3-5382068-387/22) folgenden Hinweis gegeben:

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Deshalb empfiehlt die Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) eine Untersuchung der zu bebauenden Fläche auf Kampfmittel. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf Geländeneiveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereiches und der weiteren Vorgehensweise ist ein Ortstermin mit dem KBD zu vereinbaren. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim

Aushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen der Kampfmittelbeseitigungsdienst, das Amt für Sicherheit und Ordnung der Stadt Troisdorf oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen

Weitere Informationen dazu sind auf der Internetseite des KBD zu finden unter <https://www.brd.nrw.de/themen/ordnung-sicherheit/kampfmittelbeseitigung>. Dort sind das Formblatt „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ und das „Merkblatt Baugrundeingriffe“ verfügbar.



**Textliche Festsetzungen**

- I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1. Art der baulichen Nutzung** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2b BauGB i.V.m. § 6 BauNVO)
- 1.1 Soweit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) Vergnügungsstätten zulässig oder ausnahmsweise zulässig wären, wird deren Zulässigkeit ausgeschlossen, sofern es sich um folgende Vergnügungsstätten handelt:
1. Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne der §§ 33c, 33d und 33i GewO, insbesondere Wettbüros und Wettannahmestellen mit der Möglichkeit von Live-Wetten,
  2. Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf die Darbietungen, Darstellungen und Handlungen mit sexuellen Charakter ausgerichtet sind, z.B. Swinger-Clubs, Peep-Shows, Sexkios und Videokabinen, auch wenn sie in räumlicher Verbindung mit Einzelhandelsbetrieben (Sexshops und Erotikfachmärkte) geführt werden.
- 1.2 Soweit sonstige Vergnügungsstätten nach § 34 BauGB zulässig oder ausnahmsweise zulässig wären, können diese im Rahmen der Gebietsverträglichkeit nur in begründeten Ausnahmefällen als Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten) zugelassen werden.
- II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE**
- 1. Gewässerschutz/Starkregen**
- Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Je nach Rahmenbedingungen (Topographie und Flächennutzung in der Umgebung) sollte dies bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Es wird empfohlen entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen, um ein Eindringen von Regenwasser in Gebäude zu verhindern.
- 2. Kampfmittel**
- Der Kampfmittelräumdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf hat unter dem AZ.: 22.5-3-5382068-387/22) folgenden Hinweis gegeben:
- Luftbilder aus den Jahren 1939 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Deshalb empfiehlt die Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) eine Untersuchung der zu bebauenden Fläche auf Kampfmittel. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf Geländeneiveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereiches und der weiteren Vorgehensweise ist ein Ortstermin mit dem KBD zu vereinbaren. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Aushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen der Kampfmittelbeseitigungsdienst, das Amt für Sicherheit und Ordnung der Stadt Troisdorf oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen
- Weitere Informationen dazu sind auf der Internetseite des KBD zu finden unter: <https://www.brd.nrw.de/themen/ordnung-sicherheit/kampfmittelbeseitigung>. Dort sind das Formblatt „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ und das „Merkblatt Baugrundeingriffe“ verfügbar.

**Zeichenerklärung**

**Sonstige Planzeichen**

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB)

**Zeichen der Kartengrundlage**

■ Gebäude innerhalb Geltungsbereich/Gebäude außerhalb Geltungsbereich

■ Nebengebäude innerhalb Geltungsbereich/Nebengebäude xaußerhalb Geltungsbereich

■ Gebäude aus Bauantrag

○ Flurstücksgrenze mit Grenzstein

○ Flurstücksnummer

Grüneintragung: berücksichtigte Stellungnahmen nach Offenlage

Textbebauungsplan  
**O 202**  
Troisdorf-Oberlar

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-I/RB

Datum: 24.08.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0537/2**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022			
Haupt- und Finanzausschuss	23.08.2022			
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Änderung der Hauptsatzung (§ 13)  
Änderung der dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen  
hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD-Fraktion vom 19. Mai 2022

**Beschlussentwurf:**

Um Beratung wird gebeten.

Alternative 1:

Mit Blick auf die in der Sachdarstellung aufgeführten Gründe sieht der Rat der Stadt Troisdorf die Vorteile einer zeitnahen Besetzung auch von Führungskräften in der bisherigen Form, die die Bestenauslese beachtet und die selbstverständlich dem Mitbestimmungsvorbehalt des Personalrates Rechnung trägt.

Alternative 2:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, trotz der in der Sachdarstellung dargelegten Bedenken der Verwaltung, die Änderung der Hauptsatzung durch die als Anlage 2 beigefügte .... Änderungssatzung.

**Sachdarstellung:**

In seiner Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.06.2022 haben die Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen einen **Antrag mit Blick auf Bedienstete in Führungspositionen** in die politische Diskussion eingebracht. In Anlehnung an die gesetzliche Regelung des § 73 Abs. 3 Satz 2 ff GO NRW wünschen die beiden Fraktionen eine Änderung der Hauptsatzung. Der Vorschlag der beiden Fraktionen ergibt sich aus dem beigefügten Antrag vom 19.05.2022, worin eine Änderung des § 13 der Satzung vorgeschlagen wird.

In der Sitzung wurde zunächst der Vorschlag zu § 13 setze neu (1b) zurückgezogen. Im Übrigen wurde der Top einstimmig in die nächste Sitzung des Hafi am 23. August 2022 vertagt, **mit dem Arbeitsauftrag an die Verwaltung etwaige Rechtsunsicherheiten aufzuarbeiten und auf dieser Grundlage eine Empfehlung darzulegen.**

**Der Ausschussmitglieder haben in der Sitzung des Hafi am 23. August 2022 mehrheitlich für die zweite Alternative gestimmt.**

Begründet wird der Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen damit, zukünftig als Hafi/ Rat einvernehmlich mit dem Bürgermeister **zentrale** personalpolitische Entscheidungen treffen zu können.

Mit Blick auf den Arbeitsauftrag aus dem vergangenen Hafi ergibt sich:

Bei der Frage, ob eine derartige Regelung in der Hauptsatzung gewollt ist und wenn ja, mit welcher Formulierung, müssen folgende Aspekte in den Blick genommen werden.

1. Grundsätzliches zu Personalauswahlentscheidungen:

Der Bürgermeister ist verantwortlich für die Leitung der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte. Insoweit ist er für alle organisatorischen Entscheidungen nach § 62 GO NRW sowie alle dienstrechtlichen Entscheidungen auch über Personal in Führungspositionen zuständig. Hiervon kann allerdings durch eine Hauptsatzungsänderung abgewichen werden.

Auswahlentscheidungen sind solche der Bestenauslese und damit nicht ins Belieben –von wem auch immer gestellt. Die jeweiligen Dezernenten treffen für ihren Bereich unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen diese Auswahlentscheidungen bezogen auf Führungspositionen und werden seitens des Personalamtes tatkräftig unterstützt. Auch der Personalrat ist selbstverständlich eingebunden, er hat insoweit bei Stellenbesetzungen ein Mitbestimmungsrecht.

2. Arbeitsmarktpolitisch notwendige schnelle Besetzungsverfahren:

Gerade der auch für die Stadt angespannte Arbeitsmarkt erfordert für Einstellungen schnelle Entscheidungen, da wir mit anderen Arbeitgebern um die heutigen Bewerber in einem starken Konkurrenzkampf stehen. Nicht zu Unrecht wird hier im Arbeitsmarkt von einem "War of Talents" der Arbeitgeber gesprochen. Dass die Stadt Troisdorf bislang schnell Personalentscheidungen umzusetzen vermochte, verschaffte der Stadt Vorteile.

Hier neben den sehr reglementierten und auch gerichtlich voll überprüfbaren und vom Personalrat begleiteten Auswahlentscheidungen eine weitere Instanz, nämlich den Hauptausschuss/Rat einzubauen, verzögert aus Sicht der Verwaltung die notwendigen Nachbesetzungen nur unnötig, soweit Bewerber überhaupt gewillt sind, so lange auf eine Entscheidung zu warten.

3. Erforderliche qualifizierte Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder/Mitbestimmungsrecht Personalrat:

Ferner sind die weiteren gesetzlichen Vorgaben zu beachten, sofern das avisierte Einvernehmen mit dem Bürgermeister ggf. im Einzelfall nicht erreicht würde. Kommt ein solches Einvernehmen nämlich nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung

allerdings nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder treffen. Aber auch eine solche Entscheidung muss sich an das Prinzip der Bestenauslese und die übrigen gesetzlichen Vorgaben halten. Will der Rat also jemand anders als den sich aus dem Auswahlverfahren der Verwaltung ergebenden besten Bewerber in eine Führungsposition setzen, müsste er nachweisen und belegen, warum der von ihm gewünschte Bewerber besser geeignet ist, als der von der Verwaltung vorgeschlagene.

Hierfür müsste es dem Rat gelingen, die entscheidenden Auswahlkriterien und deren selbstverständlich schon zu diesem Zeitpunkt aus Rechtsgründen verschriftlichten Bewertungen durch die Beteiligten der Vorstellungsrunden im Nachgang aufgrund der reinen Außensicht der Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder so zu entkräften und auf einen anderen Bewerber zu lenken, dass dem Prinzip der Bestenauslese Genüge getan wird. Dieser Nachweis scheint schwer zu führen zu sein.

Folglich hat der Rat auch nach der gewünschten Satzungsänderung nicht die Möglichkeit, Einfluss auf die Stellenausschreibung und Durchführung des Bewerbungsverfahrens zu nehmen. Letztlich kann durch die begehrte Satzungsänderung das Mitbestimmungsrecht des Personalrates ebenfalls nicht umgangen werden. Das bedeutet, dass selbst bei Vorliegen einer 2/3 Mehrheit der Rat die fragliche Stelle im Falle einer Verweigerung der Zustimmung durch den Personalrat nicht besetzen kann.

**Deshalb ist es auch aus Sicht der Verwaltung richtig, die Personalentscheidungen weiter in der Verwaltung zu belassen. Insoweit rät die Verwaltung von einer derartigen Satzungsregelung ab.**

Sofern ungeachtet dessen gleichwohl eine Satzungsänderung gewollt ist, wird folgendes zu beachten sein:

4. Erforderliche qualifizierte Mehrheit des Rates notwendig für eine solche Hauptsatzungsänderung:

Darüber hinaus wäre zu klären, ob eine derartige Satzungsregelung überhaupt die erforderliche qualifizierte Mehrheit des Rates erlangen würde. Das bedeutet, dass eine Änderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates beschlossen werden kann.

5. Formulierung einer Regelung, soweit der Rat der Empfehlung der Verwaltung nicht folgt:

Sollte sich die erforderliche Mehrheit trotz obiger Bedenken zusammenfinden, schlägt die Verwaltung eine von den Antragstellern abweichende Formulierung vor, die sich an den Zielen der Antragsteller orientiert.

Die **formulierte Zielrichtung der antragstellenden Fraktionen** geht dahin, bei **zentralen Entscheidungen** das Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu erwirken. Mit dieser Blickrichtung erschließt sich der Formulierungsvorschlag der Antragsteller nicht.

Die gewählte Formulierung würde zwar bei Beamten die gewünschten, zentralen Entscheidungen umfassen, weil diese sich auf das beamtenrechtliche Grundverhältnis beziehen. Das sind insbesondere beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen. Bei Angestellten ginge eine solche Formulierung aber darüber hinaus. Nicht nur der Abschluss, sondern auch jegliche Änderung

stunden

- anders als bei Beamten - unter einem Vorbehalt.

Bei Angestellten wären dann vielfältige kleinteilige Entscheidungen der Zustimmung des Hafi/Rates unterworfen. Dies wären bei Angestellten alle Entscheidungen, die einer Änderung des Arbeitsvertrages bedürfen bzw. eine solche bewirken. Hierzu gehören z.B. Stundenreduzierungen bzw. -erhöhungen, Beurlaubung usw. Dies kann nicht gewollt sein und deckt sich nicht mit dem formulierten Ziel, **zentrale personalpolitische Entscheidungen regeln zu wollen. Es wird daher empfohlen, den Mitwirkungsvorbehalt einheitlich für Beamte und Angestellte gleich zu handhaben.**

Darüber hinaus war die von den Antragstellern gewählte Formulierung, wonach entweder der Hauptausschuss oder der Rat eine entsprechende Entscheidung zu treffen hätte, zu unpräzise. Zuständigkeitsregelungen verlangen klare Festlegungen. Die Verwaltung schlägt insoweit die Entscheidungsbefugnisse des Rates vor, weil dieser nach der gesetzlichen Regelung des § 73 Abs. 3 GO NRW auch im weiteren Prozedere ausschließlich zuständig wird, wenn ein Einvernehmen mit dem Bürgermeister nicht zustande käme.

§ 13 Abs. 4 erhält danach folgende neue Fassung:

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten der Stadtverwaltung und trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und § 14 dieser Hauptsatzung nicht berührt wird.

§ 14 könnte folgende neue Fassung erhalten:

Abs. 1: Der Rat der Stadt Troisdorf entscheidet gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW und soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist für alle Beschäftigten in Führungspositionen im Sinne des § 73 Abs. 3 Satz 4 GO NRW über folgende dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister:

- bei Beamten\*innen über die beamtenrechtliche Ernennung, Entlassung sowie Versetzung in den Ruhestand,

- bei Angestellten über den Abschluss eines Arbeitsvertrages sowie die Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Abs. 2: Entlassungen/Kündigungen, Versetzungen oder Beendigungen des Beschäftigungsverhältnisses **auf Antrag der/des Beschäftigten** oder **wegen Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit** sind von Abs. 1 ausgenommen.

Abs. 3: Kommt ein Einvernehmen in den in Abs. 1 genannten Entscheidungen nicht zustande, gelten die gesetzlichen Regelungen des § 73 Abs. 3 Satz 3 GO NRW.

Bei einer derartigen Formulierung wären dann Personalentscheidungen erfasst, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis insoweit betreffen, als diese es „begründen/beenden“. Der aufgeführte Abs. 2 nimmt darüber hinaus

Entlassungen, Kündigungen, Versetzungen oder Beendigungen des Beschäftigungsverhältnisses auf Antrag des Beschäftigten aus, auch wenn sie auf Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit beruhen. Auch diese weitere Einschränkung erscheint zielführend.

Auch Beförderungen sollten ebenso wie Höhergruppierungen bei Angestellten nicht Gegenstand des Prozesses nach § 73 sein. Bezogen auf Höhergruppierungen ist zumindest bei Angestellten zu beachten, dass sich Ansprüche immer schon dann ergeben, wenn Beschäftigte entsprechende höherwertige, übertragene Tätigkeiten ausüben, sogenannte Tarifautomatik. Hier beamtete Beschäftigte anders zu behandeln als Angestellte wäre nicht nachvollziehbar und würde dem Rechtsfrieden der Mitarbeiterschaft untereinander unzutraglich sein. Hier eine Akzeptanz aller Beschäftigten aufgrund von Gleichbehandlung zu erreichen, wird sicherlich auch dem Rat ein Anliegen sein, zumal notwendige Stellenplanveränderungen auch jetzt schon dem Rat vorgelegt werden.

---

Alexander Biber  
Bürgermeister

Fraktion Bündnis90/Die Grünen  
[info@gruene-troisdorf.de](mailto:info@gruene-troisdorf.de)

Fraktion der SPD  
[fraktion@spd-troisdorf.de](mailto:fraktion@spd-troisdorf.de)

Troisdorf, den 19. Mai 2022

An den  
 Bürgermeister der  
 Stadt Troisdorf  
 Herrn Alexander Biber

[buergemeister@troisdorf.de](mailto:buergemeister@troisdorf.de)



## Änderungen der Hauptsatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/die Grünen beantragen wir die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Änderung der Hauptsatzung“ auf die Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 7. Juni und im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes die Abstimmung über den folgenden Beschlusssentwurf:

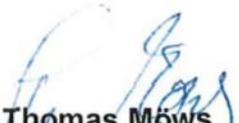
Der Ausschuss empfiehlt dem Rat folgende Änderungen der Hauptsatzung:

- §13 Bürgermeister
  - o Setze neu: (1a): Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Des Weiteren gelten die Bestimmungen des §73 Absatz 3 GO NW.
  - o Setze neu (1b): Bei Entscheidungen nach oder analog zu §13 Absatz 1a der Hauptsatzung, in denen die Stadt allein durch den Bürgermeister gemäß §113 GO NW vertreten wird, ist das Benehmen mit dem Rat oder dem Hauptausschuss herzustellen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ist kein Einvernehmen herzustellen, entscheidet der Rat.

Begründung:

Um dem Bürgermeister zukünftig die Möglichkeit geben zu können, einvernehmlich mit dem Rat oder dem Hauptausschuss zentrale personalpolitische Entscheidungen treffen zu können, erscheint den Antragsstellern die Einführung des neuen Absatz 1a

als geeignetes Instrument. Die Übernahme der Regelungen aus dem §73 Absatz 3 GO NW eröffnet dem Bürgermeister die Chance offiziell das gewünschte Einvernehmen zu erreichen ohne im Nachgang seine individuellen Entscheidungen rechtfertigen zu müssen.

  
Thomas Möws  
Fraktionsvorsitzender

  
Harald Schliekert  
Fraktionsvorsitzender

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt II/COI  
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 23101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Haupt- u FA/ SF RB



## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende \_\_\_\_ Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_ der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den \_\_\_\_\_  
Stadt Troisdorf

Alexander Biber  
Bürgermeister

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: I/Co I/RB

Datum: 24.08.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0761/1**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Haupt- und Finanzausschuss	23.08.2022			
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Änderung der Hauptsatzung (§ 14)  
Neueinrichtung einer zusätzlichen Beigeordnetenstelle  
hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD-Fraktion vom 09.  
August 2022

**Beschlussentwurf:**

Alternative 1:

Die Sachdarstellung wird zur Kenntnis genommen.

Alternative 2:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die Neueinrichtung einer vierten Beigeordnetenstelle und die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf durch die in der Anlage 2 a oder 2 b beigefügte \_\_\_ Änderungssatzung.

**Sachdarstellung:**

Die Ausschussmitglieder haben sich in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23. August 2022, mehrheitlich für eine Änderung der Hauptsatzung entschieden.

Da die Antragsteller die Einrichtung einer zusätzlichen vierten Beigeordnetenstelle ausschließlich mit einem angeblichen Bedarf des Bürgermeisters begründen, dürfte sich der Antrag erledigt haben.

Ich bitte dieses zur Kenntnis zu nehmen und derartige Unterstellungen zukünftig zu unterlassen.

Darüber hinaus muss es gerade in der heutigen Zeit lauten: Bürger\*innen dürfen

nicht durch zusätzliche – und verwaltungsseitig für unnötig erachtete -Kosten belastet werden. Die derzeitige vorhandene Struktur der Verwaltung - mit drei Beigeordneten (Wahlbeamte auf acht Jahre) und zwei nachgeordneten Co-Dezernatsstellen (normale Lebenszeitbeschäftigung) sind mit Blick auf die komplexen Aufgaben und dem in der heutigen Zeit immer mehr notwendigem, vernetzten Arbeiten zielführender und zeitgemäßer, als auf der höchsten Verwaltungsebene weitere Spitzenpositionen zu besetzen.

Auch dem Rat sollte an einer kontinuierlichen Aufgabenerledigung der Verwaltung gelegen sein. Gerade die vorhandene fachliche Geeignetheit und jahrelang bewiesene Führungskompetenz gepaart mit weitreichenden Kenntnissen der Troisdorfer Verwaltungsstrukturen, wird durch die vorhandene Struktur der Co-Dezernate idealtypisch abgebildet.

Mit einer neuen vierten Beigeordnetenstelle würde gerade das derzeitige ideale Zusammenwirken der zusammengehörenden Fachbereiche empfindlich gestört, Unruhe und Verunsicherung bei den Mitarbeitern auslösen, die Effizienz durch den größeren Verwaltungsapparat schmälern und nicht zuletzt wegen der erheblichen Pensionslasten bereits nach nur einer Wahlperiode zu erheblichen Kostensteigerungen führen.

---

Alexander Biber  
Bürgermeister



Fraktion Bündnis90/Die Grünen  
[info@gruene-troisdorf.de](mailto:info@gruene-troisdorf.de)

Fraktion der SPD  
[fraktion@spd-troisdorf.de](mailto:fraktion@spd-troisdorf.de)

Troisdorf, den 9. August 2022

An den  
 Bürgermeister der  
 Stadt Troisdorf  
 Herrn Alexander Biber

[buergermeister@troisdorf.de](mailto:buergermeister@troisdorf.de)



**Änderung der Hauptsatzung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen beantragen wir die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Änderung der Hauptsatzung“ auf die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23. August 2022 und im Rahmen dieses Punktes die Abstimmung über den folgenden Beschlusstentwurf:

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgende Änderung der Hauptsatzung zu beschließen.*

*Setze neu: §14: Es werden vier hauptamtliche Beigeordnete gewählt.*

**Begründung:** Der Bürgermeister vertritt die Auffassung, dass auf der Führungsebene nicht genügend Kräfte vorhanden sind um den komplexen Aufgaben in der Stadtverwaltung in adäquater Form nachkommen zu können. Aus Sicht der Antragssteller reicht es dabei nicht aus dies über CO-Dezernate zu regeln. Es bedarf einer klarer fachlichen Abgrenzung zwischen Beigeordneten und nachgeordneter Ebene um etwaige Reibungsverluste zu vermeiden. Dies wird erreicht durch die Einführung einer vierten Beigeordneten-Stelle.

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Amt/amt (Vorname) Thomas Möws IKO  
 Fraktionsvorsitzender
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
 (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE 's z.K. 1301
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Haupt-u. FA/ SPD

*Harald Schliekert*  
 Harald Schliekert  
 Fraktionsvorsitzender

. Änderungssatzung vom                       
**der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis  
vom 07. Oktober 1999**

Aufgrund von § 7 Absatz 3 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 06. September 2022 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende      Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999 beschlossen:

**Artikel I**

**§ 14 Satz 1 erhält folgende neue Fassung**

Es werden vier hauptamtliche Beigeordnete gewählt.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende      Änderungssatzung vom                      der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet       oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den                       
Stadt Troisdorf

Alexander Biber  
Bürgermeister

**\_\_\_\_. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_  
der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis  
vom 07. Oktober 1999**

Aufgrund von § 7 Absatz 3 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 06. September 2022 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende \_\_\_\_ Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999 beschlossen:

**Artikel I**

**§ 15 Satz 1 erhält folgende neue Fassung**

Es werden vier hauptamtliche Beigeordnete gewählt.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende \_\_\_\_ Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_ der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den \_\_\_\_\_  
Stadt Troisdorf

Alexander Biber  
Bürgermeister

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/68

Datum: 08.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0596**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Instandsetzung der Ruhebänk Müllekovener Straße/Ecke Zum Kalkofen  
in Troisdorf-Bergheim  
hier: Antrag der Fraktion Volksabstimmung vom 01. Juni 2022

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf lehnt den Antrag der Fraktion Volksabstimmung aus den in der Sachdarstellung genannten Gründen ab.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: / nein /

**Sachdarstellung:**

Die betreffende Bank wurde bereits ersetzt/repariert. Die Unterhaltung der Bänke stellt eine dauerhafte Aufgabe des Baubetriebs- und Friedhofsamtes dar und wird bereits seit Jahren zuverlässig durchgeführt. Ausreichende Mittel stehen zur Verfügung.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II



## Fraktion "Volksabstimmung" im Rat der Stadt Troisdorf

FraktVors: Stefan Reh  
 Stellv. FraktVors und FGF: Ralf-Udo Rothe  
 Rathaus Troisdorf, PF, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf  
 E-Mail: Stefan-Reh@web.de  
 post@stadtverordneter-ralf-udo-rothe.de



Herrn Bürgermeister  
 Alexander Biber o.V.i.A.  
 Rathaus Troisdorf  
 Kölner Straße 176  
 53840 Troisdorf

E-Mail: [buergermeister@troisdorf.de](mailto:buergermeister@troisdorf.de)



01.06.2022\_V.2

### Antrag zum öffentlichen Teil der Sitzung des Rates am 21. Juni 2022

hier: Instandsetzung der Ruhebänk Müllekovener Str Ecke Zum Kalkofen, Bergheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Biber o.V.i.A.,  
 sehr geehrte Damen und Herren,

es wird gebeten, im öffentlichen Teil der Ratssitzung am Dienstag, 21. Juni ds.J. dem Rat der Stadt nachfolgenden Antrag als ordentlichen Tagesordnungspunkt (TOP) zur Beschlußfassung vorzulegen:

**Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, die erforderlichen Haushaltsmittel zur Instandsetzung der vorgenannten Ruhebänk in Bergheim kurzfristig zur Verfügung zu stellen und die Instandsetzung umgehend in Auftrag zu geben.**

#### Begründung:

Die vorgenannte Ruhebänk unter einer großen Linde bietet für die Bürger ein schattiges Plätzchen zum erholen, sich auszuruhen und zu treffen.

**Seite 2** zum Antrag der Frakt Volksabstimmung betreff " Instandsetzung der Ruhebänk Müllekovener Straße Ecke Zum Kalkofen, Bergheim " vom 01.06.2022\_V.2



Die Fraktion geht davon aus, daß bei den vielen Großprojekten in Troisdorf wie bspw. der Neubau des Schulzentrums Sieglar mit einem Finanzvolumen von > 50 Mio EUR, Tendenz steigend (!), sicherlich ca. EUR 200,00 - 300,00 für eine Reparatur der Ruhebänk zu verkräften sind.

Ebenso gehen wir davon aus, daß der Zustand der Ruhebänk kein Grund ist, statt einer Instandsetzung diese vollends zu entfernen.

Wir bedanken uns im Voraus für die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes (TOP)!

Mit freundlichen Grüßen

(Ralf-Udo Rothe,  
stellv. FraktVors und FGF)

(Stefan Reh,  
FraktVors)

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) 11 Can / 12
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. 13/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) 14/1 SF 15

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 08.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0598**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	06.09.2022			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	09.11.2022			

**Betreff:** Vorgezogene/Sofortmaßnahme zur Verkehrsberuhigung der Hauptstraße in Troisdorf-Spich  
hier. Antrag der Fraktion Volksabstimmung vom 04. Juni 2022

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Punkt Nr. 2 an den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Zu Punkt 1:

Die Straßenbaulast der B8 liegt bei dem Landesbetrieb Straßen NRW. Die Stadt Troisdorf hat hier keine originäre Zuständigkeit für bauliche Maßnahmen. Dies schließt Sofortmaßnahmen ein.

Die Verwaltung wird jedoch den Landesbetrieb erneut kontaktieren und über die Dringlichkeit benachrichtigen.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II



## Fraktion "Volksabstimmung" im Rat der Stadt Troisdorf

FraktVors: Stefan Reh  
 Stellv. FraktVors und FGF: Ralf-Udo Rothe  
 Rathaus Troisdorf, PF, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf  
 E-Mail: Stefan-Reh@web.de  
 post@stadtverordneter-ralf-udo-rothe.de



**Arbeit  
Frieden  
Freiheit  
Gesundheit  
Gerechtigkeit**

**Herrn Bürgermeister  
Alexander Biber o.V.i.A.  
Rathaus Troisdorf  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf**



E-Mail: becker-mussaJ@troisdorf.de

04.06.2022\_V.2

### Antrag zum öffentlichen Teil der Sitzung des Rates am 21. Juni 2022

hier: Vorgezogene/Sofortmaßnahme zur Verkehrsberuhigung der Hauptstraße Spich

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister Biber o.V.i.A.,  
sehr geehrte Damen und Herren,**

es wird gebeten, im öffentlichen Teil der Ratssitzung am Dienstag, 21. Juni ds.J. dem Rat der Stadt nachfolgenden Antrag als ordentlichen Tagesordnungspunkt (TOP) zur Beschlußfassung vorzulegen:

#### **Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, als vorgezogene Maßnahme zur Verkehrsberuhigung in Troisdorf-Spich**

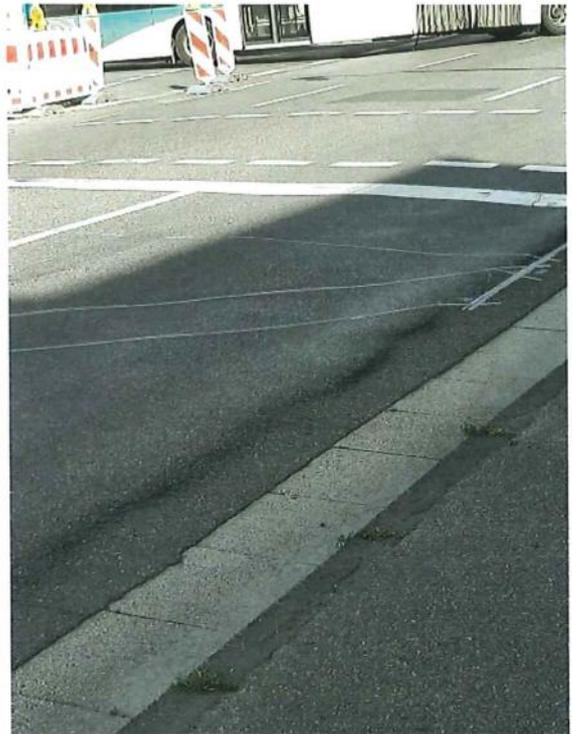
- 1 die Aufwerfungen des Teerbelags an der Ampelanlage Hauptstraße - Ecke Rodderstraße in Form einer vorgezogenen Sanierungs- bzw. als Sofortmaßnahme zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und**
- 2 die Solperfallen auf dem Gehweg von Ecke Hauptstr in die Rodderstraße hinein auf eine Länge von ca. 50 Metern zu beseitigen.**

#### Begründung:

Vorgenannte Straßenbereiche tragen nach Ansicht von Anwohnern wesentlich zur Emissionslage durch den motorisierten LKW-Verkehr bei. Durch die Beseitigung von bspw. der Straßenhubbels vor der Ampel wären zumindest die Poltergeräusche der LKW reduziert.

**Seite 2** zum Antrag der Frakt Volksabstimmung "Vorgezogene/Sofortmaßnahme zur Verkehrsberuhigung der Hauptstraße Spich" vom 04.06.2022\_V.2

Auch wenn es sich bei der Hauptstraße Troisdorf-Spich um eine klassifizierte Straße handelt sollte es dem Rat der Stadt Troisdorf möglich sein, sich bei den zuständigen Stellen für eine umgehende Reparatur die kritisierten Stellen des Straßenbelags zum Wohle der Troisdorfer Bürger einzusetzen.



**Seite 3** zum Antrag der Frakt Volksabstimmung "Vorgezogene/Sofortmaßnahme zur Verkehrsberuhigung der Hauptstraße Spich" vom 04.06.2022\_V.2

Wir bedanken uns im Voraus für die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes (TOP)!

Mit freundlichen Grüßen



(Ralf-Udo Rothe,  
stellv. FraktVors und FGF)



(Stefan Reh,  
FraktVors)

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt H/COH 66 Hf  
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez. Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 23 101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) 204 / 57 RB

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: II/60

Datum: 08.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0597**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Sanierung oder Abriss "Oberlarer Brunnen"  
hier: Antrag der Fraktion Volksabstimmung vom 04. Juni 2022

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf lehnt den Antrag der Fraktion Volksabstimmung ab, da er sich inhaltlich durch Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz vom 18.05.2022 und nachfolgendem Rückbau des Brunnens erledigt hat.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Der zuständige Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 18.05.2022 beschlossen, den Brunnen zurückzubauen (s. DS Nr.2022/0437) Die Arbeiten sind inzwischen erledigt, die Einsaat erfolgt, muss aber wegen der extremen Witterung ggf. wiederholt werden.

Die Entscheidung über einen neuen Brunnen und dessen Standort soll im Rahmen des IHK Oberlar und der Neukonzeption des Platzes gefällt werden.

In Vertretung

---

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter



## Fraktion "Volksabstimmung" im Rat der Stadt Troisdorf

FraktVors: Stefan Reh  
 Stellv. FraktVors und FGF: Ralf-Udo Rothe  
 Rathaus Troisdorf, PF, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf  
 E-Mail: Stefan-Reh@web.de  
 post@stadtverordneter-ralf-udo-rothe.de



Herrn Bürgermeister  
 Alexander Biber o.V.i.A.  
 Rathaus Troisdorf  
 Kölner Straße 176  
 53840 Troisdorf

E-Mail: buergermeister@troisdorf.de



04.06.2022\_V.2

**Antrag zum öffentlichen Teil der Sitzung des Rates am 21. Juni 2022**  
 hier: Sanierung oder Abriß 'Oberlarer Brunnen'

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister Biber o.V.i.A.,  
 sehr geehrte Damen und Herren,**

es wird gebeten, im öffentlichen Teil der Ratssitzung am Dienstag, 21. Juni ds.J. dem Rat der Stadt nachfolgenden Antrag als ordentlichen Tagesordnungspunkt (TOP) zur Beschlußfassung vorzulegen:

**Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, vor einem Abriß des 'Oberlarer Brunnens'**

- 1 ein statisches Gutachten bzw. eine gutachterliche Stellungnahme eines vereidigten Statikers über die Standfestigkeit des Brunnens einzuholen und**
- 2 eine Kostenaufstellung anzufertigen, aus denen in der Art einer Gegenüberstellung die Kosten einer Sanierung und ggf. Neuerstellung des Brunnens hervorgehen.**
- 3 Vorgenannte Unterlagen sind dem Rat vor einer Beschlußfassung über Sanierung oder Abriß vorzulegen.**

**Begründung:**

Vorgenannter Oberlarer Brunnen bietet mit seinen rundherum angebrachten Bänken für die Bürger eine willkommene Möglichkeit zum Entspannen und miteinander zu diskutieren.

**Seite 2** zum Antrag der Frakt Volksabstimmung betreff " Sanierung oder Abriß  
'Oberlarer Brunnen' " vom 04.06.2022\_V.2

Der Abriß des Brunnens bedeutete nach Ansicht der Fraktion einen nicht zu akzeptierenden Verlust für das Wohnumfeld von Troisdorf-Oberlar.



Am Mi, 18.05.2022 wurde das Thema 'Oberlarer Brunnen' unter Tagesordnungspunkt (TOP) 6 im Fachausschuß für Umwelt, Klima und Verkehr behandelt. Vom Vertreter der Verwaltung wurde ausgeführt, daß nach in Augenscheinnahme von Fachleuten eine Sanierung des Brunnens nicht in Frage käme.

Auf Nachfrage des Vertreters der Fraktion Volksabstimmung nach der Aussage eines Statikers zur Standfestigkeit, die Fachrichtung die für bspw. Fragen der Standsicherheit verantwortlich zeichnet, konnte die Verwaltung auf nichts adäquates verweisen. Stattdessen "fertigte" die Verwaltung den Frager sinngemäß mit einem Basta-Zitat ab "... der Brunnen wird abgerissen ...".

Bisher ging die Fraktion davon aus, daß die kommunalen Gremien die Aufgabe haben, die Verwaltung zu kontrollieren und gem. Mehrheitsbeschuß entsprechend zu beauftragen. Das setzt aber voraus, daß die Verwaltung die Ausschuß-/Ratsmitglieder durch entsprechende Beschußunterlagen in die Lage versetzt, die für das Gemeinwohl sinnvollste Lösung zu suchen.

**Seite 3** zum Antrag der Frakt Volksabstimmung betreff " Sanierung oder Abriß  
'Oberlarer Brunnen' " vom 04.06.2022\_V.2

Wir bedanken uns im Voraus für die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes (TOP)!

Mit freundlichen Grüßen



(Ralf-Udo Rothe,  
stellv. FraktVors und FGF)



(Stefan Reh,  
FraktVors)

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt CoE Co H  
(Vorlegenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13 101
- Ausschuß, Rat (Schriftführung) Rat / SF 23

**Stadt Troisdorf**  
 Der Bürgermeister  
 Az: III/32

Datum: 25.07.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0682**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Vorkehrung für Gasmangellage  
 Hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 05. Juli 2022

**Beschlussentwurf:**  
 Der Rat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Die Gasmangellage mit der Eskalationsstufe 2 ist nicht auf Troisdorf beschränkt, sondern gilt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Aus diesem Grund liegt der organisatorische Umgang nicht mehr lokal bei den Stäben für außergewöhnliche Ereignisse (SAE), sondern bei den Krisenstäben der kreisfreien Städte und Landkreise.

Der Landrat hatte zu diesem Thema am 20. Juli einen ersten Energiegipfel mit den Hauptverwaltungsbeamten des RSK durchgeführt. Die HVB's haben einen gemeinsamen Fahrplan ausgearbeitet. Der RSK gründete bereits im Frühjahr einen „Runden Tisch Energieversorgung“, an dem neben Vertretern aus den Kommunen auch Vertreter der Energieversorgung sowie weitere Experten zum Thema Energieversorgung beteiligt sind. Ziel soll sein, einheitliche Regeln zum Energiesparen in kommunalen Einrichtungen zu finden. Darüber hinaus gilt es herauszufinden, welche Vorbereitungen für sensible Einrichtungen wie Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime erforderlich sind. Diese Ergebnisse sind zunächst abzuwarten.

Die Verwaltung prüft derzeit, welche sinnvollen Energiesparmaßnahmen in kommunalen Liegenschaften neben den schon bisher realisierten zusätzlich umgesetzt werden könnten. Die Einberufung eines weiteren Stabes neben dem SAE ist nicht notwendig, die vorhandenen Strukturen sind für schnelle lokale Entscheidungen hinreichend vorhanden.

---

Alexander Biber  
Bürgermeister

DIE FRAKTION  
 UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF  
 RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF  
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

5.7.2022

Herrn  
 Bürgermeister Biber  
 - per Mail

Betreff: nächste Sitzung des Rates  
 hier: ANTRAG



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
 wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrags in die TO der nächsten Ratssitzung:

#### VORKEHRUNGEN für GASMANGELLAGE

##### Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt für die Zeit, während der mind. die Eskalationsstufe 2 im Notfallplan GAS in Kraft ist, den Verbrauch von Wärme und Strom auf das Nötigste zu beschränken. In diesem Zusammenhang ist zuvorderst eine direkte Senkung der Raumtemperatur in Sport- und Turnhallen sowie das Abstellen von Warmwasser für Sanitäranlagen in Sportstätten und die Installierung einer automatischen Stromabschaltung nach Nutzung von Sportstätten in Angriff zu nehmen. Ebenso ist die Reduzierung der Außenbeleuchtung und die Abschaltung von Ampeln – wo nicht sicherheitsrelevant – anzustreben. Die Verwaltung berichtet kontinuierlich im Rat respektive Haupt- und Finanzausschuss über alle Bestrebungen von Landes- und Bundesregierung zur finanziellen Unterstützung kommunaler Stadtwerke.

Des Weiteren wird der Bürgermeister gebeten, zeitnah einen Krisenstab aus Verwaltung und Eigenbetrieben einzurichten/ einzuberufen, der Notfall- und Notfalldienstpläne ausarbeiten soll, um die Daseinsvorsorge der Verwaltung sicherzustellen.

##### Begründung:

Im Zuge der von der Bundesregierung ausgerufenen zweiten Eskalationsstufe im Notfallplan Gas soll Troisdorfs Stadtverwaltung so schnell wie möglich Vorkehrungen treffen, um den Energie- und Stromverbrauch auf das Nötigste zu beschränken. Unter Führung des Bürgermeisters soll ein Krisenstab gebildet werden, in dem verschiedene Verwaltungsbereiche und städtische Eigenbetriebe an Lösungen arbeiten, um die durch eine mögliche Gasmangellage entstehenden Folgen abzumildern. Dabei soll ein Maßnahmenkatalog entstehen und Einsparpotentiale aufgezeigt werden, um den Energieverbrauch städtischer Stellen und Liegenschaften konsequent zu senken. Oberstes Ziel ist und bleibt, die Energiegrundsicherung für die kritische Infrastruktur im Stadtgebiet und die Menschen in Troisdorf nachhaltig zu gewährleisten.

Der Krisenstab soll dabei unter anderem darüber beraten, wie Notfall- und Notfalldienstpläne aussehen können, um die Daseinsvorsorge der Verwaltung sicherzustellen. Auch ist beispielsweise zu überlegen, welche Dienstleistungen mit wie vielen Personalressourcen und in welchem Umfang in einer Krisensituation erfolgen können. Um den Verbrauch von Wärme

und Strom zu reduzieren, ist dringlich die Raumtemperatur in Sport- und Turnhallen zu senken sowie das warme Wasser für Sanitäranlagen in Sportstätten abzustellen. Inwieweit das AGGUA im Winter überhaupt für den Badebetrieb zur Verfügung stehen kann, sollte ebenfalls überlegt werden. Die Stadtverwaltung bzw. der neu einzurichtende Krisenstab muss des Weiteren prüfen, wie sich mit Beginn der Heizperiode die Betriebszeiten von Heizungen und Lüftungen in Verwaltungs- und Schulgebäuden sowie Veranstaltungshäusern auf ein absolut erforderliches Mindestmaß zurückfahren lassen. Mit diesen Aktionen soll die Verwaltung mit gutem Beispiel vorangehen und die Bevölkerung für den Ernst der bestehenden Lage sensibilisieren. Ein weiterer Zubau von PV-Anlagen auf städt. Gebäuden ist zu forcieren.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hans Leopold Müller  
Die Fraktion

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt III 32  
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter COI  
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/SF RB



**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: II/S1

Datum: 24.08.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0814**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Stellungnahme der Stadt Troisdorf zum Bau der A553 "Rheinspange"  
hier: Antrag der Grüne Fraktion vom 23. August 2022

**Beschlussentwurf:**  
Die Vorlage wird zur Sitzung nachgereicht.

**Sachdarstellung:**

In Vertretung

---

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter



Herrn Bürgermeister  
Alexander Biber

im Hause



23.08.2022

Rat 06.09.2022

Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes in die o.g. Sitzung:

### **Stellungnahme der Stadt Troisdorf zum Bau der A553 „Rheinspange“**

#### **Beschlussentwurf:**

Die Stadt Troisdorf lehnt, unabhängig von der geplanten Routenführung, den Ausbau der A553 aus naturschutz-,verkehrs- und sozialpolitischen Gründen ab. Kreis, Land und Bund werden aufgefordert, alle Möglichkeiten zu nutzen dieses Projekt vorzeitig zu beenden.

**Begründung:** Der Neubau einer Bundesautobahn ist nach heutigen Vorstellungen einer modernen Verkehrswende nicht mehr sinnvoll. Die Landesregierung NRW zeigt sich als Vorbild in dem sie zum Beispiel auf den Neubau von Landesstraße verzichten will. Der Bund sollte diesem Beispiel folgen und die frei werdenden Mittel in den Ausbau von ÖPNV-Angeboten stecken.

Die neue Autobahn zerschneidet großflächig wertvolle Natur- und Landschaftsräume, die Sachdarstellungen zur Umweltverträglichkeit einer Linienführung dokumentieren dies nachdrücklich. Zudem steht ein langjähriger Rechtsstreit ins Haus.

Die Freiflächen zwischen Rhein und A59 werden von Niederkassler, Kölner und Troisdorfer für die Naherholung genutzt und entlasten damit andere Naherholungsflächen namentlich die Wahner Heide. Mit der geplanten A553 wird dieser Erholungseffekt zerstört mit der Konsequenz einer noch stärkeren Belastung der verbliebenden Flächen.

Der Rat der Stadt Troisdorf ist aufgefordert, gegenüber den Troisdorfer Bürgerinnen und Bürger ein klares Zeichen zu setzen – Aus GRÜNER Sicht kann dies nur gegen den Ausbau sein.

Freundliche Grüße



Thomas Möws

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) II/SA
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. 23102
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / ST RB



**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 24.08.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0819**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Geschwindigkeitsreduzierung Flughafenstraße  
hier: gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion, GRÜNE Fraktion, FDP-Fraktion, Fraktion DIE LINKE und der Fraktion DIE FRAKTION vom 22. August 2022

**Beschlussentwurf:**  
Die Vorlage wird zur Sitzung nachgereicht.

**Sachdarstellung:**

.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II

SPD Fraktion

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

FDP Fraktion

Fraktion Die Linke

Die Fraktion

Troisdorf, den 22. August 2022

Herrn  
Bürgermeister  
Alexander Biber  
Stadt Troisdorf  
Rathaus  
buergermeister@troisdorf.de



**Geschwindigkeitsreduzierung Flughafenstraße**

Hier: Beschluss des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen vom 23.09.2021  
Vorlage der Verwaltung zur Ratssitzung am 21.06.2022  
Antrag für die Ratssitzung am 06.09.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen von SPD, Grünen, FDP, Die Fraktion und Die Linke beantragen, in die Tagesordnung der Ratssitzung am 06.09.2022 einen ordentlichen Tagesordnungspunkt „Geschwindigkeitsbegrenzung Flughafenstraße“ aufzunehmen.

In der Sache wird dazu ein Beschluss wie folgt beantragt:  
Der Rat beschließt im Rahmen seines Rückholrechts, die Zuständigkeit der in der in o.g. Sitzung des Fachausschusses diskutierten Frage der Geschwindigkeitsreduzierung in der Flughafenstraße in diesem Einzelfall an sich zu ziehen und entgegen der Vorlage des Bürgermeisters in der Sache die beantragte Temporeduzierung auf 50 km/h (dort wo bisher 70 km/h gilt) und auf 70 km/h (dort wo derzeit keine Tempobegrenzung ausgeschildert ist) zu beschließen.

Handwritten signatures and names of Harald Schliekert, Thomas Möws, Sebastian Thalmann, Sven Schlesiger, and Leo Müller, all identified as Fraktionsvorsitzender.

- Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) 11/605 06 SP
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. 23101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat SE RD

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az:

Datum: 24.08.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0820**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Änderung der Satzung der TroiKomm  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 23. August 2022

**Beschlussentwurf:**

Um Beratung wird gebeten.

**Sachdarstellung:**

---

Heike Linnhoff  
Co-Dezernentin

SPD FRAKTION TROISDORF Kölner Straße 176 / 53840 Troisdorf

An den  
Bürgermeister der Stadt Troisdorf  
Herrn Alexander Biber  
Rathaus



per Mail: buergermeister@troisdorf.de

23. August 2022

**Änderung der Satzung der TroiKomm**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der SPD-Fraktion beantrage ich die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Neufassung der Satzung der TroiKomm“ auf die Sitzung des Rates am 6. September 2022 und im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes die Abstimmung über den folgenden Beschlussentwurf:

*Der Rat der Stadt Troisdorf beauftragt die Verwaltung, unter Bezug auf die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 7 der heutigen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zum Thema Neufassung der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung TroiKomm, zur nächsten Sitzung des Haupt und Finanzausschusses den Entwurf einer Neufassung der Satzung der TroiKomm vorzulegen.*

*Dies kann entweder in einem verbundenen Tagesordnungspunkt mit der heute beschlossenen Vorlage einer Neufassung der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung oder in einem eigenen Tagesordnungspunkt geschehen.*

  
Harald Schliekert  
Fraktionsvorsitzender

**SPD FRAKTION  
TROISDORF**

T +49 2241 900-770  
F +49 2241 900-880  
fraktion@spd-troisdorf.de

Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf

VR-Bank Rhein-Sieg eG  
BIC GENODED1RST  
IBAN DE69 3706 9520 1302 0620 28

spd-troisdorf.de/fraktion

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III 6 / BS / TroiKomm
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. 23101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF RD

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: II-61

Datum: 24.08.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0822**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Erhalt des Spicher Parks  
hier: Grundsatzantrag der CDU-Fraktion vom 23. August 2022

**Beschlussentwurf:**  
Die Vorlage wird zur Sitzung nachgereicht.

**Sachdarstellung:**

In Vertretung

---

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter

Wir.  
Troisdorf.



www.cdu-troisdorf.de

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

Herrn Bürgermeister  
Alexander Biber  
Stadt Troisdorf

Im Hause



Fraktion im Rat  
der Stadt Troisdorf  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf  
Zimmer E 20  
Telefon: 0 22 41 – 900 777  
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: [Info@cdu-troisdorf.de](mailto:Info@cdu-troisdorf.de)  
[www.cdu-troisdorf.de](http://www.cdu-troisdorf.de)

Öffnungszeiten:  
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr  
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr  
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Troisdorf, den 23. August 2021

**Grundsatzantrag zum Erhalt des Spicher Parks**

Die CDU-Fraktion beantragt für die Ratssitzung am 06.09.2022 einen Tagesordnungspunkt bei dem der nachfolgende Grundsatz zum Erhalt des Spicher Parks beraten und ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

**Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat beschließt den stadtentwicklungspolitischen Grundsatz, dass

- die Nutzung der Flächen des Spicher Parks ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtstruktur der Stadt Troisdorf darstellen – und insbesondere in ihrer Funktion als Aufenthaltsort für die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils Spich – in vollem Umfang zu erhalten ist.
- die vorhandenen Flächen der Nutzung von Bürgerhaus und Kindergarten mit ihrer derzeitigen Funktionalität als Bestandteil des Spicher Parks anzusehen sind und ebenso wie das Parkgelände selbst weder für Wohnungsbau noch zur Ansiedlung gewerblicher Betriebe vorzusehen ist.

Begründung:

Der Grundsatzbeschluss soll notwendige Grenzen benennen, damit deutlich wird, dass der Rat der Stadt Troisdorfs weiterhin bereit ist, sein politisches Erbe im Sinne seiner Vorgänger zu bewahren.

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in der Vergangenheit unter Führung des ehemaligen Bürgermeisters Jaax einen Schwerpunkt der Gewerbeflächenausweisung um den Ortsteil Spich gelegt. Dadurch wurden ursprünglich vorhandenen Freiflächen von der naturnahen landwirtschaftlichen in eine gewerbliche Nutzung überführt. In der Folge haben sich Menge und Intensität der neuen Nutzung zu einer tragenden Steuerfinanzkraft für die Gesamtstadt entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde der Spicher Park und das am Rand integrierte Bürgerhaus geschaffen, um die für die Spicher Bürgerinnen und Bürger damit verbundenen Nachteile zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gebauer  
Fraktionsvorsitzende

Heinz-Peter Albrings  
Stadtverordneter

Friedhelm Herrmann  
Stadtverordneter

Olaf Prinz  
Stadtverordneter

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt  
(Molagenerste)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter  
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

13/01  
Rat/SF 23

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az:

Datum: 22.06.2022

**Genehmigung der Dringlichkeitsvorlage, DS-Nr. 2022/0622**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Annahme einer Spende

hier: Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 22. Juni 2022

**Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW:**

Der Rat der Stadt Troisdorf genehmigt die beigefügte Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW über die Annahme einer Spende in Höhe von 20.000,00 € von der Firma Reifenhäuser Maschinenfabrik GmbH & Co. KG für die Durchführung von Sommerferienaktionen für Kinder.

Er spricht der Firma Reifenhäuser seinen ausdrücklichen Dank für die Spende aus.

**Begründung:**

Die Begründung ist der beigefügten Dringlichkeitsentscheidung zu entnehmen.

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Az: 50/Br.

Datum: 22.06.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0615

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat				

Bürgermeister und Stadtverordnete(r)	
--------------------------------------	--

**Betreff:** Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW;  
hier: Annahme einer Spende der Firma Reifenhäuser Maschinenfabrik GmbH & Co KG

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt im Wege der Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW, die Annahme einer Spende in Höhe von 20.000,00 € von der Firma Reifenhäuser Maschinenfabrik GmbH & Co. KG für die Durchführung von Sommerferienaktionen für Kinder.  
Er spricht der Firma Reifenhäuser seinen ausdrücklichen Dank für die Spende aus.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Erläuterung:**

Die Firma Reifenhäuser Maschinenfabrik GmbH & Co. KG möchte dem Mehrgenerationenhaus (Haus International) eine Außenstelle des Amtes für Soziales, Wohnen und Integration eine Spende in Höhe von 20.000,00 € zukommen lassen. Mit diesem Geld sollen während der Sommerferien verschiedene Aktionen für Kinder durchgeführt werden. Es ist der Firma Reifenhäuser ein besonderes Anliegen die geflüchteten, ukrainischen Kinder in die Gemeinschaft zu integrieren. Die Leiterin des Mehrgenerationenhauses hat bereits Ideen für mögliche Angebote gesammelt.

Hier einige Beispiele:

- Kölner Spielecircus
- Wing Tsun
- Trommelkurse
- Kreativangebote

Diese Angebote können zu unterschiedlichen Zeiten in verschiedenen Stadtgebieten angeboten werden. Beispielsweise in Gemeinschaftsunterkünften oder Einrichtungen des Jugendamtes, im Mehrgenerationenhaus oder in kirchlichen Einrichtungen. Aufgrund der langjährigen Verbundenheit der Firma zum Mehrgenerationenhaus ist es ihr ein Anliegen, dass das Mehrgenerationenhaus die Federführung und Organisation der Angebote übernimmt.

Die Spende soll auf der Kostenstelle 00005020 / Kostenträger 05040105 / Sachkonto 4147980 / Projekt-Nr. 0504-M01 vereinnahmt werden.

Die Entscheidung wird durch eine Dringlichkeitsentscheidung getroffen, weil die Einberufung des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses bis zu dem Beginn der Sommerferien, am 27. Juni 2022, nicht mehr möglich ist und die nächsten Sitzungen erst nach den Sommerferien stattfinden. Die mit der Spende durchzuführenden Aktionen sollen jedoch in den Sommerferien durchgeführt werden.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt



---

Bürgermeister  
Alexander Biber



---

Ratsmitglied

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20/BS

Datum: 09.08.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0575**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 11. November 2020  
hier: Straßenbeleuchtung in der Adenauerstraße in Spich

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrags in einen Fachausschuss.

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, dass in der Adenauerstraße in Spich in Höhe der Hausnummern 63 und 65 eine weitere Straßenlaterne installiert wird.

**Sachdarstellung:**

Mit Schreiben vom 11.11.2020, hier eingegangen am 30.11.2020, liegt der Verwaltung ein Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vor.

Der Bürgerantrag ist als Anlage beigefügt.

Der Bürgerantrag wurde der Abwasserbetrieb Troisdorf (AöR) zur Stellungnahme vorgelegt.

Der Abwasserbetrieb Troisdorf (AöR) nimmt mit Schreiben vom 05.08.2022 wie folgt Stellung:

Die Beleuchtungssituation in der Adenauerstraße im Bereich der Häuser 63 – 65 ist unzureichend.

Zur Anhebung und Verbesserung des derzeitigen Beleuchtungsniveaus wird der Abwasserbetrieb im Rahmen des laufenden Geschäfts die Beleuchtungsanlage im Bereich der Häuser 63 – 65 um einen zusätzlichen Leuchtenstandort ergänzen.

In Vertretung

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 84 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Straßenbeleuchtung in der Adenauerstr. in Spich

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
30. Nov. 2020  
B:

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Im Bereich der Adenauerstr. in Spich in Höhe der Hausnummern 63 und 65 wird eine weitere Straßenlaterne installiert.

Begründung

Der vorgenannte Teilbereich der Adenauerstr. in Spich ist derzeit praktisch unbeleuchtet und stellt insbesondere in den Abend- und Nachtstunden für Fußgänger und Radfahrer eine hohe Gefahrenquelle dar. Hier ist umgehende Abhilfe erforderlich!

Troisdorf, den 11.11.2020

*N. Lang* *B. Koppenburg* *U. Heufgens* *V. Spiller*  
(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Heufgens) (Volker Spiller)

- Orts-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) 11/20/BS/1A/2R
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. B3101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) 02/15/23

*[Handwritten signature]*

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/32

Datum: 16.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0516**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 14. Januar 2021  
hier: Kontrolle des Wendehammers in der Sternenstraße im Troisdorf-Spich

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrags in einen Fachausschuss und entscheidet unmittelbar selbst über den Bürgerantrag. Der Rat lehnt den Bürgerantrag ab.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Das Bürgerforum Troisdorf stellt den als Anlage beigefügten Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW. Es wird darin beantragt im Bereich des Wendehammers in der Sternenstr. In Spich verstärkte Kontrollen hinsichtlich widerrechtlich geparkter Fahrzeuge, insbesondere in den Abend- und Nachstunden durchzuführen.

Die Verwaltung hat den Antrag geprüft. Die Kräfte der Verkehrsüberwachung kontrollieren bereits den in Rede stehenden Bereich im Rahmen der personellen Möglichkeiten. Insbesondere Verstöße, die zu Verkehrsbehinderungen führen, werden konsequent geahndet. Daher sieht die Verwaltung keinen weiteren Handlungsbedarf und empfiehlt den Antrag abzulehnen.

In Vertretung

Horst Wende  
Stadtkämmerer und Beigeordneter

---





Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 14 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Kontrolle des Wendehammers in der Sternenstr. in Spich

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Eing. 10. Feb. 2021  
B:

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die Verwaltung beauftragt das Ordnungsamt der Stadt Troisdorf zur Durchführung verstärkter Kontrollen des Wendehammers in der Sternenstr. in Spich hinsichtlich dort widerrechtlich geparkter Fahrzeuge, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden.

Begründung

Obwohl als Parkverbotszone ausgewiesen, wird der Wendehammer in der Sternenstr. in Spich, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden, stetig von dort widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen blockiert! Gezielte Kontrollen durch das Ordnungsamt sollten hier für Abhilfe sorgen können!

Troisdorf, den 14.1.2021

(Norbert Lang)

B. Koppenburg  
(Beatrix Koppenburg)

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt III 32   
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat 1 St RB

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 16.05.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0527**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	09.11.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 15. Januar 2021  
hier: Lichtsignalanlage an der Hauptstraße, Ecke Asselbachstraße in Troisdorf-Spich

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II





Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf, Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buengerforum-troisdorf.info www.buengerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Lichtsignalanlage an der Hauptstr., Ecke Asselbachstr., in Spich

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Eing. 10. Feb. 2021  
B.

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

An der Lichtsignalanlage Hauptstr., Ecke Asselbachstr., in Spich wird die Grünphase für Fußgänger deutlich verlängert und damit insbesondere den „Tempomöglichkeiten“ der die Hauptstr. überquerenden Seniorinnen und Senioren angepasst.

Begründung

Insbesondere zahlreiche Seniorinnen und Senioren führen seit geraumer Zeit Klage gegen die Einstellung der Grünphase an der vorgenannten Lichtsignalanlage! Die betreffende Zielgruppe muss oftmals erleben, dass bereits bei Erreichen der Straßenmitte die Fußgängerampel auf „Rot“ springt, was nicht selten zu überstürztem, panikartigem Handeln und daraus resultierend zu überhöhter Sturzgefahr führt!

Troisdorf, den 15.1.2021

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) 104/66 HF
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. B3101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat (S7 RB)

(Beatrix Koppenburg)

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 23.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0631**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß §24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 16. Januar 2021  
hier: Einführung des "Grünen Pfeils" an Lichtsignalanlagen im Bereich von ausgesuchten Kreuzungen im Troisdorfer Stadtgebiet

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Der Bürgerantrag ist insoweit erledigt, als dass dem Begehren des Antragstellers schon entsprochen wurde.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

**Auswirkungen auf das Klima:** Nein

**Sachdarstellung:**

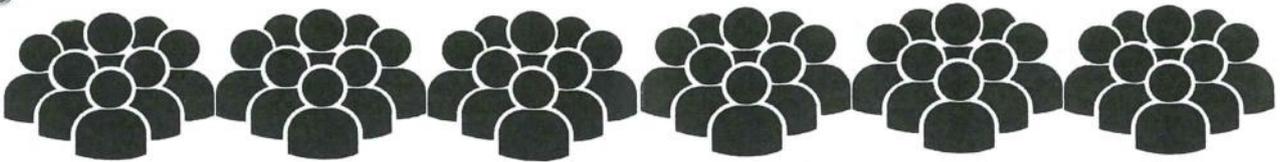
Die Verwaltung hat in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen am 04.02.2021 den Auftrag erhalten, geeignete Standorte für die Einführung des Grünpfeils für den Radverkehr zu prüfen. Dem Bürgerantrag ist somit bereits entsprochen.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II

# Bürgerforum Troisdorf



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
 E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerforum Troisdorf  
 Der Bürgermeister  
 Troisdorf, den 11. Feb. 2021  
 B.

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Einführung des „Grünen Pfeils“ an Lichtsignalanlagen im Bereich von ausgesuchten Kreuzungen im Troisdorfer Stadtgebiet

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Nach inzwischen erfolgter Änderung der StVO wird an ausgewählten, besonders verkehrsintensiven Kreuzungen im Troisdorfer Stadtgebiet an den dortigen Lichtsignalanlagen der „Grüne Pfeil“ für RadfahrerInnen eingeführt.

Begründung

Bereits 2018 regte das Bürgerforum die Einführung des vorgenannten „Grünen Pfeils“ an Lichtsignalanlagen im Bereich von Kreuzungen im Troisdorfer Stadtgebiet an. Nach inzwischen erfolgter Änderung der StVO sollte nunmehr einer entsprechenden Umsetzung nichts mehr im Wege stehen!

Troisdorf, den 16.1.2021

(Beatrix Koppenburg)

- Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage  
 • federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) TJ/CO II
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) EB SR
- folgenden OE's z.K. B101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Qax/SF RR

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 27.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0633**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	06.09.2022			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	09.11.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 17. Januar 2021  
hier: Anbringung eines Zebrastreifens in der Nähe des "Hermann-Josef-Lascheid-Hauses" in Troisdorf-Spich

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmacher  
Co-Dezernent II



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf, Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buengerforum-troisdorf.info www.buengerforum-troisdorf.info



Bürgerantrag gem. §24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Anbringung eines Zebrastreifens in der Nähe des „H.-J.-Lascheid-Hauses“ in Spich

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Neben der Seniorenresidenz des „Hermann-Josef-Lascheid-Hauses“ in Spich wird aus Richtung Wald zur Hauptstr. hin gesehen links ein über die Freiheitsstraße führender Zebrastreifen angelegt.

Begründung

Im Bereich der vorgenannten Seniorenresidenz sind bereits zwei Zebrastreifen vorhanden. Dennoch wählen zahlreiche Bewohnerinnen und Bewohner den direkten, vermeintlich schnelleren Weg zur Hauptstr. hin und betreten oft, ohne die nötige Vorsicht walten zu lassen, unkontrolliert die Fahrbahn der Freiheitsstraße, was auch für die dort verkehrenden Fahrzeuge eine hohe Gefahrensituation darstellt. Die Anbringung eines weiteren Zebrastreifens ist daher als einfachste wie sinnvollste Problemlösung anzusehen!

Troisdorf, den 17.1.2021

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt  
(Vorlagengestellen)

H. Cott

• sonstige beteiligte Dez./Ämter  
(Stellungnahme an federführendes Amt)

65

• folgenden OE's z.K.

B101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Rat (SFRB)

B. Koppenburg  
(Beatrix Koppenburg)

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: II/60/Be

Datum: 21.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0617**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	06.09.2022			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	09.11.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß §24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 18. Januar 2021  
hier: Sanierung der steinernen Blumenkübel auf dem Gehweg der Hauptstraße in Troisdorf-Spich, beginnend am Ortseingang von der Mühlheimer Straße aus kommend auf der rechten Seite

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

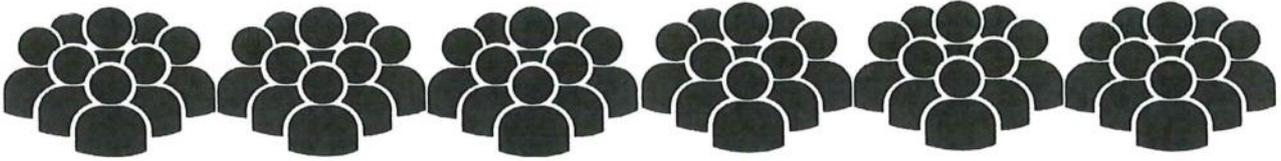
**Sachdarstellung:**

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

In Vertretung

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter





Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buengerforum-troisdorf.info www.buengerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf



Sanierung der steinernen Blumenkübel auf dem Gehweg der Hauptstraße in Spich, beginnend am Ortseingang, von der Mülheimer Str. aus kommend auf der rechten Seite

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die auf dem Gehweg der Hauptstr. in Spich im vorgenannten Bereich befindlichen steinernen Blumenkübel werden zeitnah grundsaniert und neu bepflanzt.

### Begründung

Die besagten Blumenkübel befinden sich seit geraumer Zeit in einem äußerst heruntergekommenen, unansehnlichen Zustand. Im Sinne einer notwendig freundlichen, ins Auge fallenden Außendarstellung sollte die Stadt Troisdorf entsprechend zeitnah tätig werden!

Troisdorf, den 18.1.2021

  
(Norbert Lang)

  
(Beatrix Koppenburg)

### Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagensteller) II
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) ae
- folgenden OE's z.K. 13101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat 1 S = RB

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: I/01

Datum: 09.08.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0757**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 19. Januar 2021  
hier: Nutzung der städtischen Schaukästen im Stadtgebiet

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Sachdarstellung zur Kenntnis und betrachtet den Bürgerantrag als erledigt.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Im Zuge der Entwicklung der Stadt Troisdorf hin zu einer „Smart City“ sollen im Stadtgebiet sukzessive digitale Infostelen installiert werden. Auf diesen können verschiedenste Inhalte gezeigt werden, darunter auch Informationen aus Rat und Ausschüssen. Die Schaukästen sollen im Gegenzug abgebaut werden.

Bezüglich des Punktes 4 des Antrags, den Ortschaftsausschüssen Zugang zu den Schaukästen zu gewähren, wird auf die bereits mehrfach erläuterte rechtliche Unterscheidung zu den Ortsvorsteher\*innen hingewiesen.

---

Alexander Biber  
Bürgermeister





Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf, Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buengerforum-troisdorf.info www.buengerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Nutzung der städtischen Schaukästen im Stadtgebiet



Wir beantragen hiermit zu beschließen:

- 1) In den in den einzelnen Ortsteilen platzierten städtischen Schaukästen werden ab sofort die Sitzungstermine der Rats- und Ausschusssitzungen mit den jeweiligen Tagesordnungspunkten veröffentlicht.
- 2) Die in den Rats- und Ausschusssitzungen gefassten Beschlüsse werden ebenfalls zeitnah ausgehängt.
- 3) Bürgerinitiativen können bei eigenem Bedarf auf aktuelle Sachthemen bzw. terminierte Veranstaltungen, wie etwa Bürgerversammlungen, hinweisen.
- 4) In den Stadtteilen mit bestehenden Ortschaftsausschüssen wird die Schlüsselgewalt für den örtlichen Schaukästen dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter übertragen.

Begründung

Die derzeitige Regelung, nach der ausnahmslos die jeweiligen Ortsvorsteher für Betreuung und Inhalt der städtischen Schaukästen zuständig bzw. verantwortlich sind, ist nicht zielführend und zweckdienlich im Hinblick auf das berechnigte Informationsbegehren der Bevölkerung, die in jeder Hinsicht parteilich unzensuriert erfahren möchte, was in ihrem Ortsteil gerade geschieht bzw. diskutiert wird!

Troisdorf, den 19.1.2021

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt H 13  
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter 1101  
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 13101

• Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat 15 23

B. Koppenburg  
(Beatrix Koppenburg)

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 23.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0630**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß §24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 20. Januar 2021  
hier: Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Lülsdorfer Straße in Troisdorf-Spich

**Beschlussentwurf:**  
Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**  
Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**  
Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmacher  
Co-Dezernent II



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buengerforum-troisdorf.info www.buengerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Lüsldorfer Str. in Spich

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Eing. 10. Feb. 2021  
B.

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Für die Nachtstunden von 22<sup>00</sup> Uhr bis am folgenden Morgen um 6<sup>00</sup> Uhr wird für die Lüsldorfer Str. in Spich im Bereich zwischen Biberweg und Hauptstr. ein Tempolimit von 30 km/h ausgewiesen.

Begründung

Die Lüsldorfer Str. in Spich wird sowohl von PKW als auch LKW durchgehend als willkommene „Rennstrecke“ missbraucht und stellt insbesondere in den Nachtstunden für die im vorgenannten Teilbereich lebende Anwohnerschaft eine stete, unzumutbare Lärmbelastung dar. Die Einführung eines entsprechenden Tempo-Limits bietet sich hier als sinnvolle, zielgerichtete Problemlösung an!

Troisdorf, den 20.1.2021

(Norbert Lang)

  
(Beatrix Koppenburg)

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt FI/COH  
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter 66 JS  
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. B101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF 2B

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co II/66

Datum: 22.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0625**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 21. Januar 2021  
hier: Fahrverbot für Fahrräder auf der Kölner Straße im Bereich zwischen Cecilienstraße und Ravensberger Straße

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und lehnt den beigefügten Bürgerantrag ab, da für das Begehren des Antragsellers keine rechtliche Grundlage und auch kein Erfordernis besteht.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Fahrräder sind Fahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrsordnung und müssen (sofern keine separaten Radverkehrsanlagen vorhanden sind), die Fahrbahn benutzen. Wenn keine ausreichende Breite zum Überholen zur Verfügung steht, hat der Kraftfahrzeugverkehr sich hinter dem Radfahrer einzuordnen.

Die Sperrung einer Straße für den Radverkehr im innerstädtischen Bereich entbehrt jeder Rechtsgrundlage. Die vom Antragsteller angeführten Gründe diskriminieren lediglich den Radverkehr und stellen diesen als Hindernis für den Kraftfahrzeugverkehr dar.

Aus den o.g. Gründen ist eine Verweisung in den Fachausschuss nicht erforderlich, da auch hier unter rechtlicher Würdigung keine anderslautende Entscheidung möglich wäre.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmacher  
Co-Dezernent II



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Fahrverbot für Fahrräder auf der Kölner Str. im Bereich zwischen  
Cecilienstr. und Ravensberger Str.

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Eing. 10. Feb. 2021  
B.

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Auf der Kölner Str. wird der Teilbereich zwischen Cecilienstr. und Ravensberger Str. beidseitig als Fahrverbot für Fahrräder ausgewiesen.

Begründung

Der durch parkende PKW auf beiden Seiten der Kölner Str. ohnehin schon stark für den laufenden Verkehr eingezengte Fahrbahnbereich des vorgenannten Abschnitts wird durch teilweise auch noch nebeneinander fahrende Radler stetig inakzeptabel und oftmals provokant behindert! Insbesondere die dort regelmäßig verkehrenden Linienbusse der RSV6 sind hier extremst betroffen, wenn sie hinter Fahrradfahrern „hinterhertuckern“ müssen, ohne überholen zu können. Fakt ist, dass Radfahrer den o.a. Bereich der Kölner Str. über die umliegenden Nebenstraßen bequem, problemlos und ohne zusätzlichen Zeitaufwand umfahren können. Zum Besuch von im vorgenannten Abschnitt befindlichen Geschäften oder Lokalen ist es durchaus zumutbar, die mitgeführten „Drahtesel“ zu schieben!

Troisdorf, den 21.1.2021

*N. Lang*

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

• federführendes Dezernat/Amt (Vorlageersteller) 111101/06  
• sonstige beteiligte Dez./Ämter 111102  
(Stellungnahme an federführendes Amt)

*B. Koppenburg*  
(Beatrix Koppenburg)

• folgenden OE's z.K. 13101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat 15.2.21

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: II/60/Be

Datum: 22.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0620**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 22. Januar 2021  
hier: Platzierung von zwei Sitzbänken am Pfarrer-Kenntemich-Platz in Troisdorf-Mitte

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und beschließt in eigener Zuständigkeit über den Antrag. Der Rat der Stadt Troisdorf lehnt den Bürgerantrag aus den in der Sachdarstellung angeführten Gründen ab.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

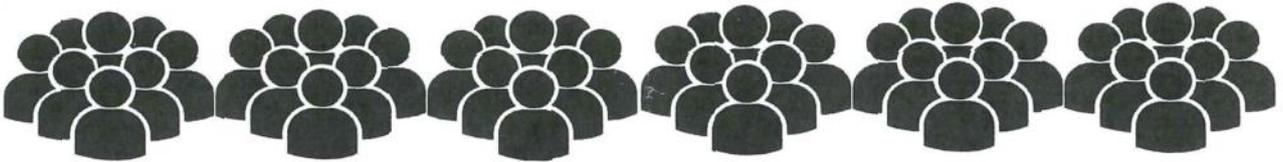
**Sachdarstellung:**

In dem genannten Bereich gibt es eine Pflanzfläche, die erhöht ist. Die Einfassung des Pflanzbeetes ist als Sitzfläche um dieses Beet angelegt. Hier gibt es eine Sitzmöglichkeit auf einer Länge von mehr als 15 Metern. Das Aufstellen von zusätzlichen Bänken ist somit nicht erforderlich.

In Vertretung

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter





Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Platzierung von zwei Sitzbänken am Pfarrer-Kennternich-Platz in Troisdorf-Mitte

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Eing. 1. d. Feb. 2021  
B:

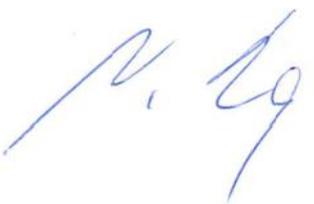
Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Im Umfeld der Alfred-Nobel Apotheke / des Ärztehauses am Pfarrer-Kennternich-Platz in Troisdorf-Mitte werden zwei Sitzbänke platziert.

Begründung

Von BesucherInnen der vorgenannten Arztpraxen sowie Kundinnen und Kunden der Apotheke sowie des Optikerfachgeschäftes wurde und wird stetig um Platzierung von entsprechenden Sitzgelegenheiten gebeten. Insbesondere SeniorenInnen wären hier für die Möglichkeit des Verweilens mit gegenseitigem Meinungsaustausch sehr dankbar.

Troisdorf, den 22.1.2021

  
(Norbert Lang)

  
(Beatrix Koppenburg)

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

• federführendes Dezernat/Amt 60

• sonstige beteiligte Dez./Ämter 61

• folgenden OE's z.K. 1310A

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / 57 RB

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 22.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0623**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	06.09.2022			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	09.11.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß §24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 23. Januar 2021  
hier: Sicherung des Gehweges der Hohlsteinstraße in Troisdorf-Spich

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmacher  
Co-Dezernent II



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: [post@buergerforum-troisdorf.info](mailto:post@buergerforum-troisdorf.info) [www.buergerforum-troisdorf.info](http://www.buergerforum-troisdorf.info)  
IBAN DE27 3706 9520 1712 1100 11, VR-Bank Rhein-Sieg

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Sicherung des Gehweges der Hohlsteinstraße in Spich



Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Der von der Hauptstraße aus in Richtung Wald gesehen linke Gehweg der Hohlsteinstraße in Spich wird im Hinblick auf die dort befindlichen Bäume durch entsprechende Hinweismarkierungen bzw. -schilder auf vorhandene, insbesondere bei Dunkelheit nur schwer oder auch gar nicht zu erkennende Bodenerhebungen angemessen gesichert.

### Begründung

Der vorgenannte Bereich der Hohlsteinstr. in Spich stellt für Fußgänger, die den dortigen Gehweg nutzen wollen, einen regelrechten Hindernisparcours mit inakzeptablen Stolperfallen dar. Der stetig bestehende Gefahrenmoment verringert sich kaum durch die Entscheidung zahlreicher Passanten, lieber die Straße zu begehen und somit den Verkehrsfluss zu behindern bzw. unverantwortliche Unfallsituationen in Kauf zu nehmen. Dieser derzeit untragbare Zustand sollte durch Umsetzung zielführender Maßnahmen umgehend korrigiert werden!

Troisdorf, den 23.1.2021

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag -anträge

(Vorführendes Dezernat/Amt  
(Vorlagenersteller))

Weg/ob  
[Signature]

B. Koppenburg  
(Beatrix Koppenburg)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter  
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

13 10A

• Ausschuss/Rat (Schriftführung)

Rat / SE / RA

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: IV/50

Datum: 22.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0621**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 24. Januar 2021  
hier: Gründung eines Inklusionsbeirates für die Stadt Troisdorf

**Beschlussentwurf:**

Der Rat macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und entscheidet selbst über den Bürgerantrag des Bürgerforum vom 24.01.2021. Unter Hinweis auf die Sachdarstellung betrachtet der Rat die Sache als erledigt.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: entfällt

**Sachdarstellung:**

Bereits auf Anträge der CDU-Fraktion vom 12.11.2020 sowie der SPD-Fraktion vom 10.12.2020 wurde seitens des Rates der Stadt Troisdorf am 27.04.2021 die Einrichtung eines Inklusionsbeirates in der Zuständigkeitsordnung verankert. Mit der konstituierenden Sitzung vom 16.06.2021 hat der Inklusionsbeirat seine Tätigkeit aufgenommen..

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete

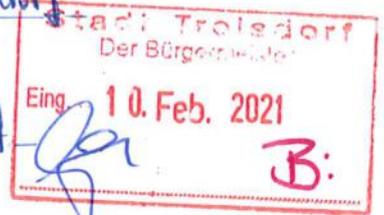


Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info  
IBAN DE27 3706 9520 1712 1100 11, VR-Bank Rhein-Sieg

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Gründung eines Inklusionsbeirates für die Stadt Troisdorf



Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die Stadt Troisdorf richtet zeitnah einen Inklusionsbeirat ein, der in Anlehnung der bestehenden festgesetzten Regelungen für den Seniorenbeirat eine eigene Geschäftsordnung bzw. Satzung zur klaren Definition der gültigen Rechtsgrundlage und des Handlungsspielraums erhält.

## Begründung

Das Thema der Inklusion ist längst zu einem wichtigen Bestandteil des täglichen Lebensablaufs geworden. Nicht nur unmittelbar Betroffene werden diesbezüglich immer wieder mit unangenehmen Problemen konfrontiert und suchen kompetente Berater für vorzutragende Hinweise und Anregungen. Die zeitnahe Einrichtung eines Inklusionsbeirates erscheint daher nicht nur sinnvoll und zweckdienlich, sondern schlichtweg notwendig!

Troisdorf, den 24.1.2021

B. Köpfer  
(Beatrix Köppenburg)

### Rats-/Ausschuß-/Bürger/-antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) MS
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. B101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF 23

**Stadt Troisdorf**  
 Der Bürgermeister  
 Az: Co-I/RB

Datum: 21.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0613**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 25. Januar 2021  
 hier: Bearbeitungsdauer von eigenreichten Bürgeranträgen

**Beschlussentwurf:**

Der Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 25. Januar 2021 wird abgewiesen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: ja / nein / entfällt

**Sachdarstellung:**

Der Antragsteller bezieht sein Anliegen (zu 1)) auf einen Beschluss, der in dieser Form nicht existiert.

In § 6 Abs. 8 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf ist jedoch festgehalten, dass eine Mindestanzahl von 5 Bürgeranträgen pro Antragsteller und Ratssitzung nicht unterschritten werden darf. Die Gesamtzahl von 20 Bürgeranträgen pro Sitzung stellt die Grenze dar, um zu gewährleisten, dass sich der Rat, neben den vielfältigen Tagesordnungspunkten der Fraktionen und der Verwaltung, mit den Anregungen und Beschwerden sachlich angemessen befassen kann. Diese Regelung hat sich auch in den letzten Jahren als effektiv erwiesen und verfestigt.

Weiter erhebt der Antragsteller die Forderung (zu 2)), alle fristgerecht zu einer Ratssitzung eingereichten Bürgeranträge zu behandeln. Gem. § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i. V. m. § 6 Abs. 8 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf sind Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar darauffolgenden Ratssitzung behandelt werden, auf der Tagesordnung in den folgenden Sitzungen zu platzieren. Hintergrund und Ursache

dieser Regelung sind die sehr zahlreich eingegangenen Anträge „des gleichen Initiators“, die eine ordnungsgemäße und sachlich qualitative Abhandlung selbiger nicht zulassen und zudem die Verwaltung durch dieses hohe Aufkommen zeitlich stark binden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung vom Städte- und Gemeindebund NRW empfohlen wird:

*Zitat aus der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen: Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats- /Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller/-innen berücksichtigt werden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragssteller/-in pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates/Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.“*

Im Auftrag

---

Heike Linnhoff  
Co-Dezernentin



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buengerforum-troisdorf.info www.buengerforum-troisdorf.info  
IBAN DE27 3706 9520 1712 1100 11, VR-Bank Rhein-Sieg

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf



Bearbeitungsdauer von eingereichten Bürgeranträgen

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

- 1) Der Beschluss, nur 20 Bürgeranträge pro Ratssitzung als Tagesordnungspunkte aufzunehmen, wird aufgehoben.
- 2) Künftig werden alle zu einer Ratssitzung fristgerecht eingereichten Bürgeranträge ordnungsgemäß und unabhängig von der vorgelegten Anzahl des gleichen Initiators/der gleichen Initiatoren, wie auch nach wie vor gesetzlich verbindlich in der GO des Landes NRW festgelegt, dort dann behandelt.
- 3) Der Überhang an derzeit noch unbearbeiteten Bürgeranträgen, die inzwischen bereits bis zu zwei Jahren auf eine Bearbeitung warten, wird kurzfristig in einer/mehreren Sondersitzung(en) des Rates zur Erledigung in Angriff genommen.

Begründung

Die Tatsache, dass sich die verantwortlichen Verwaltungsmitarbeiter und Ratsmitglieder bereits seit geraumer Zeit unter fadenscheinigem Hinweis auf eine „Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes“ beharrlich sowie gezielt provokant weigern, Anträge seitens der Bevölkerung zeitlich korrekt zu behandeln, stößt bei den Bürgerinnen und Bürgern, die die einzelnen Themen dem Bürgerforum vor- und zugetragen haben, auf völliges Unverständnis und durchaus offene Empörung! Es ist absolut bezeichnend wenn Fraktionen dann tatsächlich wider besseren Wissens über die „enorme Wichtig- und Notwendigkeit einer bürgerlichen Einbeziehung in Entscheidungen“ jabulieren, grundsätzlich aber das genaue Gegenteil praktizieren. Es wäre schön, wenn großen Worten endlich einmal Taten folgen würden!

Troisdorf, den 25.1.2021

(Norbert Lang)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) 1/1607
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 23/01  
Beatrix Koppenburg
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat/SF RB

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 27.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0636**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	06.09.2022			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	09.11.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 26. Januar 2021  
hier: Ausweisung eines Teilbereichs der Hospitalstraße in Troisdorf-Mitte als Einbahnstraße

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

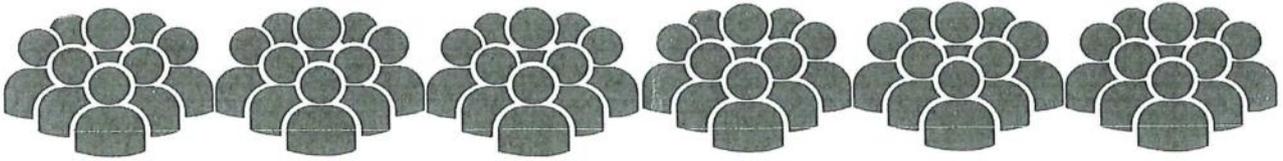
**Sachdarstellung:**

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen..

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buengerforum-troisdorf.info www.buengerforum-troisdorf.info  
IBAN DE27 3706 9520 1712 1100 11, VR-Bank Rhein-Sieg

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Ausweisung eines Teilbereichs der Hospitalstr. in Troisdorf als Einbahnstraße

Der Bürgermeister  
Eing. 10. Feb. 2021  
B:

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Der Teilbereich der Hospitalstraße in Troisdorf zwischen von Loe-Str. und Schloßstr. wird in Richtung Schloßstr. künftig als Einbahnstr. ausgewiesen

Begründung

Der vorgenannte Teilbereich der Hospitalstr. wird verkehrsmäßig täglich stark reflektiert und stellt damit aufgrund der engen Fahrbahnbreite sowie der dortigen Parksituation für alle Verkehrsteilnehmer ein stetes Ärgernis dar. Eine künftige Ausweisung als Einbahnstr. könnte hier für entsprechend notwendige Abhilfe sorgen!

Troisdorf, den 26.1.2021

(Norbert Lang)

(Beatrix Koppenburg)

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt II/601  
(Vorlagensteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter 66 300  
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. B101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF 23

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 27.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0635**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	06.09.2022			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	09.11.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 27. Januar 2021  
hier: Ausweisung eines Teilbereichs der Schloßstraße in Troisdorf-Mitte als Einbahnstraße

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf

53842 Troisdorf

Lärchenweg 20

Tel. 0176 76089892

E-Mail: [post@buergerforum-troisdorf.info](mailto:post@buergerforum-troisdorf.info)

[www.buergerforum-troisdorf.info](http://www.buergerforum-troisdorf.info)

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Ausweisung eines Teilbereichs der Schloßstr. in Troisdorf als Einbahnstraße

Wir beantragen hiermit zu beschließen:



Die Schloßstr. in Troisdorf wird im Teilbereich ab der Kreuzung mit der Hospitalstraße in Fahrtrichtung stadtauswärts künftig als Einbahnstraße ausgewiesen.

Begründung

Die Schloßstraße in Troisdorf wurde 2003 mit einem sogenannten Rückstaukanal neu angelegt mit entsprechender Verbreiterung und dann zur Haupterschließungsstraße sowie folgend zur Tempo 30-Zone erklärt. Heute ist hier, auch bedingt durch inzwischen erfolgte Neubebauungen, ein wesentlich höheres Verkehrsaufkommen zu verzeichnen und die besagte Geschwindigkeitsbeschränkung wird meist deutlich überschritten. Die Straße ist beidseitig stetig zugeparkt und das Befahren in zwei Richtungen führt immer wieder zu Staus mit unschönen Hupkonzerten. Die künftige Ausweisung des o.g. Teilbereichs als Einbahnstraße ist daher primär als sinnvollste Lösung anzusehen!

Troisdorf, den 27.1.2021

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt  
(Norbert Lang)

11/1011  
66

• sonstige beteiligte Dez./Ämter  
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

13/101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Rat 57

B-Koppen  
(Beatrix Koppenburg)

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 27.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0634**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	06.09.2022			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	09.11.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 28. Januar 2021  
hier: Platzierung von drei Zebrastreifen an der Kreuzung  
Schloßstraße/Hospitalstraße in Troisdorf-Mitte

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II

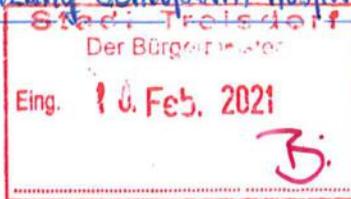


Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892  
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Platzierung von drei Zebrastreifen an der Kreuzung Schloßstr./Hospitalstr.



Wir beantragen hiermit zu beschließen:

An der Kreuzung Schloßstr./Hospitalstr in Troisdorf-Mitte werden drei weitere Zebrastreifen platziert.

### Begründung

Der starke Publikumsverkehr zum bzw. vom nahe gelegenen Krankenhaus birgt seit geraumer Zeit stete Gefahren für den dortigen Straßenverkehr in sich, wenn Passanten unaufmerksam und unkontrolliert die Fahrbahnen der Hospital- und Schloßstr. betreten. Entsprechend platzierte Zebrastreifen wären ein hilfreiches Mittel zur Vermeidung von Unfallgefahren!

Troisdorf, den 28.1.2021

(Norbert Lang)

(Beatrix Koppenburg)

### Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt H/COH  
(Vorlagensteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter CC SA  
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. B102
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF 09

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: II/61

Datum: 22.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0618**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 29. März 2022  
hier: Einstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 14, Troisdorf-Oberlar, Bereich Lindenstraße 28 bis zur Umweltverträglichkeitsprüfung

**Beschlussentwurf:**

Der Rat lehnt den in der Anlage beigefügten Bürgerantrag aus den in der Sachdarstellung genannten Gründen ab.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, dazu gehören auch vorhabenbezogene Bebauungspläne gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB), sind immer die Grundsätze des § 1 BauGB zu berücksichtigen. Unter dem Abs.6, Satz 7 sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeführt, insbesondere:

- a) *die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- b) *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- c) *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- d) *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- e) *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*

- f) *die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
- g) *die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,*
- h) *die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,*
- i) *die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,*
- j) *unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,*

Der § 1a ergänzt diese Vorschriften um das Gebot des sparsamen Umgangs mit Boden und um die Erfordernisse des Klimawandels. In der Begründung des jeweiligen Bebauungsplans ist daher ausdrücklich darauf einzugehen, wie diese Belange im Verfahren behandelt werden, bzw. wie nachteilige Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. § 9 Abs. 5 BauGB gibt unabhängig von der Verfahrensart vor, dass Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (z.B. Altlasten, Altstandorte) im Bebauungsplan zu kennzeichnen sind.

Bei Bebauungsplänen der Wiedernutzbarmachung, der Nachverdichtung oder der Innenentwicklung kann das Bebauungsplanverfahren nach §13a BauGB ohne eine formelle Umweltprüfung durchgeführt werden. Der VEP 14 erfüllt diese Bedingungen durch seine Größe, die Vornutzung, die Lage und die Art des geplanten Vorhabens in typischer Weise. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Umweltbelange übergangen werden können, wie oben ausgeführt. Die Auswirkungen auf den Boden, speziell der Umgang mit Altlasten, sind – neben der Ausarbeitung des bestmöglichen städtebaulichen Entwurfs – die Kernthemen, die im Bebauungsplanverfahren zu bearbeiten sind. Erforderliche Fachgutachten werden im Verfahren erstellt und fließen in die Planung ein.

Der im Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz am 03.11.2021 einstimmig gefasste Beschluss zur Durchführung des Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB ist für die Verwaltung bindend in der Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Eine Änderung der Verfahrensart oder die geforderte Einstellung des Verfahrens ist aus den genannten Gründen nicht erforderlich.

In Vertretung

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter





Das geht uns alle an

~~02241/1486148~~

Bürgerforum Troisdorf

53842 Troisdorf

Tel:

Brückenstr. 5, c/o Franken

Bürgerantrag gem. § 47 GO Nr. 14 an den Rat der Stadt Troisdorf

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister

Eing. 31. Mai 2022

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 14, Stadtteil Troisdorf-Oberlar,  
Bereich „Lindenstr. 28“

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 14 für den Bereich  
„Lindenstr. 28“ im Stadtteil Oberlar wird bis zur notwendigen  
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) laut  
BauGB eingestellt.

Begründung

Aufgrund der in unmittelbarer Umgebung des vorgedachten  
Planungsbereiches befindlichen Abfahrschleife ist eine entsprechende  
Umweltverträglichkeitsprüfung als zwingend gebotene Gefahren-  
analyse unerlässlich! Der städtische Beschluss zum Verzicht auf  
diese Vorgehensweise erscheint unter den gegebenen Umständen  
weder nachvollziehbar, noch akzeptabel bzw. der betroffenen  
Anwohnerschaft zumutbar. Eine derartige Umgehung rechtfertigt  
auch nicht die Planung zur begrüßenswerten Schaffung einer  
Pflegeeinrichtung!

Troisdorf, den 23.3.2022

*(Handwritten signature)*

*(Handwritten signature)*

(Norbert Lang) (Eva Müller) (Thomas Franken) (Birgit Kronen)

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) 01
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. 13101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / SF 23

*(Handwritten signature)*

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: I/12

Datum: 09.08.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0626**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 01. April 2022  
hier: Wegbeschilderung "Tonino-Guerra-Weg" zwischen Mülheimer Straße, Troisdorf-Mitte und Kiefernstraße, Troisdorf-Spich

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrags in einen Fachausschuss und entscheidet unmittelbar selbst über den Bürgerantrag. Der Rat lehnt den Bürgerantrag auf „Entfernung der Beschilderung“ aus den unten dargestellten Gründen ab.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 16. November 2021 in seiner Sitzung einstimmig die Benennung des bisher nicht benannten im Privateigentum stehenden Verbindungsweg zwischen Mülheimer Straße und Kiefernstraße in Troisdorf-Mitte und Spich in „Tonino-Guerra-Weg“ beschlossen.

---

Alexander Biber  
Bürgermeister





Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf

53842 Troisdorf

Tel.:

Brückenstr. 5, c/o Franken

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Wegbeschilderung zwischen Mülheimer Str. und Kiefernstr.

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Eing. 31. Mai 2022  
B.

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die auf einem waldlichen Trampelpfad zwischen Mülheimer Str. und Kiefernstr. in Spich angebrachten Wegbeschilderungen mit dem Namen „Tonino-Guerra-Weg“ werden umgehend wieder entfernt.

Begründung

Der seinerzeitige Antrag einer Ratsfraktion auf Umsetzung der vorgenannten absicht unsinnigen Wegbeschilderung löste in der Bevölkerung zunächst große Belustigung und Heiterkeit aus. Nachdem dieser Unfug nun allerdings tatsächlich seitens der Stadt Troisdorf in die Tat umgesetzt wurde, stellt die Bürgerschaft in durchaus verärgelter und aggressiver Stimmung immer häufiger die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des/der Verantwortlichen und fordert vehement die umgehende Entfernung dieser peinlichen, kostenintensiven Fehlentscheidung zum ausschließlichen Zweck der eigenen parteipolitischen Selbstdarstellung! Diesem bürgerlichen Ansinnen sollte die Stadt Troisdorf daher kurzfristig entsprechen, um sich nicht weiterhin der Lächerlichkeit preisgeben zu müssen!

Troisdorf, den 1.4.2022

*(Handwritten signatures)*

(Norbert Lang) (Eva Müller) (Thomas Franken) (Birgit Kronen)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagensteller) II/611
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 66 B
- folgenden OE's z.K. 23101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat/SF RB

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-II/66

Datum: 23.06.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0628**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Rat	06.09.2022			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	09.11.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 02. April 2022  
hier: Entfernung einer Bodenschwelle in der Sternenstraße in Troisdorf-Spich

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmacher  
Co-Dezernent II





Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf

53842 Troisdorf

Tel. [redacted]

Brückenstr. 5, c/o Franken

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Entfernung einer Bodenschwelle in der Sternenstr.

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Eing. 31. Mai 2022  
B.

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die in der Sternenstr. in Spich seitens der Stadt Troisdorf angebrachte Bodenschwelle wird umgehend entfernt.

Begründung

Die in der Sternenstr. in Spich platzierte Bodenschwelle ist eher verkehrsgefährdend denn -hemmend und wird von der betroffenen dortigen Anwohnerschaft schärfstens kritisiert und abgelehnt! Man ist enttäuscht, dass diesem Schildbürgerstreich der Antrag eines vermeintlich „Sachkundigen Bürgers“ zugrunde liegt, der angeblich von „meinen Wählerinnen und Wählern“ zur Durchsetzung dieser Maßnahme „ausdrücklich aufgefordert“ wurde. Tatsächlich kennt die betreffende „Wählerschaft“ den guten Mann nach eigenen Angaben überhaupt nicht und spricht (Originalton eines älteren Herrn) von der „dreisten Wichtigtuerei eines unverschämten Vollidioten“! Eine umgehende Entfernung des besagten Verkehrshindernisses ist nunmehr kurzfristig zu gewährleisten. Für den Fall der städtischen Ignorierung dieser eindringlichen Forderung kündigt die Anwohnerschaft vorsorglich an, die Bodenschwelle dann in Eigeninitiative zu beseitigen!

Troisdorf, den 2.4.2022

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

(Norbert Lang) (Eva Müller) (Thomas Franken) (Birgit Kronen)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagensteller) 11/601
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 66 [Signature]
- folgenden OE's z.K. 13 101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) 121 / SF 27

**Stadt Troisdorf**  
 Der Bürgermeister  
 Az: IV/45-La

Datum: 10.08.2022

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0771**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 14. Juli 2022  
 hier: Stromvergeudung Kunsthaus Troisdorf

**Beschlussentwurf:**

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und weist den Bürgerantrag aus den in der Sachdarstellung dargelegten Gründen zurück.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Haushaltsjahr: 2022  
 Sachkonto/Investitionsnummer: -  
 Kostenstelle/Kostenträger: -

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: ja / nein / entfällt

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind  
 positiv  negativ  neutral.

Für das Vorhaben relevante Themengebiete	Auswirkungen		
	positiv	negativ	neutral
<input type="checkbox"/> Planungsvorhaben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Städtische Gebäude und Liegenschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mobilität und Verkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig  ja  nein  
 Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

**Sachdarstellung:**

Der Bürgerantrag vom 14.07.2022 ist diesen Erläuterungen als Anlage beigefügt. Hierin wird aufgrund der aktuellen Versorgungslage gefordert, den Außenmonitor am Kunsthaus zu entfernen, um entsprechend Energie einzusparen.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- Mit diesem Bildschirm werden nicht –wie im Bürgerantrag suggeriert – überflüssige Filme präsentiert, sondern hier werden aktiv Veranstaltungen des Kulturamtes beworben. Mit dem Bildschirm ist eine Möglichkeit geschaffen, ohne großen organisatorischen Aufwand jederzeit auf die aktuellen kulturellen Veranstaltungen in der Stadt hinzuweisen. Der Bildschirm ist in der Zeit von 00:00 bis 07:00 Uhr ausgeschaltet.
- Kulturelle Veranstaltungen müssen beworben werden, damit die Troisdorfer Bevölkerung davon Kenntnis erhält und Anteil darin nimmt. Das Kulturamt entwickelt momentan eine Werbestrategie, die künftig weitestgehend auf Printwerbung verzichtet und auf digitale Möglichkeiten der Werbung setzt. In diesem Zusammenhang sei auch auf den Kulturserver NRW ([www.kultur-in-troisdorf.de](http://www.kultur-in-troisdorf.de)) hingewiesen, auf dem neuerdings kulturelle Veranstaltungen in Troisdorf landesweit beworben werden. Durch diese Vorgehensweise werden dauerhaft Ressourcen (Papierverbrauch, Haushaltsmittel) geschont.
- Die Anteilnahme und die Reaktionen der Troisdorfer Bevölkerung gerade auf die Angebote während des diesjährigen Open-Air-Ferienprogramms Sommerferien haben deutlich gezeigt, dass hieran ein großes Interesse besteht, das auch durch entsprechende Information und Werbung befriedigt werden muss.

Aufgrund der Sachdarstellung ist die Verwaltung der Meinung, dass der Bürgerantrag abzuweisen ist.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

◦ federführendes Dezernat/Amt III  
(Vorlagensteller)

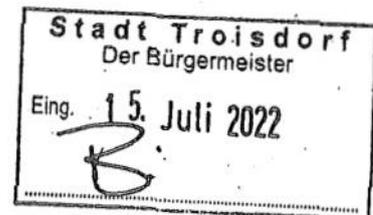
◦ sonstige beteiligte Dez./Ämter 45  
(Stellungnahme an federführendes Amt)

◦ folgenden OE's z.K. 13/01

14.07.2022

An den Rat<sup>o</sup> Ausschuß/Rat (Schriftführung)  
der Stadt Troisdorf

Rat / S'FRB



### Bürgerantrag nach § 24 GO

Meine Schreiben an den Troisdorfer Bürgermeister wurden bisher weder beantwortet noch umgesetzt.

Text:

Herr Bürgermeister Biber

warum handeln Sie eigentlich nicht?

Heute wurde übrigens die Gaswarneskalationsstufe 2 vom Wirtschaftsminister Habeck ausgerufen, Das ist wohl bei Ihnen immer noch nicht angekommen.

## Robert Habeck: "Jede Kilowattstunde hilft in dieser Situation"

Der Bundeswirtschaftsminister ruft die Deutschen nach Russlands erneuter Gaskürzung per Videobotschaft zum Energiesparen auf.

Der Chef der Bundesnetzagentur ist besorgt.

Und das gilt auch bei dem Verbrauch von Strom.

Guten Tag Herr Bürgermeister,

warum muss an der Außenseite des **Kunsthouses** zur Mülheimer Str. **Tag und Nacht** ein dort ohne Sinn und Verstand angebrachter Bildschirm überflüssige Filme präsentieren, die sich niemand anschaut und nur kWh-Stunden Strom verbraucht?

Die Stadt Troisdorf sollte den Monitor so schnell wie möglich demontieren, denn so etwas wie dort, braucht kein Mensch. Es ist ein schlechtes Vorbild für die Troisdorfer Bürger und Steuerzahler. Ich gehe davon aus, dass auch beim Bürgermeister zu Hause über Nacht der Fernseher ausgeschaltet wird.

Die Stadt sollte sich an den aktuellen Aufruf des Bundeswirtschaftsministers halten und Energiesparen und Strom sparen.

Letztlich wird hier das Geld der Troisdorfer Steuerzahler vergeudet. Das Nicht-Handeln der Stadt Troisdorf ist zu verurteilen.

Im Dezember wollen sie doch schon wieder die **Grundsteuer B** erhöhen und den Bürgern erneut in die Tasche greifen. Sparen Sie endlich mal bei unnötigen Ausgaben.

MfG

# Mitteilungen

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Az: III/20/20.1

Datum: 03.08.2022

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0674

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Bericht nach § 6 der Kommunalhaushaltsrechtsanwendungsverordnung -  
Unterabschnitt - Schutzsuchendenaufnahme (Ukrainer)

**Mitteilungstext:**

Auf Grundlage der Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Schutzsuchende) in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen berichtet die Verwaltung wie folgt:

**1. Erträge und Aufwendungen**

Seit Aufnahme der Schutzsuchenden bis zum Berichtsstichtag 30.06.2022 sind folgende Erträge und Aufwendungen angefallen:

<b>Erträge insgesamt</b>	<b>1.120.699,35 €</b>
<b>Aufwendungen insgesamt</b>	<b>1.423.023,82 €</b>

nach Ertrags- und Aufwandsarten wie folgt:

4141 Zuweisungen Land – Ukrainer (zweckgebundene Einzelzuweisung)	1.119.090,95 €
4221 Kostenerstattungen nach § 89d SGB VIII	813,20 €
4481 Kostenerstattungen Land Unterhaltsvorschussgesetz	795,20 €

5099 anteiliger Personalaufwand	324.261,68 €
---------------------------------	--------------

davon

<i>Dienstleistungen des städtischen Baubetriebshofes für die Herrichtung der Objekte für die Schutzsuchenden</i>	<i>15.618,50 €</i>
--	--------------------

5241 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	205.039,64 €
5251 Kfz-Kosten	1.491,50 €
5281 Sonstige Sachleistungen	178.074,36 €

davon

<i>Informationstechnik</i>	<i>170,40 €</i>
<i>Ausländer und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten</i>	<i>17.941,76 €</i>
<i>Schulbetrieb Grundschulen</i>	<i>1.890,48 €</i>

<i>Schulbetrieb Realschulen</i>	449,64 €
<i>Schulbetrieb Gymnasien</i>	3.496,63 €
<i>Mensen</i>	3.657,70 €
<i>Unterbringung und Betreuung der Schutzsuchenden</i>	70.783,85 €
<i>Herrichtung der Objekte für die Schutzsuchenden</i>	79.683,90 €
5291 Sonstige Dienstleistungen (hier: Dolmetscherleistungen)	160,00 €
5332 Soziale Leistungen an natürliche Personen	5.365,87 €
5339 Sonstige soziale Leistungen	606.580,94 €
<i>davon</i>	
<i>Unterhaltsvorschuss (Kostenerstattung Land 70%)</i>	1.136,00 €
<i>Leistungen nach AsylbLG</i>	605.444,94 €
5422 Mieten und Nebenleistungen (in Verhandlung)	85.000,00 €
5446 Versicherungsaufwand (Gebäudeversicherung)	693,83 €
5799 Abschreibungen für Abnutzung (Gebäude) – nicht zahlungswirksam	16.356,00 €

Die laufenden Ein- und Auszahlungen entsprechen den Erträgen und Aufwendungen. Hiervon ausgenommen sind die Abschreibungen und die Mieten und Nebenleistungen, die wg. ausstehender Verhandlungen noch nicht ausgezahlt worden sind.

## 2. Investive Auszahlungen

<b>Insgesamt</b>	<b>175.325,52 €</b>
<i>davon</i>	
<i>Anschaffung von Elektrohaushaltsgeräten</i>	70.531,84 €
<i>Gebäudeherrichtung und Ausstattung</i>	6.153,71 €
<i>Mobiliar</i>	92.898,47 €
<i>Büroschränke</i>	1.678,79 €
<i>Schreibtischstühle</i>	2.426,45 €
<i>Büromöbel</i>	1.176,27 €
<i>Drucker</i>	459,99 €

## 3. Ergänzende Erläuterungen

Die Personalaufwendungen beinhalten die Aufwendungen der Bereiche zentrales Gebäudemanagement, Sozialamt, Schulamt und des städtischen Baubetriebshofes. Darin sind auch Zeitanteile für Recherchen nach geeigneten Objekten, nicht erfolgreiche Vertragsverhandlungen mit Vermietern sowie für die Bereithaltung und Herrichtung von Unterkünften für Schutzsuchende ohne derzeitige Verwendung enthalten. Die Leistungen des Bauhofes wurden zu Verrechnungspreisen einbezogen. Personalkosten der Querschnittsämter wurden in die Ermittlung der Erträge und Aufwendungen nicht einbezogen.

Im Jugendamt werden derzeit 5 Schutzsuchende begleitet, davon haben 3 Schutzsuchende Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von März 2022 bis 30. Juni 2022 in Höhe von insgesamt 1.136,00 € erhalten, die zu 70% vom Land erstattet werden. Für 2 Schutzsuchende werden Hilfen zur Erziehung von März 2022

bis 30.06.2022 in Höhe von insgesamt 4.007,97 € gezahlt, denen eine Erstattung von 813,20 € gegenübersteht. Weitere Erstattungsansprüche werden derzeit geprüft.

Das Sozialamt hat derzeit 234 Schutzsuchende aus der Ukraine in Einrichtungen untergebracht. 586 Schutzsuchende aus der Ukraine haben in privaten Haushalten Unterkunft erhalten. Die Transferleistungen aus dem AsylbLG sind per Stichtag mit 605.444,94 € enthalten.

Die Kostenübernahmen für die von privaten Haushalten bereitgestellten Unterkünfte sind in den Aufwendungen noch nicht enthalten. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Ansprüche werden auch keine Schätzwerte zum Stichtag einbezogen.

Der überwiegende Teil der Leistungsberechtigten erhält seit dem 01.06.2022 bereits Leistungen nach dem SGB II. Nachrichtlich wird darüber informiert, dass die Stadt Troisdorf über die Kreisumlage die Kosten der Unterkunft in Höhe von 121.636,25 € trägt. Die Kosten der Unterkunft werden von der Verwaltung unmittelbar im Haushalt des Kreises gebucht und gehen daher nicht unmittelbar in die Ergebnisrechnung der Stadt Troisdorf ein. Sie wurden somit nicht als Aufwand in die obige Aufstellung einbezogen. Die Regelleistungen der SGB II-Fälle werden durch den Bund getragen. 39 Fälle erhalten Leistungen nach SGB XII. Die Leistungen des SGB XII werden vollumfänglich durch den Bund getragen.

Lediglich für neu angekommene oder noch nicht mit Fiktionsbescheinigung ausgestattete Schutzsuchende werden noch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Zuletzt waren danach 35 Schutzsuchende zu unterstützen. Die Fallzahlen variieren täglich, so dass hier eine Stichtagsbetrachtung zu Grunde gelegt wird.

In der ersten Tranche der vom Land zusätzlich bewilligten Zuweisungen für die Betreuung und Aufnahme der Schutzsuchenden wurden der Stadt Troisdorf 737.233,13 € bewilligt, in der zweiten Tranche erhielt die Stadt Troisdorf 381.857,82 €, insgesamt also 1.119.090,95 €. Der Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 10.05.2022 legt fest, dass die Zuwendungen nach § 8 des Haushaltsgesetzes des Landes NRW zweckgebunden sind. Die Gelder sind für die Ausgaben für aus der Ukraine Geflüchtete in den Bereichen Kosten der Unterkunft, Kinderbetreuung, Beschulung, Gesundheits- und Pflegekosten sowie Kosten, die zur bisherigen Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine im Bereich der Lebenshaltungskosten angefallen sind, zu verwenden. Nichtverausgabte oder nicht zweckgemäß verausgabte Mittel aus dem Zuweisungsbetrag sind an das Land zurückzuerstatten.

Die Herrichtung und Anmietung von Wohnimmobilien erfolgt durch das Zentrale Gebäudemanagement in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt und dem Baubetriebshof. Für die Schutzsuchenden werden derzeit 3 Wohnimmobilien bereitgehalten bzw. genutzt. Objekte im Eigentum der Stadt Troisdorf werden in den Aufwendungen mit den anteiligen Abschreibungen (hier: April bis Juni) einbezogen. Die Verhandlungen zu den Mieten konnten zu zwei Wohnimmobilien noch nicht abgeschlossen werden. Nach derzeitigem Sachstand ist eine Mietnachzahlung in Höhe von mehr als 85.000 € incl. Nebenkosten zu erwarten. Die erwartete Nachzahlung ist in den Aufwendungen bereits berücksichtigt. Ab 01.07.2022 wird eine weitere Wohnimmobilien bereitgestellt. Anteilige Mieten der VHS für die Nutzung von Räumen im Zusammenhang mit Integrationsschulungen sowie daraus resultierende, etwaige Ansprüche gegenüber dem BAMF werden derzeit durch Amt 50, Amt 26 und die Volkshochschule Troisdorf - Niederkassel geprüft.

Das Schulverwaltungsamt hat vorwiegend Medien beschafft und Aufwendungen im Rahmen des Paketes Bildung und Teilhabe (Zuschüsse zum Mittagessen) geleistet, um eine integrative Aufnahme und Beschulung der Schutzsuchenden Schüler zu realisieren. Insgesamt enthält der Bericht für diesen Sektor Aufwendungen in Höhe von 9.494,45 €.

Die Aufwendungen und Erträge der Musikschule sind im Bericht noch nicht enthalten, Zuschussanträge sind noch zu stellen, eine vollständige Kostendeckung wird derzeit nicht erwartet.

In Vertretung

---

Horst Wende  
Stadtkämmerer und Beigeordneter

# **Anfragen der Fraktionen**

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/32

Datum: 12.07.2022

**Anfrage, DS-Nr. 2022/0669**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Umsetzung von Falschparkern  
hier: Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION vom 07. Juli 2022

**Sachdarstellung:**

Die beigelegte Anlage enthält eine Übersicht aller im Stadtgebiet umgesetzten Fahrzeuge im Jahr 2021 und im ersten Halbjahr 2022.

Der Kommentar *Abbruch* bezeichnet hierbei einen Vorgang, bei dem der KFZ Halter vor einem Telefonat mit dem Abschleppdienst eingetroffen ist und sein KFZ entfernt hat.

Der Kommentar *Verwaltungsgebühren* bedeutet, dass der Abschleppdienst bereits angerufen wurde und unterwegs ist.

Es erfolgt immer dann keine Umsetzung, wenn die jeweiligen KFZ Halter ermittelt und erreicht werden können, diese dann zum KFZ kommen und dieses versetzen oder aber, wenn der KFZ Halter selbständig vor Ort erscheint, um dieses zu versetzen.

Da ein KFZ immer nur versetzt werden soll, sofern in Sichtweite ein geeigneter Stellplatz zur Verfügung steht, können nicht alle KFZ versetzt werden.

Steht kein geeigneter Stellplatz in Sichtweite oder in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung wird das KFZ komplett abgeschleppt. Es erfolgt immer eine entsprechende Information an die Polizei.

In Vertretung

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter



# Die FRAKTION

im Rat der Stadt Troisdorf

Die FRAKTION – UWG Regenbogen und Die PARTEI  
 Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf  
 kontakt@die-fraktion-troisdorf.de

An:

Bürgermeister Alexander Biber



Troisdorf, 7.07.2022

**Anfrage: Umsetzung von Falschparkern**

Sehr geehrte Herr Bürgermeister,

Zur Ratssitzung am 6.09.2022 bitten wir um eine Auflistung aller durchgeführten Umsetzung von Kraftfahrzeugen im Jahr 2021 und dem ersten Halbjahr 2022, aufgeschlüsselt nach Umsetzungsgrund und Straße.

Und eine Auflistung von zur Umsetzung qualifizierten Fällen, wo keine Umsetzung durchgeführte wurde und deren Begründung.

Mit freundlichen Grüßen,

Kai Huneke, Stadtverordneter

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt III 32   
 (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
 (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. A3/01
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / SF RB

Anfrage Abschlepp-/ Umsetzungsmaßnahmen2021

Piusstr. 3	29.01.2021	Versetzt	behinderte Ein- und Ausfahrt
Larstr. vor 97	18.04.2021	Versetzt	behinderte Ein- und Ausfahrt
Berliner Str./Königsberger Str.	25.04.2021	Versetzt	Z 299 (Grenzmarkierung) mit Behinderung RSVG
Grabenstr. 10	29.06.2021	Versetzt	Wasserrohrbruch
Larstr. vor 81	26.10.2021	Versetzt	parken um absoluten Halteverbot
Hochfeldstr. Ggü. 31	11.11.2021	Versetzt - Hochfeldstr. Ggü. 10	mob. HV behinderte Baumschnitt
Hochfeldstr. Ggü. 30	11.11.2021	Versetzt - Hochfeldstr. Ggü. 10	mob. HV behinderte Baumschnitt
Sieglarer Str. 99-105	18.11.2021	Versetzt - Parkplatz	mob. HV behinderte Baumschnitt
Dorotheenstr./Alemannenstr.	26.11.2021	Versetzt - Lahrstr. 105	Engestelle länger als 24 Stunden

2022 1. HJ

Arndtstr. vor 2a	10.01.2022	Versetzt - Zum Kalkofen 40	mob. HV, behinderte Bauarbeiten
Aggerstr./Im Laach	01.03.2022	Versetzt - Elsenplatz	mob. HV, behinderte Bauarbeiten
Aggerstr./Im Laach	01.03.2022	Versetzt - Elsenplatz	mob. HV, behinderte Bauarbeiten
Oberlarer Platz	30.04.2022	versetzt vor Ort	mob. HV, behinderte Aufbau Maifest
Oberlarer Platz	30.04.2022	versetzt vor Ort	mob. HV, behinderte Aufbau Maifest
Bottemeichsplatz	30.04.2022	versetzt - Zur Mühle Sportplatz	mob. HV, behinderte Aufbau Maifest
Bottemeichsplatz	30.04.2022	versetzt - Zur Mühle Sportplatz	mob. HV, behinderte Aufbau Maifest
Marktplatz Sgl	30.04.2022	versetzt vor Ort	mob. HV, behinderte Aufbau Maifest
Marktplatz Sgl	09.05.2022	versetzt vor Ort	mob. HV, behinderte Baumschnitt
Marktplatz Sgl	09.05.2022	versetzt vor Ort	mob. HV, behinderte Baumschnitt
Marktplatz Sgl	09.05.2022	versetzt vor Ort	mob. HV, behinderte Baumschnitt
Gotenstr. vor 4-12	03.06.2022	versetzt vor Ort	blockierte Ein- und Ausfahrt
Hans-Böckler-Str. ggü 51	08.06.2022	versetzt vor Ort	Fhz steht im Bereich einer Grundstücksausfahrt mit Behinderung
Bremer Str./ Europaplatz	09.06.2022	versetzt vor Ort	mob. HV, behinderte Straßenreinigung
Bremer Str./ Europaplatz	09.06.2022	versetzt vor Ort	mob. HV, behinderte Straßenreinigung

Umsetzung qualifiziert

Verantwortlicher erreicht/ entfernt vor Eintreffen VÜK

Hans-Sachs-Str. vor 19	24.01.2021	Abbruch	behinderte Ein- und Ausfahrt
Zum Altenforst vor 13	11.01.2021	Abbruch	behinderte Feuerwehrezufahrt
Hertzstr. Vor 12	09.02.2021	Abbruch	Starke Unfallschäden und unverschlossen
Am Bergeracker vor 3	29.03.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Baustelle
Zum Altenforst vor 19	03.05.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Bauhof
Zum Altenforst vor 19	03.05.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Bauhof
Zum Altenforst vor 19	03.05.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Bauhof
Zum Altenforst vor 19	03.05.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Bauhof

Oberlarer Platz, Ppl	03.05.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Bauhof
Orchideenplatz neben 1	10.05.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Baustelle
Zum Altenforst vor 19	10.05.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Bauhof
Zum Altenforst vor 19	10.05.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Bauhof
Zum Altenforst vor 19	10.05.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Bauhof
Teutonenstr./Gotenstr.	09.05.2021	Verwaltungsgebühren	behinderte Feuerwehrrzufahrt
Augustastr./Larstr.	10.05.2021	Verwaltungsgebühren	enge Straßenstelle, Behinderung
Kerpstr. vor 3	22.05.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Umzug
Zum Altenforst 19	25.05.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Bauhof
Floraplatz Wendehammer	26.05.2021	Abbruch	behinderte Feuerwehrrzufahrt
Mendener Str. 38	30.05.2021	Verwaltungsgebühren	behinderte Feuerwehrrzufahrt
Mendener Str. 38	30.05.2021	Verwaltungsgebühren	behinderte Feuerwehrrzufahrt
Pfarrer-Wünnenberg Str. 21	01.06.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Baustelle
Pfarrer-Wünnenberg-Str. ggü. 20	01.06.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Baustelle
Pfarrer-Wünnenberg-Str. ggü. 20	01.06.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Baustelle
Pfarrer-Wünnenberg-Str. ggü. 20	01.06.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Baustelle
Pfarrer-Wünnenberg-Str. Ecke Kurt-Schumacher Str.	01.06.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Baustelle
Pfarrer-Wünnenberg Str. vor 7b	01.06.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Baustelle
Zum Altenforst vor 23-27	08.06.2021	Verwaltungsgebühren	behinderte Feuerwehrrzufahrt
Am Strandbad ggü. 11	14.06.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Bauhof
Am Strandbad ggü. 11	14.06.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Bauhof
Am Strandbad ggü. 13	14.06.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Bauhof
Mendener Str. 38	15.06.2021	Verwaltungsgebühren	behinderte Feuerwehrrzufahrt
Mendener Str. 38	15.06.2021	Verwaltungsgebühren	behinderte Feuerwehrrzufahrt
Pfarrer-Wünnenberg Str. ggü. 12	17.06.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Baustelle
Pfarrer-Wünnenberg Str. ggü. 12	17.06.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Baustelle
Brunnenstr. 6, jetzt Frankfurter Str. 5	24.06.2021	Verwaltungsgebühren	abs. HV, Feuerwehraufstellfläche
Steinstr. 28	28.06.2021	Verwaltungsgebühren	Parken auf Sperrfläche
Theodor-Heuss-Ring, Parkstreifen	28.06.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Bauhof
Mendener Str. 38	02.07.2021	Abbruch	behinderte Feuerwehrrzufahrt
Zum Altenforst 33	05.07.2021	Verwaltungsgebühren	absol. HV, behindert Baustelle
Steinstr. 22	06.07.2021	Verwaltungsgebühren	absol. HV, behindert Baustelle
Von-Loe-Str. 4	10.07.2021	Abbruch	behinderte Ein-/Ausfahrt
Florianstr. 1	14.07.2021	Verwaltungsgebühren	behinderte Hauseingang
Kölner Str. ggü. 110	21.07.2021	Abbruch	behinderte Feuerwehrrzufahrt
Kronenstr. 31	22.07.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Umzug
Kronenstr. 31	22.07.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Umzug
Teutonenstr.	02.08.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Baumschnitt
Teutonenstr. vor 7	02.08.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Baumschnitt
Teutonenstr. vor 11	02.08.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Baumschnitt

Teutonenstr.	02.08.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Baumschnitt
Teutonenstr. vor 11	02.08.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Baumschnitt
Zum alten Tor vor 12	04.06.2021	Verwaltungsgebühren	Feuerwehruzufahrt
Maienstr. Vor 5	17.08.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Baustelle
Mendener Str. Vor 38	24.08.2021	Verwaltungsgebühren	Feuerwehruzufahrt
Mendener Str. 38	24.08.2021	Verwaltungsgebühren	Feuerwehruzufahrt
Mendener Str. 38	24.08.2021	Verwaltungsgebühren	Feuerwehruzufahrt
Agnesstr./Elisabethstr.	17.09.2021	Verwaltungsgebühren	weniger als 5m hinter Einmündung
Ringstr., Ppl	04.11.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Baumschnitt
Ringstr., Ppl	04.11.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Baumschnitt
Im Grund 22	07.12.2021	Verwaltungsgebühren	blockiert Ein- und Ausfahrt
Rodderstr. 16	27.08.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Baumschnitt
Genker Str. 18	07.09.2021	Verwaltungsgebühren	blockiert Ein- und Ausfahrt
Julius-Leber-str/Alfred-Delp-str	09.09.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behindert Rinnenreinigung
Julius-Leber-str. Ggü. 1-3	09.09.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behindert Rinnenreinigung
Julius-Leber-str. vor Seniorenheim	09.09.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behindert Rinnenreinigung
Julius-Leber-str. vor Seniorenheim	09.09.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behindert Rinnenreinigung
Julius-Leber-str. vor Seniorenheim	09.09.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behindert Rinnenreinigung
Julius-Leber-str. vor Seniorenheim	09.09.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behindert Rinnenreinigung
Julius-Leber-str. vor Seniorenheim	09.09.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behindert Rinnenreinigung
Julius-Leber-str. vor Seniorenheim	09.09.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behindert Rinnenreinigung
Cranachstr. 20	13.09.2021	Abbruch	mob. HV länger als 1 Stunde, behinderte Baumschnitt
Kirchstr. 9	15.09.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Baustelle
Bremer Str., Parkstreifen	28.09.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Straßenreinigung
Bremer Str., Parkstreifen	28.09.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Straßenreinigung
Bremer Str., Parkstreifen	28.09.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Straßenreinigung
Bremer Str., Parkstreifen	28.09.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Straßenreinigung
Bremer Str., Parkstreifen	28.09.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Straßenreinigung
Bremer Str., Parkstreifen	28.09.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Straßenreinigung
Bremer Str., Parkstreifen	28.09.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Straßenreinigung
Bremer Str., Parkstreifen	28.09.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Straßenreinigung
Elsenplatz 2	29.09.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV. Behindert Umzug
Elsenplatz 2	29.09.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV. Behindert Umzug
Elsenplatz 2	29.09.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV. Behindert Umzug
Oberlarer Platz, Ppl	11.11.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV. Behindert Martinsfeuer
Oberlarer Platz, Ppl	11.11.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV. Behindert Martinsfeuer
Kuttgasse vor 1	17.11.2021	Verwaltungsgebühren	Behinderte Ausfahrt
Grabenstr. 12	19.11.2021	Abbruch	Auf Schienen geparkt
Freiheitsstr. 19	23.11.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Baustelle
Alemanenstr. 52	05.12.2021	Abbruch	Feuerwehruzufahrt

Piusstr. 3/Lindenstr.	06.12.2021	Abbruch	blockierte Ein- und Ausfahrt
Teutonenstr. Höhe 31	22.11.2021	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Baumschnitt
Auf dem Lohmerich vor 5	13.01.2022	Abbruch	eingeschr. HV, behindert fließenden Verkehr - länger als 1 Stunde
Am Wasserwerk neben 16e+d	08.02.2022	Abbruch	blockierte Ein- und Ausfahrt
Hannoversche Str./Frieslandring	23.02.2022	Abbruch	behinderte Feuerwehranfahrtszone
Lahnstr. vor 1	23.02.2022	Abbruch	mob. HV, behinderte Bauarbeiten
Im Gäßchen, Ppl	26.02.2022	Verwaltungsgebühren	Sperrfläche (Z 298)
Aggerstr./Im Laach	01.03.2022	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Bauarbeiten
Mamorstr./Taubengasse	02.03.2022	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Bauarbeiten
Lohmarer Str. vor 6	26.01.2022	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Bauarbeiten
Verdiallee vor 14	11.03.2022	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Baumaßnahmen
Kirchstr. vor 64	04.03.2022	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Kranarbeiten
Kirchstr. ggü. 64	04.03.2022	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Kranarbeiten
Kirchstr. ggü. 64	04.03.2022	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Kranarbeiten
Luxemburger Str. vor 9	15.03.2022	Abbruch	blockierte Ein- und Ausfahrt
Louis-Mannstaedt-Str. vor 26	15.03.2022	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Bauarbeiten
Sperberweg vor 20b	19.03.2022	Verwaltungsgebühren	blockierte Ein- und Ausfahrt
Am Bergeracker vor 30	28.03.2022	Verwaltungsgebühren	mob. HV, behinderte Bauarbeiten
Kölner Str. 117a	08.05.2022	Abbruch	absHV in Feuerwehruzufahrt
Marktplatz Sgl	11.05.2022	Abbruch	mob. HV, behinderte Aufbau Kirmes
Pastorserlen	12.06.2022	Abbruch	Fhz parkte in Feuerwehruzufahrt
Maienstr. Vor 2a	27.06.2022	Abbruch	Fhz parkte vor Einfahrt

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: II/63

Datum: 22.08.2022

**Anfrage, DS-Nr. 2022/0806**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Diverse Anfragen zu Verfahren nach BauO NRW  
hier: Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION vom 16. August 2022

**Sachdarstellung:**

Die oben genannte Anfrage wird zur Niederschrift beantwortet.

In Vertretung

---

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter

**DIE FRAKTION**  
**UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF**  
 RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF  
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

16.8.2022

Herrn  
 Bürgermeister Biber  
 - per Mail

Betreff: nächste Sitzung des Rates am 6.9.2022  
 hier: ANFRAGEN



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen zur/ in der nächsten Ratssitzung:

1. Wie viele Verfahren wurden seit 1.1.2022 wg. Nicht-Beachtung des § 8, Abs. 1, Satz 1 + 2 BauO NRW eingeleitet; wie viele in 2021?
2. Sieht die Verwaltung die Notwendigkeit, ab sofort die Möglichkeiten des § 8, Abs. 1, Satz 1 + 2 BauO NRW (strenger) anzuwenden; wenn nein, warum nicht?
3. Wie viele Verfahren wurden seit 1.1.2022 wg. Nicht-Beachtung des § 8, Abs. 2, Satz 1 + 2 BauO NRW eingeleitet; wie viele entsprechende Baugenehmigungen und wie viele Ausnahmen/ Befreiungen wurden ab 1.1.2022 erteilt?
4. Sieht die Verwaltung die Notwendigkeit, ab sofort die Möglichkeiten des § 8, Abs.2, Satz 1 + 2 BauO NRW (strenger) anzuwenden; wenn nein, warum nicht?
5. Wie viele Parkplätze (ggf. NRW Straßen) fallen unter § 8, Abs. 3 der BauO NRW?
6. Wie viele Objekte, für die seit dem 1.1.2021 bzw. dem 1.1.2022 eine Baugenehmigung erteilt wurde, fallen unter § 8, Abs. 4 BauO NRW; bei wie vielen dieser Gebäude wurde eine Ausnahmegenehmigung/ Befreiung erteilt?
7. Sieht die Verwaltung die Notwendigkeit, den § 8, Abs. 4 der BauO NRW zukünftig strenger auszulegen; wenn nein, warum nicht?

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)

§ 8

**Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze**

(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

(2) Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes, welcher einem Nicht-Wohngebäude dient, mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht. Die Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung steht der Erfüllung nach Satz 1 gleich. Satz 1 und 2 gelten nicht für Parkplätze,

1. die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind, oder
2. sofern die Erfüllung sonstiger öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.

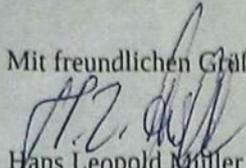
Die untere Bauaufsichtsbehörde kann insbesondere aus städtebaulichen Gründen Ausnahmen oder auf Antrag eine Befreiung nach Satz 1 und 2 erteilen, wenn die Erfüllung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

(3) Im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehende Freiflächen sollen über Absatz 1 hinaus vorbehaltlich der bestehenden baurechtlichen, satzungsmäßigen, denkmalschützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen angemessen begrünt oder bepflanzt werden. Absatz 2 gilt für im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehende offene Parkplätze entsprechend. Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, hinsichtlich ihrer Freiflächen entsprechend Satz 1 sowie für offene Parkplätze nach Absatz 2 zu verfahren.

(4) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen. Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnung nicht erforderlich ist. Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern. Der Spielplatz muss barrierefrei erreichbar sein.

(5) Veränderungen der Geländeoberfläche dürfen nur genehmigt werden, wenn dadurch keine Nachteile für Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen entstehen und das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht gestört wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hans Leopold Müller  
Die Fraktion

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt II 6.3  
(Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_  
(Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE 's z.K. 13 101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / SF RA



**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: III/20/BS

Datum: 24.08.2022

**Anfrage, DS-Nr. 2022/0821**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	06.09.2022			

**Betreff:** Energiekosten im Bereich der Stadtwerke Troisdorf (SWT)  
hier: Anfrage der Fraktion Volksabstimmung vom 23. August 2022

**Sachdarstellung:**

Mit Schreiben vom 23.08.2022 liegt der Verwaltung eine Anfrage der Fraktion Volksabstimmung vor.

Die Anfrage ist als Anlage beigefügt.

Die Anfrage wurde der Stadtwerke Troisdorf GmbH zur Stellungnahme weitergeleitet.

Die Beantwortung erfolgt zur Niederschrift.

In Vertretung

---

Walter Schaaf  
Techn. Beigeordneter

## Fraktion "Volksabstimmung" im Rat der Stadt Troisdorf

FraktVors: Stefan Reh  
 Stellv. FraktVors und FGF: Ralf-Udo Rothe  
 Rathaus Troisdorf, PF, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf  
 E-Mail: Stefan-Reh@web.de  
 post@stadtverordneter-ralf-udo-rothe.de



**Herrn Bürgermeister  
 Alexander Biber o.V.i.A.**  
 Rathaus Troisdorf  
 Kölner Straße 176  
 53840 Troisdorf

E-Mail: [buergermeister@troisdorf.de](mailto:buergermeister@troisdorf.de)



23.08.2022\_V.1

**Anfrage für den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates am Dienstag, 06. Sept 2022**  
 hier: Energiekosten im Bereich der Stadtwerke Troisdorf (SWT)

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister Biber o.V.i.A.,  
 sehr geehrte Damen und Herren,**

es wird gebeten/beantragt, im öffentlichen Teil der Ratssitzung am Dienstag, 06. Sept ds.J., als ordentlichen Tagesordnungspunkt (TOP) zum Thema '**Energiekosten im Bereich der Stadtwerke Troisdorf (SWT)**' auszuführen, nachfolgenden Fragen aufzunehmen, sowie um deren schriftliche Beantwortung:

Durch u.a. die Sanktionspolitik der EU gegen Rußland im Allgemeinen und die von Deutschland im Besonderen, der sogenannten Klimaschutzpolitik, des Lieferkettengesetzes u.v.m. haben sich in Deutschland die Energiekosten vervielfacht.

Ohne die politischen Hintergründe tiefer diskutieren zu wollen (Zitat: "Defekte Demokratie = Inoptokratie, bezeichnet die Herrschaft der Ungeeigneten, gewählt durch die Unproduktivsten"), wird um Ausführung zu nachfolgenden Fragen gebeten:

**1 Wie haben sich im Bereich der Stadtwerke Troisdorf (SWT) die Tarife für Strom und Gas im Zeitraum von 2020 bis heute (d.h. geplant bis Ende 2022) für den Standardtarif verändert?**

Unter Standardtarif ist ein Tarif gemeint, über den die meisten Verbräucher der SWT versorgt werden.

Seite 2 zur Anfrage der Frakt Volksabstimmung betreff "Energiekosten im Bereich der Stadtwerke Troisdorf (SWT)" vom 23.08.2022\_V.1

**2 Wie sieht die Vorgehensweise der SWT aus, wenn Haushalte auf Grund der exorbitanten Preiserhöhungen von Versorgungs- und Entsorgungskosten sowie Lebenshaltungskosten nicht in der Lage sind, die Tariferhöhungen auszugleichen?**

**2.1 Stellen im vorgenannten Fall die SWT die Versorgung ein?**

**2.2 Wird ggf. das Zahlungsziel säumiger Zahler verlängert und wie?**

**3 Wie sehen die Zukunftsperspektiven der SWT Troisdorf bei anhaltender Knappheit von Gas und Strom aus?**

**3.1 Wie sieht die Vorsorge der SWT gegen bzw. bei Blackouts aus?**

**3.2 Ist die Liquidität der SWT auch bei länger anhaltender Mangelversorgung der Energieträger Gas und Strom gesichert? Wie ggf.?**

**3.2.1 Ggf. für welchen Zeitraum?**

Wir bedanken uns im Voraus für die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes (TOP) und deren aussagefähiger Beantwortung!

Mit freundlichen Grüßen



(Andreas Frick,  
Sachkundiger Bürger)



(Ralf-Udo Rothe,  
stellv. FraktVors und FGF)

(Stefan Reh,  
FraktVors)

**Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage**

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III/23/BSI
- sonstige beteiligte Dez./Ämter \_\_\_\_\_
- folgenden OE's z.K. BSI
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF BSI



## Becker-Mussa, Jutta

---

**Von:** Biber, Alexander  
**Gesendet:** Dienstag, 23. August 2022 21:38  
**An:** Becker-Mussa, Jutta  
**Betreff:** WG: Anfrage zur Ratssitzung, öffentlicher Teil, am Dienstag, 06.09.2022; hier: 'Energiekosten u Verbraucher'  
**Anlagen:** Anfrage 'Energiekosten u Verbraucher',Frakt a BM A.Biber v 23.08.2022 \_V.1.pdf  
**Priorität:** Hoch

---

**Von:** Bürgermeister  
**Gesendet:** Dienstag, 23. August 2022 21:37:31 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien  
**An:** Biber, Alexander  
**Betreff:** WG: Anfrage zur Ratssitzung, öffentlicher Teil, am Dienstag, 06.09.2022; hier: 'Energiekosten u Verbraucher'

---

**Von:** Stv R.U.Rothe  
**Gesendet:** Dienstag, 23. August 2022 21:37:14 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien  
**An:** Bürgermeister  
**Cc:** Göllner, Petra; Volksabstimmung Stefan Reh; Frey, Monika  
**Betreff:** Anfrage zur Ratssitzung, öffentlicher Teil, am Dienstag, 06.09.2022; hier: 'Energiekosten u Verbraucher'

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister Biber,  
sehr geehrte Damen und Herren,**

es wird um Kenntnisnahme und weitere Bearbeitung der in der Anlage beigefügten Anfrage zur Ratssitzung am 06. September ds.J. gebeten - vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Ralf-Udo Rothe  
(Stv. und FG der Frakt. Volksabstimmung)

# **Anfragen der Ratsmitglieder**